Archiv für Wohlfahrtspflege
Berlin-Dahlem
Miquelstraße 83
Tel: 76 19 62

Ausgabe A

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**
Ministerialrat
im
Reichsministerium des Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

## Inhalt:

Aufruf des Führers zum 2. Kriegswinterhilfswerk ..... 169

**Abhandlungen**
Die öffentliche Fürsorge für deutsche Staatsangehörige im Protektorat. Von Oberregierungsrat Dr. Kronabetter ..... 170

**Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit** ..... 176
Aus der NSV.

**Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden** ..... 179
Richtsätze und gehobene Fürsorge – Einheit der Familienfürsorge – Erstattung von Anstaltskosten für Familienunterhaltsbezieher – Zusammenarbeit zwischen der Stadt Berlin und dem Deutschen Roten Kreuz auf dem Gebiete der Krankenbeförderung Beseitigung des Wandererunwesens in der Ostmark

**Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)** 182
Winterhilfswerk 1940/41 – Ehrung der für das Vaterland Gefallenen und Pflege der Erinnerung an die Waffentaten des großdeutschen Freiheitskampfes – Berufsberatung von Wehrmachtsangehörigen, die als dienstunfähig entlassen werden sollen – Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege - Durchführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene – Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene in den sudetendeutschen Gebieten – Personenschäden-VO.; Anwendung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes auf die Hinterbliebenen von ermordeten Volksdeutschen in den eingegliederten Ostgebieten – Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatzfamilienunterhaltsgesetzes – Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts bei Wiederbesiedlung der freigemachten Gebiete im Westen – Umsiedlerkreisfürsorge – Fürsorge für aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige, die in der Saarpfalz geboren sind – Inanspruchnahme von Rentennachzahlungen der Reichsversicherung durch die Fürsorgeverbände – Fürsorge für werdende Mütter – Sozialversicherung beim Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes bei öffentlichen Notständen – Ausbildung von Schwesternhelferinnen des Deutschen Roten Kreuzes zu Krankenschwestern – Beschäftigung von Säuglings- und Kinderschwestern mit beschränkter Erlaubnis bei den Gesundheitsämtern – Versicherung der Schüler und Lehrkräfte in den Anstalten der Fürsorgeverbände – Gesetz über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen

**Umschau** ..... 201
Arbeitslosenhilfe in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet – Säuglings- und Kinderpflegeschulen – Arbeitsmöglichkeiten für Blinde

**Aus Zeitschriften und Büchern** ..... 202
„Die Arbeiter - Versorgung" – Gerechte Krankenhauskostenübernahme durch die Krankenkassen in der Familienhilfe

**Zeitschriftenbibliographie** ..... 202

**Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht** ..... 217a

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

| DZW. | 16. Jg. | Heft 7/8 | S. 169–224 | Oktober 1940 |
|---|---|---|---|---|

Tomforde - Diefenbach - Webler

## Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland

**Handbuch zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche**

Neubearbeitet von FRIEDRICH DIEFENBACH, Geh. Justizrat, Heidelberg und Dr. HEINRICH WEBLER,
Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe, Berlin

**Vierte, umgearbeitete Auflage · 266 Seiten · Preis RM 8.—**

Die neue Auflage des bekannten, weitverbreiteten Büchleins wird von den Beteiligten, den Berufsvormündern, Anwälten und allen denen, die sonst mit der Betreuung unehelicher Kinder zu tun haben, lebhaft begrüßt werden. Auf gedrängtem Raum bringt das Büchlein eine erstaunliche Fülle internationalrechtlichen, für den einzelnen Praktiker meist gar nicht faßbaren Materials und ebenso eine Fülle wertvoller praktischer Ratschläge.

„Deutsches Recht" (Juristische Wochenschrift)

---

## Das Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater im deutschen internationalen Privatrecht

**Zugleich ein Beitrag zur rechtlichen Familienzugehörigkeit des unehelichen Kindes**

Von ERICH DETERS, Berlin — **55 Seiten · Preis RM 2.40**

Der Verfasser, der in den Beiträgen zur Jugendhilfe erschienenen Darstellung, setzt sich zunächst eingehend mit den in Schrifttum und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen über den von ihm behandelten Gegenstand auseinander, um dann Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung zu machen. Die Arbeit erweckt gerade in einer Zeit, in der die Stellung des unehelichen Kindes einer neuen Bewertung unterliegt, besonderes Interesse.

„Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern"

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

**CARL HEYMANNS VERLAG · BERLIN W 8**

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Verlag: | Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 12 73 81 | Erscheint: | monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April. |
| Bestellungen: | bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag. | Schriftwalter: | Kurt Preiser, Berlin NW40, Alsenstr. 7 |
| Bezugspreis: | vierteljährlich 5.- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe" 7.- RM (Ausgabe B) | Nachdruck: | auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. |
| Anzeigenpreise: | und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3 | Manuskripte: | unverlangte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42,2 des Gesetzes über das Verlagsrecht genannte Zeit. |
| Zahlungen: | Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26. | Beiträge: | werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Belegheftе. Alle Rechte vorbehalten. |

16. Jahrgang Berlin, Oktober/November 1940 Heft 7/8

# Aufruf des Führers zum 2. Kriegswinterhilfswerk

*Zum 8. Male rufe ich das deutsche Volk zum freiwilligen Opfer für das Winterhilfswerk auf. Diese große soziale Einrichtung ist ein Ausdruck der zur Tat gewordenen Gemeinschaft des deutschen Volkes. Jeder Volksgenosse in der Heimat sei sich dabei bewußt, wie klein sein Beitrag ist gegenüber den Opfern, die unsere Soldaten an der Front gebracht haben und bis zur endgültigen Sicherstellung der Freiheit und Zukunft unseres Volkes noch bringen müssen. Die Heimat hat im vergangenen Kriegsjahre durch ihre Haltung und ihren Opfersinn bewiesen, daß sie dieses großen Einsatzes ihrer Söhne würdig ist. Ich bin überzeugt, daß sie auch im kommenden Kriegswinterhilfswerk 1940/41 ihre Pflicht tun wird, um in unserem Volke das Bewußtsein der unlösbaren sozialen Gemeinschaft noch weiter zu stärken.*

*Berlin, den 4. September 1940.*

*Adolf Hitler.*

II
E B 3 c

# Die öffentliche Fürsorge für deutsche Staatsangehörige im Protektorat.

Von Oberregierungsrat Dr. Kronabetter, Reichsministerium des Innern.

Deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Protektorat haben, besitzen nach § 3 der VO. vom 20.4.1939 (RGBl. I S. 815) auch die Rechte der Staatsangehörigen des Protektorates. Hierzu gehört das Recht auf Armenfürsorge, die im Protektorat auf Art. V Ziff. 8 des österreichischen Reichs-Gemeindegesetzes (RGBl. Nr. 18/1862) und auf den Bestimmungen der §§ 1, 22—31 und 36—41 des österreichischen Heimatgesetzes (RGBl. Nr. 105/1863) beruht. Träger der Armenfürsorge sind die Ortsgemeinden. Die Verpflichtung der Gemeinde bezieht sich auf Personen, die in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen, auf andere Personen nur für den Fall augenblicklichen Bedarfes unter Wahrung des Rückgriffes auf die Heimatgemeinde. Der Unterstützungsanspruch beschränkt sich auf das zum Leben Unentbehrliche und umfaßt in diesem Ausmaße die Gewährung des notwendigen Unterhaltes (Nahrung, Kleidung, Wohnung), Krankenpflege und Geburtshilfe; bei Kindern umfaßt die Armenpflege auch deren Erziehung. Beerdigungskosten hat die Aufenthaltsgemeinde aus dem Titel der lokalen Gesundheitspolizei zu tragen. Die Formen der Armenpflege sind für Böhmen durch die Landesgesetze — LGBl. Nr. 59/1868 und 46/1869 — geregelt. In Betracht kommen dort: 1. Gewährung des Unterhalts durch Reihengang bei den Gemeindebewohnern — sog. Einlegesystem —, 2. geschlossene Armenpflege in Anstalten, 3. offene Armenpflege: Unterstützung durch Geld und Naturalien, 4. offene oder geschlossene Krankenpflege. Eine entsprechende Regelung der Formen der Armenpflege fehlt für Mähren; in der praktischen Handhabung besteht aber zwischen den beiden Ländern des Protektorates kein Unterschied. Die Kosten der Armenpflege sind von den Gemeinden aus ihren allgemeinen Einkünften zu bestreiten, soweit die für diesen Zweck gewidmeten Einkünfte nicht ausreichen. An solchen Einkünften kommen in Betracht: Erträgnisse von Armenfonds, von Gerichten verhängte Geldstrafen, die nicht ausdrücklich anderen Zwecken gewidmet sind, gewisse Verwaltungsstrafen, Versteigerungsarmenprozente, freiwillige Spenden u. a. In Böhmen kann die Gemeinde, wenn sie den Erfordernissen der Armenpflege ohne Überspannung der Kräfte ihrer steuerpflichtigen Mitglieder nicht zu genügen vermag, sich an die Bezirksvertretung wegen Bestreitung des ungedeckten Abganges wenden.

Infolge der vielfach ungeordneten Finanzlage der Gemeinden wurden die in den veralteten Vorschriften vorgesehenen Leistungen schon den Hilfsbedürftigen tschechischer Volkszugehörigkeit nur in ganz unzulänglichem Maße gewährt. Die Deutschen innerhalb dieses Staatsgebildes aber konnten, je mehr die politischen Verfolgungen zunahmen und je größer die Not unter ihnen wurde, immer weniger auf irgendeine Abhilfe von seiten tschechischer Behörden rechnen. Es entstand daher schon zur Zeit des Bestandes der Tschecho-Slowakischen Republik für das Reich die Notwendigkeit, Einrichtungen zu schaffen, die den dort wohnenden Reichsdeutschen aber auch den Volksdeutschen in diesem Staate Hilfe gewährten. So wurde für die deutschen Staatsangehörigen die „Wohlfahrtsstelle des Deutschen Reiches in der Tschecho-Slowakischen Republik“ mit dem Sitze in Prag eingerichtet. Die Betreuung der volksdeutschen tschechoslowakischen Staatsbürger führte die „Deutsche Reichshilfe“ in Prag durch.

Als durch die Proklamation des Führers vom 16. 3. 1939 das Protektorat Böhmen und Mähren errichtet wurde, setzte die NSV., die schon im Geleit der Truppen ins Land gekommen war, mit großzügigen Hilfsaktionen ein, die sich übrigens zunächst auch auf die Bevölkerung tschechischer und anderer Volkszugehörigkeit erstreckten; daneben wurde die Deutsche Reichshilfe in verstärktem Maße tätig, um der Not der Volksdeutschen zu begegnen. Die Lage wurde aber dadurch erschwert, daß die Protektoratsbehörden vielfach jede Betreuung von hilfsbedürftigen Deutschen gänzlich einstellten in der Meinung, hierzu nicht mehr zuständig zu sein. Zur gleichen Zeit wurden zahlreiche Deutsche aus tschechischen Betrieben entlassen, ohne daß zunächst rechtliche Mittel dagegen bestanden.

Da erteilte der Führer persönlich den Auftrag, daß seitens des Reiches in der notwendigen Weise für die Deutschen im Protektorat gesorgt werden müsse.

Es war nun zu erwägen, ob in Hinkunft für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat — die ja, wie eingangs erwähnt, den Anspruch auf Armenfürsorge von seiten der Protektoratsbehörden nach Protektoratsrecht haben — durch zusätzliche Befürsorgung, etwa im Wege der Deutschen Reichshilfe, gesorgt werden solle oder ob eine völlige Neugestaltung dieser Fürsorge durch das Reich unter möglichster Anlehnung an das Recht des übrigen Reichsgebietes vorzuziehen sei. Es wurde der letztere Weg gewählt. Der ersterwähnten Möglichkeit, die Frage zu lösen, standen vor allem folgende Bedenken entgegen:

1. Die deutschen Hilfsbedürftigen im Protektorat sollten nicht einer allfälligen schikanösen Behandlung durch die Protektoratsbehörden ausgesetzt werden.

2. Die Fürsorge der Protektoratsgemeinden ist gänzlich unzureichend und unsozial und hätte die Deutschen im Protektorat wesentlich schlechter gestellt als ihre Volksgenossen im benachbarten Sudetengau und im übrigen Reichsgebiet. Dieser Mangel wäre im Wege einer zusätzlichen Betreuung durch die Deutsche Reichshilfe kaum völlig zu beheben gewesen; der Apparat der Deutschen Reichshilfe hätte überdies zur Bewältigung dieser Aufgabe unter den geänderten Verhältnissen neu aufgebaut werden müssen. Es war dabei nicht außer Bedacht zu lassen, daß im Protektorat zahlreiche hilfsbedürftige Streudeutsche vorhanden sind, deren Betreuung vom volkspolitischen Gesichtspunkte besonders wichtig ist, und daß daher die Erfassung der für eine Betreuung in Betracht kommenden Personen in diesem Gebiete an sich schon weit schwieriger ist als in anderen Teilen des Reiches.

3. Neben der Betreuung durch die Protektoratsbehörden konnte nicht eine zweifache zusätzliche Betreuung — einerseits aus Reichsmitteln durch die Reichshilfe, andererseits durch die NSV. — Platz greifen; denn eine solche Lösung hätte Verwaltungsschwierigkeiten verursacht und damit den zu erreichenden Zweck gefährdet.

Für die Regelung der Frage wurde nicht der Weg einer Rechtsverordnung gewählt, weil die Gesetzgebung des Protektorates tunlichst unberührt bleiben und der sich darauf gründende Anspruch der deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich aufrechterhalten werden sollte. Die Fürsorge für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat hat vielmehr gegenwärtig ihre rechtliche Grundlage in dem Erlasse des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 4. 3. 1940 und dem hierzu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungserlasse vom gleichen Tage. Der am 1. 4. 1940 in Wirksamkeit getretene Erlaß beseitigt ihre Abhängigkeit von dem an sich fortbestehenden autonomen Armenrecht des Protektorates und von der Unterstützung der Protektoratsbehörden. Er sichert ihnen die gleiche öffentliche Fürsorge, wie sie die deutschen Staatsangehörigen im übrigen Reichsgebiet genießen.

Die Unterstützung gewährt der Oberlandrat, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige befindet. Auf Grund einer vom Reichsprotektor mit dem Stellvertreter des Führers getroffenen Vereinbarung hat sich die NSV. zur Durchführung dieser Aufgabe zur Verfügung gestellt. Die deutschen Regierungskommissare und Bürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) sowie die in der Deutschen Reichshilfe und in der Deutschen Wohlfahrtsstelle in Prag bisher tätig gewesenen Personen wurden in die Organisation der NSV. eingegliedert. Die örtlichen Dienststellen der NSV. nehmen die Fürsorgeanträge entgegen, leiten sie an den Oberlandrat weiter, der darüber entscheidet, und führen die Fürsorgemaßnahmen durch. Ferner treffen sie einstweilige Maßnahmen und entscheiden über die Unterstützung bei dringendem Notstand. In der Erfüllung dieser ihnen vom Oberlandrat übertragenen Aufgaben sind sie auf Grund einer vom Hauptamt der NSV. ergangenen Anordnung an die vom Oberlandrat im Rahmen der Erlasse des Reichsprotektors zur einheitlichen Durchführung der Fürsorge für seinen Bereich aufgestellten Richtlinien sowie an seine Weisungen für die Behandlung der Einzelfälle gebunden.

Die NSV. wirkt auch im Einspruchverfahren mit. Der binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zulässige Einspruch, der sich gegen die Ablehnung der Fürsorge sowie gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe richten kann, ist vom Fürsorgewerber entweder beim Oberlandrat oder bei der örtlichen Dienststelle der NSV. einzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Oberlandrat nach Anhörung des Kreisamtsleiters der NSV. endgültig. Der Reichsprotektor kann mit einem Fürsorgefall nur im Wege der Aufsichtsbeschwerde befaßt werden. Lediglich gegen die Entscheidung des Oberlandrates über Ersatzansprüche Dritter steht die Berufung an den Reichsprotektor offen. Ersatzfähig sind, wenn die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen so dringend war, daß weder der Oberlandrat noch die örtliche Dienststelle der NSV. rechtzeitig benachrichtigt werden konnten, jene Kosten, die innerhalb von zwei Wochen vor der Anzeige entstanden sind oder später entstehen, und zwar in dem Ausmaße, als der Oberlandrat selbst zur Gewährung verpflichtet gewesen wäre. Drittverpflichtete hingegen sind zwar vom Oberlandrat zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, die Entscheidung über ihre Unterhaltspflicht und die Zwangsvollstreckung gegen sie fällt aber in die Zuständigkeit der Gerichte.

Der Erlaß des Reichsprotektors übernimmt die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Lediglich folgende Bestimmungen der Reichsgrundsätze wurden nicht aufgenommen:

1. Die §§ 7 Abs. 4 und 13 Abs. 1, 2. Satz, welche die Unterstützung Arbeitsloser innerhalb der Sperrfrist — die nach den §§ 90, 92, 93 oder 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsverweigerung, verweigerter Berufsumschulung, unberechtigter Arbeitsaufgabe oder sonstigem schuldhaften Verhalten verhängt wird — von der Leistung von Pflichtarbeit abhängig machen und strengste Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sowie Beschränkung der Fürsorge auf das zum Leben Unerläßliche vorsehen. Pflichtarbeit kann aber nach einer besonderen Bestimmung im Erlasse des Reichsprotektors in allen geeigneten Fällen gefordert werden, wenn sie nicht eine offensichtliche Härte bedeutet oder ein Gesetz entgegensteht.
2. § 31 Abs. 2, welcher den Ersatzanspruch nach § 25 FV. von besonderen Voraussetzungen abhängig macht und sogar in bestimmten Fällen ebenso wie den Ersatzanspruch nach § 25a FV. gänzlich ausschließt. Diese Bestimmung entfiel, weil von einer Regelung des Rückersatzes im Protektorat vorerst überhaupt Abstand genommen worden ist.
3. Die Schlußbestimmungen (§§ 33—35a) der Reichsgrundsätze.
   a) Die Aufnahme des § 33, der die Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde ermöglicht, kam nicht in Betracht, weil eine Beitragsleistung der einzelnen Protektoratsgemeinde zu den Kosten der öffentlichen Fürsorge für die in ihrem Bereiche heimatberechtigten oder in Aufenthalt befindlichen deutschen Staatsangehörigen nicht erfolgt und daher eine Entlastung nicht erforderlich ist. Gegen einen unerwünschten Zustrom von Hilfsbedürftigen kann der Oberlandrat von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, die Gewährung der Unterstützung mit der Zuweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes zu verbinden. Dieser Ort kann auch außerhalb seines Amtsbereiches liegen, in welchem Falle die Zustimmung des für den neuen Aufenthalt örtlich zuständigen Oberlandrates erforderlich ist.
   b) Die Befürsorgung von Ausländern erfolgt im Gebiete des Protektorates weiterhin durch die Protektoratsbehörden nach Protektoratsrecht. Die Ausländerbestimmungen des § 34 RGS. finden dort keine Anwendung. Nur die Durchführung von Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge für Angehörige der Feindstaaten wurde wegen der Rückwirkung auf das Verhalten der Feindstaaten gegenüber hilfsbedürftigen deutschen Staatsangehörigen nicht den Protektoratsbehörden überlassen; solche Maßnahmen werden auf Grund einer Sonderregelung nach den für die fürsorgerechtliche Behandlung von Ausländern im übrigen Reichsgebiet geltenden Grundsätzen des § 34, 1. und 2. Satz RGS. von den deutschen Fürsorgebehörden durchgeführt.

c) § 35a RGS. war entbehrlich, weil der Erlaß des Reichsprotektors für Juden im Sinne des § 5 der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333)[1]) überhaupt nicht gilt.

d) Die Übernahme der Bestimmungen des § 35 RGS. (Ermächtigung, über die Reichsgrundsätze hinauszugehen) kam nicht in Frage, weil im Protektorat die Fürsorge für die deutschen Staatsangehörigen nicht von autonomen Trägern, sondern von Reichsbehörden nach den Weisungen des Reichsprotektors auszuüben ist.

Dem Reichsprotektor ist es auch vorbehalten, weitere Bestimmungen im Rahmen der von der Reichsregierung gemäß § 6 Abs. 1 FV. erlassenen Vorschriften zu treffen.

Die Anordnungen, die der Durchführungserlaß für die Berechnung der im einzelnen Falle zu gewährenden Unterstützung getroffen hat, halten sich an die Vorgangsweise, die sich im alten Reichsgebiet im Laufe der Jahre entwickelt hat. Es ist zunächst der laufende Unterhaltsbedarf der Einzelperson oder Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) einschließlich des Bedarfs an Unterkunft zu ermitteln. Hiervon sind die vorhandenen Eigenmittel, soweit sie nicht außer Ansatz bleiben, abzuziehen. Der hiernach sich ergebende Betrag bildet die rechnerische Grundlage für die Bemessung der Unterstützung und ist in der Regel zu gewähren, sofern nicht die Verhältnisse des Einzelfalles eine Über- oder Unterschreitung erfordern.

Im Interesse des Arbeitsanreizes bleiben Arbeitseinkommen des Hilfsbedürftigen und seiner hilfsbedürftigen Angehörigen bis zur Höhe von 25 vH. des Gesamtrichtsatzes der Familiengemeinschaft einschließlich Mietbeihilfe außer Ansatz. Die Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) umfaßt alle Mitglieder der Familie, die Wohnung und Haushalt untereinander teilen (Ehegatten, Personen, die mit dem Hilfsbedürftigen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, auch Pflegekinder im Haushalt unterhaltspflichtiger Verwandter oder Stiefeltern, Geschwister, Stiefgeschwister, entferntere Verwandte und auch sonstige Personen, bei denen eine besondere sittliche Pflicht gegenüber dem Hilfsbedürftigen oder umgekehrt anzunehmen ist). Das Arbeitseinkommen der nicht hilfsbedürftigen Mitglieder der Familiengemeinschaft ist im Rahmen des Zumutbaren auf die Unterstützung anzurechnen; der Grundsatz der Familiengemeinschaft ist hier durchgesetzt. — Die Bestimmungen über anrechnungsfreies Einkommen nehmen im übrigen auf Nr. 77 Ziffern 3-27 des Runderlasses „Ausführung der Familienunterstützung" vom 11. 7. 1939 (RMBliV. S. 1447) Bezug[2]).

Als Anhaltspunkte für die Ermittlung des laufenden Lebensbedarfes enthält der Durchführungserlaß Richtsätze, die sich an die Richtsatzsysteme der Ostmark und des Sudetengaues anlehnen.

Die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge betragen:

| | A RM mtl. | B RM mtl. | C RM mtl. |
|---|---|---|---|
| 1. Haushaltsvorstand, einzelne Personen mit eigenem Haushalt oder Alleinstehende ohne Haushalt | 25,— | 20,— | 15,— |
| 2. Haushaltsangehörige über 16 Jahre | 12,50 | 10,— | 8,— |
| 3. Minderjährige unter 16 Jahren, die im Haushalt des Hilfsbedürftigen oder von Verwandten der aufsteigenden Linie leben | 7,50 | 6,— | 5,— |
| 4. Minderjährige unter 16 Jahren, die sich in fremder Pflege befinden (Ziehkinder) | 15, | 12,— | 10,— |

[1]) DZW. XI S. 639.

[2]) An die Stelle dieses inzwischen aufgehobenen Erlasses ist der Runderlaß vom 5. 7. 1940 (RMBliV. S. 1363) getreten, dessen Nr. 146 Ziffern 6—32 nunmehr anzuwenden sind. Hierunter sind neben anderen Ergänzungen auch die im Durchführungserlasse des Reichsprotektors noch gesondert angeführte Zulage Schutztruppenbeschädigter und der Veteranensold für Frontkämpfer enthalten.

Zur Ortsklasse A gehören die Städte Prag, Pilsen, Brünn, Olmütz und Mährisch-Ostrau; zur Ortsklasse B alle übrigen Gemeinden über 500 Einwohner; zur Ortsklasse C die Gemeinden unter 500 Einwohnern.

Der Bedarf für die Unterkunft ist in den Richtsätzen nicht enthalten. Dieser ist fallweise nach der tatsächlichen Miete, jedoch regelmäßig nicht höher als mit 20 vH. des Richtsatzes der Einzelperson oder des Gesamtrichtsatzes der Familiengemeinschaft zu bemessen. Dieser Regelsatz kann bei kinderreichen Familien überschritten werden. Sehr zu begrüßen ist die weitere Bestimmung, wonach zur Vermeidung zwangsweiser Räumung oder zur Beschaffung einer billigeren Wohnung einmalig eine besondere Mietbeihilfe gewährt werden kann.

Auch die Gewährung von Sonderleistungen für einmaligen oder in längeren Zeitabschnitten regelmäßig auftretenden Bedarf ist vorgesehen.

Die Richtsätze der gehobenen Fürsorge übersteigen jene der allgemeinen Fürsorge um ein Viertel. Der Durchführungserlaß enthält eine Begriffsbestimmung für Kleinrentner, die sich an § 14 RGS. hält und überdies dem Verlust eines Vermögens durch Geldentwertung jenen durch Flucht oder Verdrängung aus dem Ausland, aus ehemals deutschen oder österreich-ungarischen Gebieten infolge des Weltkrieges gleichstellt. Von der Einführung des Kleinrentnerhilfegesetzes wurde zunächst Abstand genommen. Auch die Einführung des Reichszuschusses für Kleinrentner mußte einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben, da die Zahl der von der Neuregelung erfaßten Kleinrentner im Protektorat noch nicht zu übersehen war. Bei den Bestimmungen über Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene war auch auf die ehemals österreichische und tschechoslowakische Gesetzgebung sowie auf die Kämpfer für die nationale Erhebung und für die Heimkehr der Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete, ferner auf sonst im Kampf für das Deutschtum Geschädigte und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Bedacht zu nehmen[3]).

Der Durchführungserlaß stellt auch Einkommenssätze für die Wochenfürsorge auf. Diese sind um 50 vH. höher als der Gesamtrichtsatz der Familiengemeinschaft einschließlich Mietbeihilfe.

Die öffentlichen Fürsorgeanstalten im Protektorat stehen auch weiterhin zur Unterbringung hilfsbedürftiger deutscher Staatsangehöriger zur Verfügung. Diese erfolgt zu Lasten jener öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Protektorates, die Träger der betreffenden Fürsorgeanstalt ist. Der Oberlandrat kann jedoch zur Vermeidung von Härten die Unterbringung in einer deutschen Anstalt im Protektorat verfügen.

Die Kosten der Unterstützung trägt im übrigen das Reich. Da aber, wie eingangs erwähnt, das Recht der deutschen Staatsangehörigen auf Armenversorgung nach Protektoratsrecht durch die Protektoratsbehörden aufrechterhalten bleibt, wird die Protektoratsregierung dem Reich einen angemessenen Teil dieser Kosten zu erstatten haben. Die nähere Regelung erfolgt zwischen dem Reichsprotektor und der Protektoratsregierung.

In Gemeinden des Protektorates heimatberechtigte deutsche Staatsangehörige, die sich im übrigen Reichsgebiete aufhalten, sind von den Fürsorgeverbänden nach den geltenden fürsorgerechtlichen Vorschriften des Reiches und der Länder, insbesondere der FV. und den Reichsgrundsätzen einschließlich der Vorschriften über die gehobene Fürsorge, zu betreuen. Die nach Abschnitt C der FürsorgepflichtVO. zu ermittelnde endgültige Fürsorgepflicht für einen im übrigen Reichsgebiete befindlichen, in einer Gemeinde des Protektorats zuständigen deutschen Staatsangehörigen kann nur einen Fürsorgeverband des übrigen Reichsgebietes treffen. Übernahme eines solchen Hilfsbedürftigen oder Ersatz der seit dem 16. 3. 1939 aufgewendeten Fürsorgekosten gemäß Abschnitt C und D der FürsorgepflichtVO.

---

[3]) Nach der VO. über die Versorgung der volksdeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 30. 12. 1939 (RGBl. I 1940 S. 227) finden das Reichsversorgungsgesetz und das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen mit gewissen Maßgaben auf Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene Anwendung, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der VO. vom 20. 4. 1939 (RGBl. I S. 815) erworben haben.

kann von einem Oberlandrat oder einer Heimatgemeinde des Protektorats nicht gefordert werden, weil dort diese Bestimmungen nicht Geltung haben. Wenn die Hilfsbedürftigkeit vor dem erwähnten Zeitpunkt eingetreten ist und darüber hinaus fortbestanden hat, bleibt der bisher zuständige Fürsorgeverband bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig. In Fällen, in denen es nach den besonderen Verhältnissen des Hilfsbedürftigen — z. B. ein im übrigen Reichsgebiet wohnender alleinstehender Hilfsbedürftiger hat aufnahmebereite Verwandte im Protektorat — ausnahmsweise zweckmäßig erscheint, ihn in das Protektorat zu überführen, bleibt es dem unmittelbar unterstützenden deutschen Fürsorgeverband im übrigen Reichsgebiet selbstverständlich unbenommen, auf dem Dienstwege das Einverständnis des Reichsprotektors mit einer solchen Überführung herbeizuführen.

Eine Überführung nicht nach einer Gemeinde des Protektorats heimatberechtigter deutscher Staatsangehöriger aus dem Protektorat in das übrige Reichsgebiet wegen Hilfsbedürftigkeit kommt rechtlich nicht in Frage, weil der Oberlandrat zur Unterstützung jedes hilfsbedürftigen deutschen Staatsangehörigen, der in seinem Amtsbezirk den tatsächlichen Aufenthalt hat, endgültig zuständig ist; Ersatz der Kosten oder Übernahme des Hilfsbedürftigen kann er von einem Fürsorgeverband des übrigen Reichsgebiets nicht begehren, weil die Bestimmungen der Abschnitte C und D der FV., wie bereits erwähnt, in der öffentlichen Fürsorge für deutsche Staatsangehörige im Protektorat nicht gelten. Jedoch kann es auch in den hier in Betracht kommenden Fällen mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen zweckmäßig erscheinen, ihn aus dem Protektorat in das übrige Reichsgebiet zu überführen. Für eine solche Überführung bedarf es der Zustimmung der beteiligten deutschen Fürsorgeverbände im übrigen Reichsgebiet, die von dem unterstützenden Oberlandrat in die Wege zu leiten ist.

Hilfsbedürftige deutsche Staatsangehörige im Ausland, die innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Protektorat hatten oder die — falls ein solcher nicht gegeben ist bzw. die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als ein Jahr gedauert hat — den im Sinne des § 12 FV. maßgebenden Geburtsort im Protektorat haben, werden vom Oberlandrat in Brünn als Beauftragten des Reichsprotektors unter sinngemäßer Anwendung des Erlasses des RMdI. und des RAM. vom 23. 1. 1939 — V W I 46/38-7103 - und - II b 449/39 — befürsorgt. Wenn hiernach die Zuständigkeit des Oberlandrats in Brünn nicht gegeben ist, der Ort des maßgebenden früheren gewöhnlichen Aufenthalts oder der maßgebende Geburtsort aber im übrigen Reichsgebiet liegt, so ist jener deutsche Fürsorgeverband zur Unterstützung zuständig, der für den Hilfsbedürftigen nach seiner Rückkehr in das Inland nach § 12 FV. endgültig fürsorgepflichtig wäre. Wenn ein Ort des maßgebenden früheren gewöhnlichen Aufenthalts oder ein maßgebender Geburtsort weder im Protektorat noch im übrigen Reichsgebiet vorhanden oder zu ermitteln ist, erklärt der Reichsminister des Innern auf Antrag entweder einen deutschen Landesfürsorgeverband oder, falls dies nach der besonderen Lage des Falles ausnahmsweise in Betracht kommt, einvernehmlich mit dem Reichsprotektor den Oberlandrat in Brünn für zuständig.

Aus dem Ausland in das übrige Reichsgebiet übertretende hilfsbedürftige deutsche Staatsangehörige können in das Protektorat weitergeleitet werden, sofern nach dem Vorerwähnten der Oberlandrat in Brünn für die Gewährung einer Unterstützung im Auslande zuständig gewesen wäre oder den Hilfsbedürftigen auch tatsächlich während seines Aufenthalts im Ausland unterstützt hat oder wenn es wegen der besonderen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen zweckmäßig erscheint, ihn in das Protektorat weiterzuleiten. Für diese Weiterleitung bedarf es in jedem einzelnen Falle der Zustimmung des Reichsprotektors, die von dem unterstützenden Bezirksfürsorgeverband an der Grenze über den Reichsminister des Innern herbeizuführen ist.

Der Durchführungserlaß enthält noch Vorschriften über die Finanzgebarung, insbesondere über Anforderung und Verwaltung der Mittel, Führung der Kassengeschäfte bei den Oberlandräten und über die Abrechnung zwischen den Oberlandräten und den örtlichen Dienststellen der NSV.

Die Erlassung von Vorschriften über das Prüfungsverfahren steht bevor. Es werden stichprobenweise Prüfungen der Gebarung bei allen Oberlandräten durch

den Reichsprotektor sowie Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches in Aussicht genommen. Die Prüfung der Gebarung der örtlichen Dienststellen der NSV. auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge wird voraussichtlich durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches im Benehmen mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP. erfolgen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß auch die öffentliche Fürsorge für volksdeutsche Angehörige fremder Staaten in allernächster Zeit durch einen ergänzenden Erlaß des Reichsprotektors in der gleichen Weise wie die Fürsorge für deutsche Staatsangehörige geregelt werden soll.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Erlasse des Reichsprotektors, die im Reichsministerium des Innern eingehend vorbereitet worden sind, den deutschen Staatsangehörigen im Protektorat dasjenige Maß an öffentlicher Fürsorge sichern, das die Fürsorgeverbände im übrigen Reichsgebiet den hilfsbedürftigen deutschen Staatsangehörigen gewähren. Damit ist zugunsten der deutschen Staatsangehörigen im Protektorat auf dem Gebiete des materiellen Fürsorgerechts, also des Teiles des deutschen Fürsorgerechts, auf den allein es entscheidend ankommt, hinsichtlich der praktischen Ausübung der Fürsorge die Rechtsangleichung durchgeführt.

# Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

### Aus der NSV.

I 82

**Das erste Kriegswinterhilfswerk 1939/40** erbrachte 681 000 000 RM, also 115 Mill. mehr als das WHW. im Vorjahre. Nach den Worten von Dr. Goebbels bei der Eröffnung des zweiten Kriegswinterhilfswerks durch den Führer haben alle geopfert, und es zeigte sich, wie sehr das deutsche Volk die mit dem Kriege verbundenen erhöhten sozialen Verpflichtungen anerkannt habe: Die Opfer von Lohn und Gehalt seien gegenüber dem Vorjahr von 104 auf 110 Millionen, die Ergebnisse der Reichsstraßensammlungen von 48 auf 84½ Millionen, des Tages der Wehrmacht von 6 auf 17½ Millionen, die Ergebnisse der Opfersonntage von 50 auf 81½ Millionen RM gestiegen. Das Ergebnis allein des Tages der Deutschen Polizei genügte, um 400 000 Säuglinge mit einer Säuglingsausstattung zu versehen.

Ein Rückblick auf die Kriegsarbeit der NS.-Volkswohlfahrt zeigt, daß der Krieg einzelne Probleme verstärkt in Erscheinung treten läßt, so die Betreuung der erwerbstätigen Frau und Mutter, die Fürsorge für die werdenden Mütter und Wöchnerinnen, die vorbeugende gesundheitliche Tätigkeit für Säuglinge und Kleinkinder, den Jugendschutz und die Jugendhilfe. Diese Fragen stehen wegen ihrer großen biologischen Bedeutung für das deutsche Volkstum im Mittelpunkt der Arbeit der nationalsozialistischen Volkspflege. Hinzu kommt der umfassende vorbildliche Einsatz der NSV. beim Neuaufbau im Osten, bei der Rückwanderung der Volksdeutschen aus den großen Räumen des Ostens bis hinunter in den Balkan. Auch im Elsaß und in Lothringen hat die NS.-Volkswohlfahrt den Aufbau der Volkspflege bereits eingeleitet. Überall, wo Deutsche in Not waren, hat die NSV. geholfen. Dabei war man immer bestrebt, die zur Linderung der größten Not getroffenen Sofortmaßnahmen möglichst bald durch einen systematischen Aufbau der Volkspflegearbeit, insbesondere des Hilfswerkes „Mutter und Kind", abzulösen. Neben dieser wesensgemäßen Tätigkeit hatte die NSV. auch noch den Auftrag erhalten, das Flüchtlingshilfswerk in Belgien und Nordfrankreich zu organisieren. Man kann also behaupten, daß die Arbeit der NS.-Volkswohlfahrt im Kriege einen überdimensionalen Charakter angenommen hat.

Wie sehr sich die Arbeitsleistungen der NS.-Volkswohlfahrt für das deutsche Volk gesteigert haben, davon geben die nachfolgenden Zahlen ein anschauliches Bild:

| | 1938 | 1939 | 1940 (Planung) |
|---|---|---|---|
| Hilfs- und Beratungsstellen ... | 25 751 | 34 822 | |
| Besuche in den Hilfs- und Beratungsstellen .... | 3852 160 | 4601 511 | |
| Betreute werdende Mütter und Wöchnerinnen | | | |
| September ..... | 20 145 | 23 707 | |
| Oktober ..... | 25 388 | 26 553 | |
| November ..... | 25 235 | 27 562 | |
| Dezember ..... | 27 116 | 28 973 | |
| Januar—Dezember ..... | 285 351 | 314 342 | |
| Zahl der Fälle, in denen Haushaltshilfe gewährt wurde, im Monatsdurchschnitt .... | 10 471 | 15 192 | |
| Eingesetzte Haushaltshilfen im Monatsdurchschnitt. | 6 337 | 7 350 | |
| NSV.-Kindertagesstätten | | | |
| Dauerkindertagesstätten ..... | 5 216 | 8 122 | 9 800 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Erntekindertagesstätten ..... | 5 613 | 7 211 | 8 100 |
| Hilfskindergärten | — | 1 725 | 2 800 |

Mütterverschickung der NSV.

Januar bis 30. 6. 1940 (vorläufiges Ergebnis) ..... 25 691

Kinderlandverschickung

Januar bis 30. 6. 1940 (vorläufiges Ergebnis) ..... 171 230

Die Hilfs- und Beratungsstellen haben sich also im Vergleich zu 1938 um fast 9000 erhöht. Bemerkenswert ist auch die fast 50%ige Steigerung der Fälle, in denen Haushaltshilfe gewährt wurde. Weiterhin ist auf die starke Zunahme der Kindertagesstätten hinzuweisen. Die Planung für 1940 sieht eine Steigerung der Dauerkindertagesstätten auf etwa 10 000 vor. Auch die hohe Zahl der Hilfskindergärten, deren Errichtung mit der Zunahme der Frauenbeschäftigung zusammenhängt, ist ein beachtlicher Erfolg.

Überall zeigt sich die Kraft des deutschen Sozialismus. Die freiwilligen Opfer des deutschen Volkes haben die Steigerung der Leistungen der Volkspflege im Kriege möglich gemacht. Aus dem Gesamtaufkommen des Kriegswinterhilfswerkes 1939/40 konnten für die vorbeugenden Wohlfahrtsarbeiten der NSV. 311 Millionen RM freigemacht werden. In erster Linie ist hierbei die Förderung des Kindergartenwesens zu nennen, dem gerade im Kriege eine große gesundheitsfördernde, erzieherische und soziale Bedeutung zukommt. 99 Millionen RM wurden hierfür angesetzt. Bei der großen Bedeutung der Tätigkeit der NS.-Schwestern und der Notwendigkeit eines weiteren Ausbaues des Schwesternwesens, insbesondere für die Gemeindestationen, wurden aus dem Aufkommen des ersten Kriegswinterhilfswerkes zur Förderung dieses Aufgabengebietes 25 Millionen RM bereitgestellt. Die gleiche Summe ist für die Jugenderholungspflege der NSV. bestimmt. Hinzu kommen die umfassenden Maßnahmen auf dem Gebiete der vorbeugenden Gesundheitspflege, wie der Tuberkulosebekämpfung, der Rachitisbekämpfung, der Bekämpfung der Zahnfäule durch den Einsatz der motorisierten Zahnstationen, der Röntgenreihenuntersuchungen. Für diese Zwecke wurden 14,7 Millionen RM bestimmt.

So hilft sich das deutsche Volk selbst. Es wird dies auch weiter tun im zweiten Kriegswinterhilfswerk. Es geht jetzt vor allem um die Betreuung jener Volksgenossen, die durch die Auswirkungen des Krieges in Not geraten sind, um den Ausbau der Volkspflege im Osten und im Westen, um die systematische Weiterführung und Steigerung der vorbeugenden Gesundheitspflege für das ganze deutsche Volk und um die Stärkung unserer Jugend.

### 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41.

Der am 8. September 1940 durchgeführte 1. Opfersonntag im Kriegswinterhilfswerk 1940/41 erbrachte nach bisher vorliegenden Meldungen das Ergebnis von 22 412 092,88 RM. Im Vergleich zum 1. Opfersonntag des Kriegswinterhilfswerks 1939/40 hat sich das Ergebnis um 10 946 416,37 RM, das sind rund 95,5%, erhöht.

Die am 21./22. September 1940 durchgeführte 1. Reichsstraßensammlung im 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41 erbrachte nach bisher vorliegenden Meldungen das Ergebnis von 14 896 404,18 RM.

### Vom Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz.

Nach den bisher vorliegenden Meldungen erbrachte die am 3./4. August 1940 durchgeführte 5. Haussammlung für das DRK. 1940 das Ergebnis von 38 598 004,31 RM.

Im Vergleich zum 5. Opfersonntag des Kriegs-WHW. 1939/40 hat sich das Ergebnis um 24 701 923,77 RM, das sind rund 178%, erhöht.

Das Ergebnis der 4. Haussammlung ist damit um rund 1½ Millionen RM gesteigert worden.

Die am 17./18. August 1940 durchgeführte 2. Straßensammlung für das DRK. 1940 erbrachte nach den bisher vorliegenden Meldungen das Ergebnis von 26 888 016,42 RM.

Im Vergleich zur 1. Straßensammlung des Hilfswerkes für das DRK. hat sich das Ergebnis um 3 848 410,09 RM, das sind rund 16,7%, erhöht.

### Die NS.-Volkswohlfahrt in Ostoberschlesien.

In dem von den Polen besonders stark vernachlässigten Ostoberschlesien gibt es heute 95 000 NSV.-Mitglieder, 508 Dauerkindergärten und 17 Dauerhorte, 2 Mütterheime, 1 Säuglingsheim, 2 Jugenderholungsheime und 238 Gemeindepflegestationen. Das sind Zeichen dafür, mit welchem Eifer und welcher Tatkraft die Arbeit geleistet wurde, um Hilfe zu bringen und Not zu lindern.

### Die Betreuung straffälliger Jugendlicher.

Um die Arbeit der mit der Betreuung des Jugendstrafvollzuges befaßten Kräfte zu unterstützen und gleichzeitig die Fürsorge für die strafentlassenen jungen Gefangenen vorzubereiten, hat der Reichsminister der Justiz mit Rdverf. v. 19. 7. 1940 - 4450 - III s 1 1245 - angeordnet, daß die Aufnahme jedes männlichen oder weiblichen jungen Gefangenen in ein Jugendgefängnis dem Jugendamt, der NS.-Volkswohlfahrt und, wenn es sich um Gefangene unter 18 Jahren handelt, auch der Gebietsführung, die für den Heimatort des Gefangenen zuständig ist, unverzüglich anzuzeigen ist. Damit Doppelbetreuungen vermieden werden, macht das Jugendamt der NS.-Volkswohlfahrt und dem Jugendgefängnis Mitteilung, wenn es die Betreuung des ihm gemeldeten Gefangenen übernehmen will. Geht binnen fünf Tagen keine Nachricht ein, so

übernimmt die NS.-Volkswohlfahrt die Betreuung des jungen Gefangenen durch die von ihr zu bestimmende Stelle (Jugendhilfe). Sofern der junge Gefangene nicht bereits durch die Anstaltsfürsorge in eine Arbeitsstelle vermittelt ist, übernimmt die Betreuungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt die Vermittlung. Auf die Fähigkeiten und Neigungen des zur Entlassung kommenden jungen Gefangenen ist dabei nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Betreuungsstelle sieht ihre oberste Aufgabe darin, den entlassenen jungen Gefangenen vor neuen Straftaten zu bewahren und ihn in die Volksgemeinschaft zurückzugliedern. Bei den Ermittlungen und bei der Betreuung sind Maßnahmen zu vermeiden, die das Fortkommen des jungen Gefangenen oder Entlassenen gefährden. Ist das Elternhaus einwandfrei, so ist die Betreuung mit besonders großer Zurückhaltung durchzuführen.

**Jungarbeiter und Jungarbeiterinnen im Schutze der NS.-Volkswohlfahrt.**

Werktätige Jugendliche, bei welchen sich Anzeichen bemerkbar machen, die auf eine Gefährdung des Gesundheitszustandes oder auf ein Herabsinken der Leistungsfähigkeit hinweisen, und die hilfs- oder erholungsbedürftig sind, werden klimatisch günstig gelegenen Heimen zugeführt, in denen sie wenigstens 3, nach Möglichkeit jedoch 4 Wochen Erholung finden können. Die Erfassung dieser Jugendlichen erfolgt in engster Zusammenarbeit mit der HJ., dem Jugendamt der DAF., den Arbeitsämtern und den Betriebsjugendwaltern. Bereits im vorigen Jahre konnten 20 000 Jugendliche untergebracht werden; in diesem Jahre werden es 26 700 sein. Der Erfolg dieser Verschickung war ein so guter, daß unverzüglich an den weiteren Ausbau dieser Erholungsmaßnahme gegangen werden soll. Im Heim selbst ist alles auf die Erholung abgestellt. Spiel, Sport, Schulung usw. ordnen sich diesem Ziel unter. Die Anwendung der naturgegebenen Kur- und Heilmittel sowie zusätzlicher Stärkungsmittel (Vigantol, Lebertran, Traubenzucker) geschieht unter Aufsicht eines Heimarztes. Jedes Heim ist auf die Erfordernisse der werktätigen Jugendlichen eingestellt und unterscheidet sich wesentlich von den Gepflogenheiten anderer Heime.

Nach Beendigung der Verschickung gehen der zuständigen Stelle Gesundheitszeugnisse zu. Ebenso wird durch entsprechende Maßnahmen nachgehender Fürsorge sowie durch die Abstellung wirtschaftlicher Notstände, die oftmals die Ursache der Erholungsbedürftigkeit sind, ein möglichst guter Verschickungserfolg erzielt.

**700 Gesundheitswagen in ostmärkischen Notstandsgebieten.**

In den Gebieten der Ostmark, die jahrzehntelang in der sozialen und medizinischen Betreuung vernachlässigt worden sind, konnten bis jetzt über 700 Gesundheitswagen eingesetzt werden, die in regelmäßigen Zeitabständen Ärzte, Schwestern und die wichtigsten Medikamente auch in die entlegensten Walddörfer bringen. Unter den Wagen befindet sich auch ein Gesundheitswagen mit modernster Röntgenanlage. Besondere Vorkehrungen wurden für Mütter, Säuglinge und Kleinkinder getroffen, da die Säuglingssterblichkeit hier noch immer über Reichsdurchschnitt liegt.

**Die Mutterschaftshilfe.**

Das Hilfswerk „Mutter und Kind" gibt die Einrichtung einer „Mutterschaftshilfe" bekannt. Die Mutterschaftshilfe will bei der erhöhten Beanspruchung der Mutter für den Arbeitseinsatz in Stadt und Land jeder unversorgten Mutter für die letzten Wochen der Schwangerschaft und für das Wochenbett eine geschulte Hilfskraft zur Verfügung stellen. Die Kräfte der Mutterschaftshilfe (Mutterschaftshelferinnen) kommen im Rahmen der NSV.-Haushaltshilfe zum Einsatz. Die für die Landfrau einzusetzenden Mutterschaftshelferinnen erhalten eine besondere landwirtschaftliche Ausbildung. Die NS.-Volkswohlfahrt ist Träger für den Einsatz der Mutterschaftshelferin. Der Einsatz erfolgt bei erbgesunden, rassisch wertvollen Familien, in denen vor und nach der Entbindung zur Entlastung der Mutter keine Hilfe, insbesondere auch keine Nachbarschaftshilfe oder Verwandtenhilfe, vorhanden ist. In diesen Fällen ist der Einsatz nicht von der wirtschaftlichen Bedürftigkeit der Familien abhängig. Bei der Zuweisung wird stets darauf geachtet, daß es sich hier um eine vorbeugende Maßnahme im Interesse der Gesunderhaltung von Mutter und Kind handelt. Die Zuweisung einer Mutterschaftshelferin erfolgt in engster Zusammenarbeit mit Hebammen, Ortsfrauenschaftsleiterin und auf dem Lande mit Ortsbäuerin. Zum Einsatz kommen nur charakterlich wertvolle, hauswirtschaftlich bzw. landwirtschaftlich und sozialpolitisch geschulte Kräfte.

*

Im Jahre 1939 wurden durch das Hilfswerk „Mutter und Kind" im Monatsdurchschnitt 15 192 Haushalte unterstützt und dabei 7350 Haushaltshilfen eingesetzt.

**Aufbau der Kindergartenarbeit durch die NS.-Volkswohlfahrt.**

Zur Erinnerung an die vor 100 Jahren erfolgte Gründung des ersten deutschen Kindergartens fand in Bayreuth am 23. Juni 1940 eine Feierstunde statt, in der der Reichsamtsleiter Pg. Althaus vom Hauptamt für Volkswohlfahrt, als Vertreter des Oberbefehlsleiters Hilgenfeldt, und der Reichswalter des NSLB., Gauleiter Waechtler, einen Überblick über die Kindergartenarbeit gaben. Eine Ausstellung zeigte die Entwicklung der Arbeit vom ersten deutschen Kindergarten bis zur heutigen Zeit.

Die Reichsreferentin für Kindertagesstätten im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Pgn. Villnov,

schreibt dazu im „NS.-Volksdienst", 7. Jahrg. 1940, Heft 7: „Wir sehen in Fröbel nicht den gütigen Kindergärtner, sondern den völkischen Erzieher, der bahnbrechend die Idee der Kleinkindererziehung erstmalig herausstellte. Er war seiner Zeit in vielem voraus, daher konnte sein Werk nicht die Entwicklung nehmen, die er selbst anstrebte. So ist es zu erklären, daß erst im nationalsozialistischen Deutschland die Arbeit der Kindergärten ihre Ausweitung und Erfüllung gefunden hat. Es ist das große Verdienst der NS.-Volkswohlfahrt, diese entscheidende Pionierarbeit geleistet zu haben."

Die Ausweitung der Kindergartenarbeit kommt am sichtbarsten in der zahlenmäßigen und organisatorischen Entwicklung der Arbeit zum Ausdruck. Bestimmend für diese Entwicklung sind für die NS.-Volkswohlfahrt ausnahmslos die politischen Erfordernisse gewesen. Galt es zum Beginn der Arbeit die Notstandsgebiete zu erschließen, so mußten im Laufe der Entwicklung die Kindergärten immer stärker eingesetzt werden zur Unterstützung wirtschaftspolitischer Maßnahmen im Vierjahresplan. So entstanden unsere Einrichtungen in den Industriegebieten schon vor Ausbruch des Krieges. So wuchsen unsere Erntekindergärten von Jahr zu Jahr und trugen durch ihre Entlastung der Landfrauen mit zur Sicherung der Ernährungsfreiheit des deutschen Volkes bei. Daneben wurde der Aufbau in den neuen Reichsgauen der Ostmark und des Sudetenlandes vollzogen und dabei der Vereinheitlichung der Gesamtarbeit weitgehend Rechnung getragen. Auch in den neuen ostdeutschen Reichsgebieten ist der Aufbau der Kindergartenarbeit in vollem Umfange in die Wege geleitet.

Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß unsere Kindergärten während des Krieges ihre besondere Bedeutung haben. Der Kindergarten gehört heute zu den „kriegswichtigen" Einrichtungen. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, daß der notwendige Bedarf an diesen Einrichtungen von der NS.-Volkswohlfahrt erfüllt wird, soweit es nur irgend möglich ist. Am 15. Juni 1940 bestanden 8768 Dauer- und 2176 Hilfskindergärten. Gerade die Zahl der Hilfskindergärten zeigt am deutlichsten, wie weit verzweigt das Netz unserer Kindergärten ist. Der Höchststand der Erntekindergärten im Jahre 1939 betrug 7211 Einrichtungen. Er wird eine wesentliche Steigerung erfahren.

Der Umbruch der Arbeit, den wir als wichtigste Aufgabe betrachten, steht noch im Anfang. Diese Arbeit muß organisch wachsen, soll sie Bestand haben. Sie ist die Gemeinschaftsaufgabe aller deutschen Gaue. Entsprechend dieser Struktur hat jeder Gau seinen Anteil an der Lösung dieser Aufgabe geleistet und auch in Zukunft weiter zu leisten. Aus den Erfahrungen und der Arbeit aller wird sich immer vollkommener der neue deutsche, unser NS.-Volkswohlfahrt-Kindergarten herausheben. Ist doch der Kindergarten überhaupt die erste nationalsozialistische Entwicklungsstufe, durch die die heranwachsende Generation hineinwächst in die große deutsche Volksgemeinschaft und in die Aufgaben, die diese Gemeinschaft und das Großdeutsche Reich jedem einzelnen stellen wird.

# Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

### Richtsätze und gehobene Fürsorge.

Im Rahmen einer umfassenden Abhandlung über „Probleme der Kriegs- und Nachkriegsfürsorge" in der Nr. 15 der Zeitschrift „Die nationalsozialistische Gemeinde" vom 1.8.1940 führt Stadtrat Dr. Dr. Plank, Beigeordneter der Stadt Nürnberg, folgendes aus:

„Eine weitere Frage, die uns gegenwärtig schon entgegentritt, noch mehr aber schon bald nach Kriegsende uns wird beschäftigen müssen, ist die, wie die Richtsätze in der allgemeinen Fürsorge der Wohlfahrtsämter zu gestalten sein werden. Diese Frage wurde in den letzten Monaten wiederholt, gelegentlich sogar schon in der Zeit vor dem Kriege aufgeworfen, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß die sog. Richtsätze der offenen Fürsorge meist schon seit einer Reihe von Jahren unverändert geblieben seien, obwohl der Lebenshaltungsindex im Laufe der Jahre gestiegen sei. Ich möchte eine überstürzte Lösung dieser Frage deshalb nicht empfehlen, weil erfahrungsgemäß das Richtsatzsystem der Wohlfahrtsämter von jeher in einem gewissen organischen Zusammenhang mit den Löhnen sowie mit den Unterstützungssätzen der Arbeitslosenversicherung steht. Es würde sich auch schlecht mit den Grundsätzen des Lohn- und Preisstops vertragen, denjenigen Barbetrag, der den Mindestbetrag für den sog. notwendigen Lebensbedarf darstellen soll, nunmehr generell zu ändern beziehungsweise zu erhöhen. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß auf der ganzen Linie mit unabänderlicher Starrheit an den bisher bezahlten Unterstützungsbarbeträgen festzuhalten ist. Das Wort Richtsatz sagt ja deutlich genug, daß es sich nicht um Höchstsätze, sondern nur um sog. Angemessenheitsbeträge handelt, also durchaus die Möglichkeit besteht, im Einzelfalle über diese Beträge hinauszugehen, sei es durch fortlaufende Erhöhung einer Unterstützung oder durch einmalige Beihilfen. Das nach wie vor bestehende System der Mietbeihilfen bietet ebenfalls eine Handhabe, zu den Barbeträgen des Richtsatzes im Einzelfalle noch zusätzliche Hilfen zu gewähren. Vordringlicher ist diese Überlegung, ob die

gegenwärtig nach dem Richtsatzsystem gewährten Barbeträge noch ausreichen, bezüglich der Kindersätze. Hier liegen ja die Verhältnisse leider vielfach noch so, daß die von den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden gewährten Kindersätze der Höhe nach recht verschieden sind. Überall da, wo ein Vergleich der für die Beschaffung des Markenbedarfs aufzuwendenden Beträge mit den z. Z. gezahlten Kindersätzen ergibt, daß diese Sätze nur knapp oder überhaupt nicht ausreichen, muß der Kindersatz ausreichend erhöht oder zumindest einstweilen durch laufende Beihilfen aufgestockt werden; denn in der Kinderfürsorge muß doch auf der ganzen Linie der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, dem Kinde eine derart ausreichende Hilfe zuteil werden zu lassen, daß körperliches Gedeihen, Ausbildung und berufliches Fortkommen gewährleistet werden. Es kann also unter keinen Umständen angehen, bei der Berechnung der Kindersätze etwa auch den sog. Entbehrungsfaktor mit einzukalkulieren, den man bei der Festsetzung der Richtsätze bisher in Rechnung zu stellen pflegte.

Mit der Richtsatzgestaltung hängt auch folgende Frage eng zusammen: Ist es weiterhin notwendig, den bis jetzt überall bestehenden Unterschied zwischen allgemeiner und gehobener Fürsorge beizubehalten? Man muß sich doch vor Augen halten, daß sich seit dem Inkrafttreten der Reichsfürsorgepflichtverordnung die Zusammensetzung der von den Wohlfahrtsämtern unterstützten Personengruppen mehr und mehr geändert hat. Es geht auch m. E. heute nicht mehr an, Unterschiede zu machen, wie sie in den ersten Jahren der Einführung der sog. „gehobenen" Fürsorge maßgebend waren. Die damals gemachten Unterscheidungen gingen zum Teil doch noch auf Gedankengänge der früheren Armenpflege zurück, zum andern wurden sie dadurch hervorgerufen, daß Gruppen in die Fürsorge der Wohlfahrtsämter aufgenommen wurden bzw. aufgenommen werden mußten, die der öffentlichen Unterstützung eigentlich nicht überantwortet werden sollten, das sind die Klein- und Sozialrentner. Diese Gruppen fielen der öffentlichen Fürsorge — damals — als Opfer der Geldentwertung anheim, weil die von ihnen während der Jahrzehnte eines arbeitsreichen Lebens geschaffenen Rücklagen für die Zeit des Alters und der Arbeitsunfähigkeit dahingeschwunden waren. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die große Menge der arbeitseinsatzfähigen Volksgenossen nach der grundsätzlichen Neuregelung vom September 1939[1]) im Falle der Beschäftigungslosigkeit ihre Unterstützung nicht mehr von den Wohlfahrtsämtern, sondern von den Arbeitsämtern bezieht. Wer als nicht mehr arbeitseinsatzfähig anzusprechen ist und mangels anderer Hilfe vom Wohlfahrtsamt unterstützt werden muß, ist deswegen noch lange nicht als einer gehobenen Fürsorge unwürdig zu bezeichnen. Eine Art Klassenfürsorge läßt sich auch nicht mehr mit der Unterscheidung vereinbaren, die im nationalsozialistischen Staat für die Bewertung des zu unterstützenden hilfsbedürftigen Volksgenossen vor allem maßgebend ist, nämlich: ob er gemeinschaftswillig, gemeinschaftsbejahend ist und diese seine Einstellung schon durch eine Betätigung, die für Gemeinschaft und Volkswirtschaft produktiv ist, unter Beweis gestellt hat bzw. unter Beweis stellen will oder ob das Gegenteil, ganz oder überwiegend, der Fall ist.

Ich bin deshalb der Meinung, daß bei einer künftigen Neuregelung der Fürsorgerichtsätze für eine Unterscheidung zwischen allgemeiner und gehobener Fürsorge kein Raum mehr sein sollte und die noch in der allgemeinen Fürsorge befindlichen Gruppen in die gehobene Fürsorge überführt werden sollten, soweit sie nicht nach eingehender Prüfung ausdrücklich als unwirtschaftlich, d. h. als gemeinschaftsverneinend, anzusprechen sind. Dadurch würde sich eine gewisse Erhöhung der Richtsätze, von deren Notwendigkeit schon oben gesprochen wurde, gewissermaßen von selbst ergeben. Dadurch würde auch endgültig mit den Gedankengängen aufgeräumt werden können, die man jetzt gelegentlich immer noch wahrnehmen kann, daß die unter der allgemeinen Fürsorge befindlichen Volksgenossen den früheren Armenpfleglingen oder gar den Unwirtschaftlichen nahestehen. Wir würden dann also nur noch eine allgemeine Fürsorge haben und daneben bzw. darunter eine Fürsorge für Unwirtschaftliche, die nur das zum Leben Unerläßliche zu geben brauchte."

**Einheit der Familienfürsorge.**

Im Rahmen einer umfassenden Abhandlung über „Probleme der Kriegs- und Nachkriegsfürsorge" in der Nr. 15 der Zeitschrift „Die nationalsozialistische Gemeinde" vom 1. 8. 1940 führt Stadtrat Dr. Dr. Plank, Beigeordneter der Stadt Nürnberg, folgendes aus:

„Zu den Fürsorgeproblemen, die einer befriedigenden Lösung in der Nachkriegszeit harren, gehört noch die Wahrung der Einheit der Familienfürsorge. Die Vorteile einer auf den Gebieten der Gesundheits-, Jugend- und wirtschaftlichen Fürsorge gewährleisteten einheitlichen Betreuung der Familiengemeinschaft durch ein und dieselbe entsprechend vorgebildete und erfahrene Kraft sind durch jahrzehntelange Erfahrungen schon so eindeutig erprobt und in Wort und Schrift so oft schon betont worden, daß es sich erübrigen dürfte, hierüber noch nähere Ausführungen zu machen. Das Eigenartige an diesem Fragenkomplex ist aber zur Zeit, daß trotz der allgemeinen Erkenntnis der Notwendigkeit und unverkennbaren Vorteile dieses Systems im praktischen Vollzug gleichwohl da und dort noch eine recht bedauerliche Zersplitterung herrscht, die mit den Forderungen einer planmäßigen Fürsorge, eines rationellen Kräfteeinsatzes und einer

[1]) DZW. XV S. 305.

möglichsten Geschäftsvereinfachung nicht vereinbar ist. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß hier die Rücksicht auf das sog. Prestige des einzelnen Amtsträgers vielfach leider noch über die Forderungen der Praxis gestellt wird. Wie auch immer Organisation und Trägerschaft der Gesundheitsämter sich in der Zukunft gestalten mögen, so müßte doch bei gegenseitigem gutem Willen durch Vereinbarungen oder, wenn es nicht anders geht, durch entsprechende Anordnungen der Aufsichtsbehörden erreicht werden können, daß möglichst nur ein Fürsorgeorgan die zu betreuende Familie besucht, gleichgültig, ob es sich nun um einen Werbebesuch für die Säuglingsfürsorge, um die Ermittlung in einer Fürsorgeerziehungssache oder um die Erhebung wegen einer wirtschaftlichen Unterstützung handelt. Gerade in den zurückliegenden Kriegsmonaten wurden in der Heimat und im besetzten Gebiet Zweckmäßigkeit und Produktivität der Einheitlichkeit der Familienfürsorge in tausend und aber tausend Fällen in der praktischen Fürsorgearbeit so schlagend bewiesen, daß für diese noch nicht endgültig entschiedene Frage des Fürsorgevollzugs in der bevorstehenden Nachkriegszeit eine alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung erwartet werden muß. Und diese Lösung kann nicht unter dem Gesichtswinkel der einzelnen Ämter oder Organisationen erfolgen, sondern nur vom Standpunkt der fürsorgebedürftigen Familie aus, an der sich jede Zersplitterung des Fürsorgevollzugs als persönliche Belästigung, aber auch als Beeinträchtigung des Ansehens öffentlicher Maßnahmen auswirken muß. Nur dann wird dem Grundsatz der Totalität auch bei der Betreuung der kleinsten Zelle der Volksgemeinschaft, der Familie, Rechnung getragen sein."

**Erstattung von Anstaltskosten für Familienunterhaltsbezieher.**

(Aus einer Dienstanweisung der Stadt Berlin vom 15. 8. 1940.)

(1) Bei Unterbringung von FU.-Beziehern in städtischen Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Hospitälern, Heimen, Waisenhäusern usw. sind diese Insassen nicht als Wohlfahrtskranke, sondern als Selbstzahler auch dann zu führen, wenn ein Kostenvorschuß für sie nicht geleistet wird. In diesen Fällen ist eine Aufnahmeanzeige (Vordruck Wohl VB E 1) der zuständigen FU.-Abteilung unverzüglich zuzuleiten, die der in Frage kommenden Anstalt zu bestätigen hat, daß es sich bei der Unterbringung um einen Angehörigen eines zum Wehrdienst oder Arbeitsdienst usw. Einberufenen (Gruppe FU.) handelt, für den die ungedeckten Kosten bis zur Entlassung des zum Heeres- usw. Dienst Einberufenen die Abteilung für Familienunterhalt zu tragen hat. Die Aufnahmeverhandlung (Wohl VB E 2) ist der FU.-Abteilung zu übersenden, sobald etwaige Ansprüche gegen Dritte von der Anstalt gesichert sind oder feststeht, daß solche Ansprüche nicht bestehen. Bei den Anstaltsaufnahmen ist sofort festzustellen, ob es sich um FU.-Bezieher handelt. Etwa von Anstalten beim Wohlfahrts- und Jugendamt für FU.-Bezieher eingehende Anträge auf Kostenübernahme sind an die Abteilung für Familienunterhalt weiterzuleiten.

.....

(3) Wenn zur Wehrmacht usw. Einberufene während der Anstaltsunterbringung ihrer Familienunterhalt beziehenden Angehörigen aus dem Heeresdienst entlassen werden, hat die Abteilung für Familienunterhalt der in Frage kommenden Anstalt mitzuteilen, bis zu welchem Tage die Anstaltskosten aus Mitteln des Familienunterhalts getragen werden. Daraufhin hat die Anstalt der Abteilung für Familienunterhalt die Kostenrechnung zu übersenden und den neuen Kostenträger zu ermitteln. Falls nach der Einstellung des Familienunterhalts die öffentliche Fürsorge eintreten muß, hat die Anstalt dem zuständigen Wohlfahrts- und Jugendamt Abschrift der Aufnahmeverhandlung zu übersenden.

**Zusammenarbeit zwischen der Stadt Berlin und dem Deutschen Roten Kreuz auf dem Gebiete der Krankenbeförderung.**

Durch Vereinbarung zwischen dem Oberbürgermeister und dem Deutschen Roten Kreuz — Landesstelle III — ist das Krankentransportpersonal des Rettungsamts dem Deutschen Roten Kreuz korporativ angeschlossen worden und versieht seinen Dienst in der Dienstkleidung des Deutschen Roten Kreuzes.

In der Durchführung des Krankentransportdienstes in Berlin durch das Rettungsamt und in dessen bisherigen Rechts-, Besitz- und Befehlsverhältnissen sowie seiner Organisation ist hierdurch keine Änderung eingetreten.

Die Krankenwagen des Rettungsamts führen nunmehr das rote Kreuz.

**Beseitigung des Wandererunwesens in der Ostmark.**

Die Herbergsprotokolle und Monatsabrechnungen der Gemeinden über den Verpflegungsaufwand für Wanderer ließen ersehen, daß in den „Herbergen" der Ostmark noch viele Männer aller Berufsgruppen, Arbeiter, Angestellte, Ungelernte unsteten Aufenthalts im Alter von 28 bis 50 Jahren zu jeder Jahreszeit von Ort zu Ort wandern, denen neben einer Berufsarbeit der feste Wohnsitz ebenso fehlt wie die Mittel zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs, Unterkunft, Nahrung, Kleidung. Es läßt sich schwer prüfen, ob diese obdachlosen Ortsfremden aus Gewohnheit „hilfsbedürftige Wanderer" oder „wandernde Arbeitslose" sind. Es galt zu prüfen, ob sie, die keiner organisierten, arbeitsvermittelnden Wandererfürsorge unterliegen, voll oder zum Teil arbeitseinsatzfähig und willens sind, unter allen Umständen das seitherige Wanderleben

und das meist damit verbundene Hausbetteln aufzugeben. Das Wanderleben machte diese Männer zu Sondergängern, die nicht mehr Glieder des Staates, der Gesellschaft, der Familie, nur lediglich Nutznießer der Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinschaft sind. Diesen Tatenlosen, unter denen sich auch ein Teil Asoziale, Verwahrloste, oft auch Seuchenträger, Trinker, körperlich und geistig Minderwertige befindet, die sich nach einer bestimmten Route als Plage der Einwohner um Steuerzahlung und Unterhaltsleistung gegenüber Angehörigen drücken, fehlt der richtige Lebensrhythmus, sie sind wurzellos, ohne Willen zur Selbsthilfe, sie begnügen sich schon lange mit der primitivsten Lebensführung und haben keinen Anteil am Zeitgeschehen.

Der Reichsstatthalter von Oberdonau in Linz stellte — bewußt in das unproduktive Eigenleben dieser Volksgenossen eingreifend — für seine 14 Landkreise den Grundsatz auf, daß die Entgegennahme von Obdach und Naturalverpflegung ohne Auswertung der Arbeitskraft besonders in Kriegszeiten nicht mehr angebracht ist, weil jede nur einigermaßen einsatzfähige Arbeitskraft dringend benötigt wird. Es galt, einen Großteil der bisher wandernden Volksgenossen durch Einfügung in die Wirtschaft wieder zu mitschaffenden, selbstverantwortlichen, gemeinschaftsbewußten Gliedern zu machen. Die Rüstigeren aber nahm vorweg das Arbeitsamt auf zur individuellen Vermittlung in geeignete Arbeitsplätze. Die nicht mehr einsatzfähigen Wanderer erhielten nach Wegnahme der Wanderpapiere usw. Anweisung, sich sofort einen ständigen Wohnsitz zu suchen, und beziehen im Unterkunftsort ihre Fürsorgeunterstützung, wenn ihnen nicht die Sozialrente vom Versicherungsträger zusteht. Weiterhin wurde eingegriffen durch Bewahrung der unselbständigen alten, nicht mehr erwerbsfähigen Wanderer in Heimen, Aufnahme derjenigen in Pflegeanstalten, deren körperlicher, geistiger, sittlicher Zustand besonderer Maßnahmen bedarf, und durch Überführung der halben Kräfte in Arbeitskolonien, schließlich durch Einweisung der Landstreicher in Arbeitshäuser.

Alfred Mühlberg.

# Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

### Winterhilfswerk 1940/41.

RdErl. d. RMdI. v. 13. 8. 1940 — Ve 16/40 — 9335 — (RMBliV. S. 1676a):

(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1940/41 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Die Ruhegeld- und Rentenempfänger werden an das Abzugsverfahren angeschlossen. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten, Arbeiter, Ruhegeld- und Rentenempfänger der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Das Winterhilfswerk beginnt in diesem Jahr mit dem 1. 9. 1940 und wird bis zum 31. 3. 1941 durchgeführt. Monatstürplaketten werden nicht ausgegeben.

2. Der Lohn- und Gehaltsabzug für das Winterhilfswerk wird nach der bisherigen Lohnsteuer berechnet. Die Kriegszuschläge bleiben also bei der Berechnung außer Ansatz.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, Ruhegeld- und Rentenempfänger, welche sich am WHW. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WHW., abgerundet auf $^1/_{10}$ RM, einzubehalten und dem WHW. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend[1]) abgedruckt.

4. Die Einsichtnahme in den WHW.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

5. Die Beiträge für die NSV. werden während der Dauer des WHW. nicht ermäßigt.

(2) Ich ersuche, den vorstehenden RdErl. allen Beamten, Angestellten und Arbeitern, Ruhegeld- und Rentenempfängern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

### Ehrung der für das Vaterland Gefallenen und Pflege der Erinnerung an die Waffentaten des Großdeutschen Freiheitskampfes.

RdErl. d. RMdI. v. 17. 9. 1940 — V a 750 II/40-1807 — (RMBliV. S. 1863):

(1) Die Ehrung der für das Vaterland Gefallenen und die Pflege der Erinnerung an die glänzenden Waffentaten des Großdeutschen Freiheitskampfes wird die vornehmste Ehrenpflicht des deutschen Volkes nach diesem Kriege sein. Der Führer wird der würdigen Ausgestaltung der Ehren- und Erinnerungsmale seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Zeit für die Errichtung solcher Male erachtet der Führer jedoch noch nicht für gekommen. Der Führer hat daher, meiner An-

[1]) Hier nicht mit abgedruckt.

regung entsprechend, angeordnet, daß alle Planungen und Maßnahmen auf diesem Gebiet einstweilen zurückgestellt werden.

(2) Ich gebe den Gemeinden und Gemeindeverbänden hiervon mit dem Ersuchen um genaueste Beachtung Kenntnis.

**Berufsberatung von Wehrmachtsangehörigen, die als dienstunfähig entlassen werden sollen.**

Erl. d. RAM. v. 7. 8. 1940 — Va 6132/4 — (Reichsversorgungsbl. S. 62):

In den in meinem Erlaß vom 8. Januar 1940 — Va 5316/4 — (Runderlaß ARG. 74/40) bekanntgegebenen Richtlinien über den Arbeitseinsatz der versehrten Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten ist von einer genauen Abgrenzung der Arbeitsgebiete der beteiligten Dienststellen (Wehrmachtsfürsorgeoffiziere, Hauptfürsorge- und Fürsorgestellen, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter) Abstand genommen worden. Der Erlaß hat aber, wie sich aus seinen Anlagen (Richtlinien des Oberkommandos der Wehrmacht vom 27. November 1939 und Runderlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 7. Dezember 1939[1]) ergibt, an den Aufgaben der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge und des Schwerbeschädigtengesetzes nichts geändert. Die wichtigsten Grundsätze für die Zuständigkeit und das Zusammenwirken der an der Betreuung der Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten beteiligten Dienststellen sind in den genannten Richtlinien des Oberkommandos der Wehrmacht und in dem Runderlaß vom 7. Dezember 1939 näher dargelegt. Diese Bestimmungen sind nach wie vor maßgebend. Auf die Abs. 2 und 3 des Runderlasses vom 7. Dezember 1939 weise ich besonders hin. Da sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der Durchführung des Einsatzes die Heranziehung erfahrener Berufsberater der Arbeitsämter besonders bewährt hat, hat mich das Oberkommando der Wehrmacht gebeten, die Beteiligung dieser Berufsberater in allen in Betracht kommenden Fällen sicherzustellen.

Ich ordne daher im Rahmen der Bestimmungen des Runderlasses ARG. 74/40 folgendes an:

In allen Fällen, in denen die Unterbringung der versehrten Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten durch das Arbeitsamt erfolgt und in denen der Versehrte nicht in seinen alten Beruf zurückgeführt werden kann oder Zweifel bestehen, ob diese Zurückführung möglich ist, ist ein Berufsberater heranzuziehen. Dieser ist alsdann für die Erledigung des Falles einschließlich der Unterbringung verantwortlich.

Das Landesarbeitsamt bestimmt für diese Aufgabe besonders geeignete Fachkräfte, die dafür — gegebenenfalls im Stützpunktverfahren — ständig zur Verfügung stehen. Es sind solche Fachkräfte auszuwählen, die über eine besonders reiche Erfahrung auf ihrem Arbeitsgebiet verfügen und nach Möglichkeit Frontkämpfer des Weltkrieges oder des jetzigen Krieges gewesen sind. Für diese Aufgabe sind alle zur Verfügung stehenden Hilfsmittel einschließlich der psychologischen Eignungsuntersuchungen einzusetzen.

Für die Berufsberatung der versehrten Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten gelten die Richtlinien des in meinem Runderlaß ARG. 74/40 bekanntgegebenen Merkblattes. Oberster Grundsatz muß sein, mit allen Mitteln die Unterbringung des Versehrten in seinem alten oder möglichst in einem artverwandten Beruf zu erreichen, wo der Versehrte seine bisherigen Berufserfahrungen verwerten kann. Die Unterbringung in einem neuen Beruf mit Hilfe einer Umschulung muß auf dringende Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Dabei soll nicht die augenblickliche Arbeitslage oder der Wunsch des Versehrten, einen gerade im Augenblick begehrenswerten Modeberuf zu ergreifen, maßgebend sein für die Zuführung an einen Arbeitsplatz, sondern das Gesamtwohl und die Eignung des Versehrten selbst.

Die bereits bestehende enge Zusammenarbeit zwischen den Wehrmachtsfürsorgeoffizieren und den Berufsberatern ist weiterhin zu fördern; das gleiche gilt für die Zusammenarbeit mit den Hauptfürsorge- und Fürsorgestellen. Die Mitwirkung der Hauptfürsorgestelle — in der Ostmark des Versorgungsamtes — bei der Entscheidung über den Arbeitseinsatz oder über die Notwendigkeit einer Umschulung von Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten, die des Schutzes des Schwerbeschädigtengesetzes bedürfen, bleibt hierdurch unberührt.

Die Präsidenten der Landesarbeitsämter bitte ich, mir über die bisher von ihnen gemachten Erfahrungen auf diesem Gebiet zu berichten und dabei die Namen der von ihnen beauftragten Berufsberater unter Angabe des Arbeitsamts und der von ihnen betreuten Bezirke mitzuteilen. Termin: 15. September 1940.

**Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege[1]).**

Vom 18. September 1940 (RGBl. I S. 1241):

In Anerkennung der hervorragenden Leistungen der siegreichen Wehrmacht im Kriege und um den Soldaten einen Teil der Dankesschuld der Nation abzustatten, soll die Berufsfürsorge für Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes über die bisherigen Vorschriften hinaus erweitert werden.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet daher mit Gesetzeskraft:

---

[1]) DZW. XV S. 395.

[1]) Hierzu als Anlage „Richtlinien über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten, männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes usw. im und nach dem Kriege".

§ 1

Für Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes

(1) Auf alle Soldaten und männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die während des Krieges und später bei der Überleitung in das Friedensverhältnis in Ehren entlassen werden und sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, das auf Grund des § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) fortbesteht, sind die §§ 2 bis 6, 8 bis 11 und 13 bis 18 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417)[2]) sinngemäß anzuwenden. Soweit Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen, wird über die Bestimmung des § 3 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner hinaus außer der Zeit des erfüllten Wehr- und Reichsarbeitsdienstes auch die Zeit, die im letzten Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen war, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet; im übrigen bleibt § 3 Abs. 2 der Verordnung unberührt.

(2) Die §§ 1 und 7 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner gelten insoweit nicht, als die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts eingreifen.

(3) Versehrten ist erhöhte Berufsfürsorge zuzuwenden. Wenn es nötig ist, sind sie vor dem Arbeitseinsatz zu schulen. Die rechtzeitige Schulung versehrter Soldaten vermitteln die Wehrmachtfürsorgeoffiziere, für Versehrte des Reichsarbeitsdienstes die Arbeitsgauführer. Nach der Schulung sind die Versehrten nach Möglichkeit in solche Arbeitsplätze einzuweisen, in denen sie mindestens ihr früheres Arbeitseinkommen erreichen. Gelingt das in Einzelfällen nicht, so ist durch Fürsorge nach Maßgabe noch zu erlassender Bestimmungen zu helfen.

§ 2

Für Ergänzungsbeamte der Wehrmacht

Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die Ergänzungsbeamten der Wehrmacht.

§ 3

Durchführung und Ergänzung der Verordnung sowie sinngemäße Anwendung auf andere Personenkreise

(1) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Ob und inwieweit in besonderen Fällen diese Vorschriften sinngemäß auf Personenkreise anzuwenden sind, die der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst nicht angehören, jedoch für Zwecke der Landesverteidigung eingesetzt worden sind, bestimmt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern, soweit nicht für den Luftschutz und den Notdienst besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 4

Gültigkeit der Verordnung

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

**Anlage**

(Zur Fußnote [1]) der vorstehenden Verordnung)

**Richtlinien über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten, männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes usw. im und nach dem Kriege.**

Es ist eine selbstverständliche Pflicht der Heimat, die aus dem Kriegsdienst in Ehren Entlassenen bevorzugt in den früheren Betrieb oder Zivilberuf einzugliedern. Zugleich ist dafür zu sorgen, daß sie gegenüber ihren nicht einberufenen Kameraden betrieblich oder beruflich keinen Nachteil erleiden. Die Rückkehr in den früheren Betrieb oder Zivilberuf ist die Regel.

Hiernach ist zu beachten:

I. Gefolgschaftsmitglieder

1. Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst (Arbeitsdienst usw.) wird grundsätzlich ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst (§ 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939). Für die in Ehren Entlassenen leben daher die Rechte aus dem Beschäftigungsverhältnis wieder auf, wenn sie anschließend an den Wehrdienst (Arbeitsdienst usw.) alsbald in den früheren Betrieb zurückkehren. Dazu ist notwendig, daß der Entlassene den Betriebsführer schon in den ersten Tagen aufsucht und der Tag der Arbeitsaufnahme festgesetzt wird.
2. Wer nach der Entlassung aus dem Wehrdienst (Arbeitsdienst usw.) in den früheren Betrieb nicht mehr zurückkehren kann (z. B. wegen inzwischen erfolgter rechtswirksamer Kündigung, nur vorübergehender oder befristeter Einstellung oder weil der Betrieb stillgelegt oder aufgelöst wurde), ist bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen besonders zu berücksichtigen. Die Vermittlung liegt dem Arbeitsamt ob, das schon in den ersten Tagen aufzusuchen ist. Dies gilt auch für Entlassene, die 1939 und früher zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht (Arbeitsdienstpflicht) einberufen waren.

[2]) DZW. XIII S. 551.

3. Hängen Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der früheren Berufszugehörigkeit sowie die Zeit des Wehrdienstes usw. auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der früheren Betriebszugehörigkeit sowie die Zeit des Wehrdienstes usw. auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Entlassene anschließend an den Wehrdienst in den neuen Betrieb eintritt. Hiernach sind in Ehren Entlassene so zu stellen, wie wenn sie während der Kriegszeit im Betrieb oder Zivilberuf verblieben wären.

Im übrigen richten sich die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis nach den dafür geltenden Vorschriften. Den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub erwirbt der Entlassene erst nach Ablauf einer etwa vorgesehenen Wartezeit. Bei Kündigungsfristen muß er drei Monate dem Betrieb angehören, ehe die Wehrdienstzeit usw. zugerechnet wird. Erst dann kann er beanspruchen, daß ihm verlängerte Kündigungsfrist zugute kommt. Eine dreimonatige Zugehörigkeit zum neuen Betrieb wird auch gefordert, wenn das Gefolgschaftsmitglied eine Klage auf Widerruf nach § 56 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1193) erheben und Kündigungsschutz im neuen Betrieb geltend machen will. Versehrte stehen unter erhöhtem Schutz.

4. Die Richtlinien unter Nr. 2 und 3 sollen möglichst auch dann angewendet werden, wenn ein Entlassener in sein altes Beschäftigungsverhältnis zurückkehrt oder in ein neues Beschäftigungsverhältnis eintritt, jedoch diesen Arbeitsplatz ohne eigenes Verschulden innerhalb eines Jahres verliert und im Anschluß daran einen neuen Arbeitsplatz erhält.

5. Können ehemalige Lehrlinge die Lehre nicht im früheren Betrieb fortsetzen oder beenden, so ist die bisherige Lehrzeit im neuen Lehrverhältnis zu berücksichtigen, wenn der Lehrling in einem anderen Betrieb und im gleichen Beruf weiter ausgebildet wird.

Wer erst nach der Entlassung aus dem Wehrdienst (Arbeitsdienst usw.) ein Lehrverhältnis beginnen will, hat sich sogleich an das Arbeitsamt zu wenden.

6. Dem in Ehren Entlassenen wird der Übergang in den bürgerlichen Beruf auch geldlich erleichtert. Anschließend an eine Entlassung nach dem 14. Juli 1940 erhält der Soldat (Wehrmachtbeamte) für 14 Tage

Wehrsold,
Verpflegungsgeld,
Familienunterhalt oder Kriegsbesoldung.

Das ermöglicht in der Regel das Auskommen bis zur ersten Lohnzahlung.

Diese Vergünstigungen können in besonderen Fällen bis zur Höchstdauer von zwei Monaten zugebilligt werden, wenn Arbeitsverdienst oder Einkommen zunächst noch nicht gesichert ist. Der Arbeitslose muß sich vom Arbeitsamt bescheinigen lassen, daß er als Arbeitsuchender gemeldet und noch unverschuldet arbeitslos ist.

Das gleiche gilt für diejenigen männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die bis zur Entlassung den Wehrsold erhalten haben. Für die übrigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gelten besondere Bestimmungen.

## II. Gewerbetreibende, Geschäftsinhaber und Angehörige freier Berufe

| | |
|---|---|
| 1. Wer als Unternehmer oder Geschäftsinhaber in die Wirtschaft zurückkehrt, wird durch seine Berufsorganisation beraten, betreut und so unterstützt, daß der etwa stillgelegte Betrieb bald weitergeführt oder das geschlossene Geschäft bald wieder eröffnet werden kann.<br>2. Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Künstler usw. werden in ähnlicher Weise durch ihre Fachschaften beraten und unterstützt.<br>3. Versehrte werden besonders gefördert. | Vorerst erhalten sie die gleiche Fürsorge wie unter I Nr. 6. |

**Durchführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene.**

Erl. d. RAM. v. 6. 8. 1940 — IIb 1461/40 — (Reichsversorgungsbl. S. 62):

Nach dem Runderlaß vom 15. Juni 1939 — RAM. IIb 6600/39, RMdI. V W I 23/39-7410 — betreffend Durchführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene (RABl. [AN.] S. IV 305, Reichsversorgungsbl. S. V 67, RMBliV. S. 1331)[1]) unterliegen Hinterbliebene, die sich nicht nur vorübergehend in einer Heil- und Pflegeanstalt befinden, nicht der Versicherungspflicht nach der Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 20. April 1939 (RGBl. I S. 791)[2]). Hierunter fallen nicht nur Hinterbliebene in Heil- und Pflegeanstalten im engeren Sinne, sondern auch Hinterbliebene, die nicht nur vorübergehend in sonstigen Anstalten untergebracht sind und dort im Rahmen ihrer gesamten Betreuung eine angemessene Krankenhilfe erhalten. Ob das im einzelnen Fall zutrifft, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden.

[1]) DZW. XV S. 216.
[2]) DZW. XV S. 90.

**Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene in den sudetendeutschen Gebieten.**

Durch RdErl. des RAM. vom 23. 9. 1940 (RMBliV. S. 1883) ist bestimmt worden, daß im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Länder Preußen und Bayern und die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen die VO. über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 20. 4. 1939 (RGBl. I S. 791)[1]) am 1. 11. 1940 in Kraft tritt.

[1]) DZW. XV S. 90.

**Personenschäden-VO.; Anwendung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes auf die Hinterbliebenen von ermordeten Volksdeutschen in den eingegliederten Ostgebieten.**

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. OKW. v. 20.9.1940 — I Ra 5186 II/40-240 — (RMBliV. S. 1858):

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 4 Abs. 3 der Personenschäden-VO. vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1623)[1]) in Verbindung mit dem RdErl. des RMdI. vom 14. 5. 1940 (RMBliV. S. 953)[2]) wird im Einvernehmen mit dem OKW. bestimmt:

1. Die Hinterbliebenen von Volksdeutschen, die eine Versorgung nach der Personenschäden-VO. auf Grund der Nr. 2 des RdErl. vom 14. 5. 1940 erhalten und die durch Angehörige der bewaffneten Macht oder Beamte des polnischen Staates oder durch politische Gegner wegen ihres Deutschtums ermordet wurden oder an den ihnen zugefügten Mißhandlungen gestorben sind, erhalten über die Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes[3]) hinaus weitere Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217).

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1940 in Kraft.

[1]) Vgl. auch DZW. XVI S. 38, 101.
[2]) DZW. XVI S. 102.
[3]) RGBl. 1938 I S. 1077; DZW. XIV S. 387.

**Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV).**

Vom 26. Juni 1940 (RGBl. I S. 912):

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung des Familienunterstützungsgesetzes vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 779)[1]) und des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911)[2]) wird folgendes verordnet:

Die Familienunterhalts - Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225)[3]) in der Fassung der Verordnungen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563)[4]), vom 5. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1992)[5]) und vom 30. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 828)[6]) erhält für die Dauer des besonderen Einsatzes folgende Fassung:

[1]) DZW. XVI S. 95.
[2]) DZW. XVI S. 145.

1. Abschnitt

Wehrpflicht und Reichsarbeitsdienstpflicht

I. Familienunterhaltsberechtigung

§ 1

(1) Zu den zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zählen frühestens vom Beginn des dritten Dienstjahres an nicht Soldaten, die auf Grund einer freiwilligen Dienstverpflichtung Gehaltsempfänger des Friedensstandes der Wehrmacht geworden sind oder werden.

(2) Bleibt ein männlicher Reichsarbeitsdienstpflichtiger nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht auf Grund einer freiwilligen Dienstverpflichtung als Längerdienender des Reichsarbeitsdienstes im Reichsarbeitsdienst, so sind die Angehörigen familienunterhaltsberechtigt, bis der Einberufene eine weitere Dienstzeit von einem halben Jahr im Reichsarbeitsdienst abgeleistet hat.

(3) Der Dienst in der SS-Verfügungstruppe gilt hinsichtlich des Familienunterhalts als Wehrdienst. Abs. 1 ist anzuwenden.

II. Zuständigkeit und Verfahren

§ 2

(1) Zur Gewährung des Familienunterhalts verpflichtet ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Familienunterhaltsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

(2) Der Familienunterhalt ist getrennt von der öffentlichen Fürsorge durchzuführen.

§ 3

(1) Die Gewährung des Familienunterhalts ist von der Stellung eines Antrags abhängig. Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Familienunterhaltsberechtigten bei dem Stadt- oder Landkreis oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Familienunterhaltsberechtigung (§§ 1 und 2 des Gesetzes) und für die Gewährung des Familienunterhalts (§ 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1) sind, falls sie nicht ortsbekannt sind, glaubhaft zu machen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises. Er hat dem Truppen-(Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung (Lager des Reichsarbeits-

[3]) DZW. XV S. 274.
[4]) DZW. XV S. 271.
[5]) DZW. XV S. 335.
[6]) DZW. XVI S. 95.

dienstes der weiblichen Jugend) des Einberufenen die Bewilligung des Familienunterhalts mitzuteilen.

(3) Das Einspruchs- und Beschwerde-(Berufungs-)verfahren regelt sich nach den fürsorgerechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Fristen für die Einlegung des Einspruchs und der Beschwerde (Berufung) je einen Monat betragen. Über den Einspruch entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises, der beauftragten Gemeinde oder des beauftragten engeren Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 2).

§ 4

(1) Der Familienunterhalt ist mindestens für einen halben Monat im voraus zu zahlen. Endigt die Einberufung vor Ablauf des halben Monats, so ist nur der auf die Zeit bis zur Entlassung entfallende Teilbetrag des Familienunterhalts auszuzahlen, soweit nicht der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für besondere Tatbestände eine kurzfristige Weitergewährung des Familienunterhalts vorschreibt.

(2) Familienunterhalt ist auch für den Zeitraum zu gewähren, der zur Reise des Einberufenen vom Wohnort zum Einstellungsort oder zur Rückreise vom Truppen-(Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung (Lager des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend) zum Wohnort erforderlich ist.

(3) Familienunterhalt kann auch für eine vor dem Tage der Antragsstellung liegende Zeit, jedoch nicht für eine längere Zeitdauer als einen Monat vor diesem Tage und nicht für die Zeit vor dem Einstellungs- oder Reisetag gewährt werden, soweit in dieser Zeit der notwendige Lebensbedarf des Familienunterhaltsberechtigten nicht auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert war; steht der Familienunterhaltsberechtigte unter Vormundschaft oder hat er einen Pfleger erhalten, so beträgt diese Frist zwei Monate.

(4) Der Familienunterhalt ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

(5) Die Stadt- und Landkreise haben zu überwachen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienunterhalts ununterbrochen fortbestehen. Der Einberufene, der Familienunterhaltsempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung des Familienunterhalts bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Familienunterhalt ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf des Familienunterhaltsberechtigten auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert ist.

(7) Der Familienunterhalt ist ferner einzustellen

1. im Wehrdienst:
   a) wenn der Einberufene aus dem Wehrdienst ausscheidet;
   b) frühestens vom Beginn des dritten Dienstjahres an, wenn der Einberufene auf Grund einer freiwilligen Dienstverpflichtung Gehaltsempfänger des Friedensstandes der Wehrmacht wird (§ 1 Abs. 1);
   c) wenn der Einberufene unbefugt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt. Kehrt der Einberufene freiwillig zur Truppe (Dienststelle) zurück, so ist Familienunterhalt wieder zu gewähren; wird er ergriffen, so darf Familienunterhalt nicht wieder gewährt werden, wenn er zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre verurteilt worden ist;
2. im Reichsarbeitsdienst:
   a) wenn der Einberufene aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheidet;
   b) wenn der Einberufene als Längerdienender des männlichen Reichsarbeitsdienstes auf Grund einer freiwilligen Dienstverpflichtung nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht länger als ein weiteres halbes Jahr im Reichsarbeitsdienst bleibt (§ 1 Abs. 2);
   c) wenn die Einberufene als Längerdienende des weiblichen Reichsarbeitsdienstes auf Grund einer freiwilligen Dienstverpflichtung nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht im Reichsarbeitsdienst bleibt;
   d) wenn der (die) Einberufene durch förmliche Erklärung seines Arbeitsgauführers (ihrer Bezirksführerin) für dienstflüchtig erklärt wird; Nr. 1 Buchst. c Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Wird ein erkrankter oder verwundeter Einberufener nach der Entlassung aus dem Wehrdienst zwecks weiterer Krankenbehandlung bei dem Truppen-(Marine-)teil oder in einem Lazarett zurückbehalten, so ist Familienunterhalt bis zur Entlassung aus der Krankenbehandlung des Truppen-(Marine-)teils oder des Lazaretts fortzugewähren.

(9) Wird ein Einberufener als krank, verwundet oder erholungsbedürftig zeitweilig in die Heimat beurlaubt, so ist Familienunterhalt fortzugewähren.

10) Wird ein Einberufener vermißt, so ist Familienunterhalt während des Vermißtseins fortzugewähren.

(11) Gerät ein Einberufener in Gefangenschaft oder wird er im neutralen Ausland interniert, so ist Familienunterhalt während der Dauer der Gefangenschaft oder der Internierung fortzugewähren.

§ 5

(1) Stirbt der Einberufene während des Wehrdienstes oder während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 1 Abs. 2 oder nach § 4 Abs. 8 bis 11, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen Familienunterhalt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften fortgewährt:

1. Wird von dem Truppen-(Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung (Lager des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend) des Einberufenen angenommen, daß der Tod Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung ist, so gilt folgendes:
   a) ist der zu gewährende Familienunterhalt höher als die für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge, so wird Familienunterhalt bis zum Beginn der Versorgung, mindestens jedoch bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgewährt;
   b) ist der zu gewährende Familienunterhalt niedriger als die für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge, so wird Familienunterhalt bis zum Beginn der Versorgung fortgewährt;
   c) wird der Anspruch auf Versorgung abgelehnt, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgewährt. Ist gegen einen die Versorgung ablehnenden Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt, so kann Familienunterhalt über diesen Zeitpunkt (Satz 1) hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel fortgewährt werden, wenn die vorherige Einstellung eine Härte darstellen würde.
2. Ist der Tod des Einberufenen nicht Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgewährt.

(2) Wird der Einberufene wegen Dienstunfähigkeit aus dem Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen-(Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß die Dienstunfähigkeit Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung ist, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Zuschläge zu der Versorgung angemeldet sind, Familienunterhalt bis zum Beginn der Versorgung fortgewährt. Ist gegen einen die Versorgung ablehnenden Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt, so kann Familienunterhalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel fortgewährt werden, wenn die vorherige Einstellung eine Härte darstellen würde. Ist der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen selbst nicht gesichert, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, und zwar auch dann, wenn der Einberufene familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht hat.

(3) Ist die Dienstunfähigkeit des Entlassenen nach Angabe des Truppen-(Marine-)teils oder der Reichsarbeitsdienstabteilung nicht die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz, einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung und ist der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen oder seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gesichert, so gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß Familienunterhalt längstens bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Entlassungsmonat folgt, fortgewährt werden kann.

(4) Familienunterhalt nach Maßgabe der Abs. 1, 2 und 3 darf auch gewährt werden, wenn die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Familienunterhaltsberechtigten erst nach dem Tode oder nach der Entlassung des Einberufenen fortgefallen ist.

(5) Der gewährte Familienunterhalt ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebührnissen anzurechnen. Erstattungen zwischen den für die Zahlung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge und den für die Zahlung des Familienunterhalts zuständigen Dienststellen unterbleiben.

§ 6

(1) Die Truppen-(Marine-)teile sind, soweit es sich nicht um Einberufungen bis zur Dauer einer Woche handelt, verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis (§ 2 Abs. 1) die im § 4 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. b und c und im § 5 dieser Verordnung sowie im § 23 Abs. 1 Buchst. a des Wehrgesetzes genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung des Familienunterhalts erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Das Entsprechende gilt im Falle des § 4 Abs. 8 für die Lazarette und im Falle der Rückgängigmachung eines Einberufungsbefehls für die Wehrersatzdienststellen.

(2) Die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis die im § 4 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. b bis d und § 5 genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung des Familienunterhalts erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Die Gemeinden und engeren Gemeindeverbände sind zur Mitarbeit bei der Durchführung des Familienunterhalts verpflichtet.

(2) Die Landkreise können die Durchführung des Familienunterhalts den ihnen zugehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden von mehr als 10 000 Einwohnern übertragen. Die Weisungen des Landkreises sind für die Gemeinden und engeren Gemeindeverbände bindend. Seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

## III. Voraussetzung, Art und Maß des Familienunterhalts

### § 8

(1) Die Leistungen des Familienunterhalts (allgemeiner Familienunterhalt — § 9 — oder Wirtschaftsbeihilfe — § 12 —) sollen den notwendigen Lebensbedarf des Familienunterhaltsberechtigten unter Rücksichtnahme auf seine bisherigen Lebensverhältnisse sichern.

(2) Der Familienunterhalt darf nicht dazu führen, daß dem Familienunterhaltsberechtigten für seinen laufenden notwendigen Lebensbedarf gegenüber der Zeit vor der Einberufung mehr an Mitteln zur Verfügung steht.

### § 9

(1) Zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts wird Familienunterhalt nach einem den örtlichen Verhältnissen angepaßten Unterhaltssatz gewährt. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Er kann für die Ehefrau des Einberufenen (§ 2, I des Gesetzes) einen von Satz 1 abweichenden, nach dem Einkommen des Einberufenen gestaffelten Unterhaltssatz (Tabellensatz) festsetzen.

(2) Neben dem Unterhaltssatz (Abs. 1) werden gewährt:

1. Mietbeihilfen (§ 10),
2. Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen (§ 11),
3. bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,
4. bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung,
5. Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung und Rentenversicherung),
6. nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen Beihilfen zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, die bis zum Einstellungstage von dem Einberufenen erfüllt worden sind, wenn sie nach Art und Umfang seiner bisherigen wirtschaftlichen Lage angemessen waren und soweit sie von ihm nach dem Einstellungstag nicht erfüllt werden können.

(3) Die Leistungen der Abs. 1 und 2 sind insoweit nicht zu gewähren, als der Familienunterhaltsberechtigte den nach diesen Leistungen zu bemessenden notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

(4) Stirbt ein familienunterhaltsberechtigter Angehöriger des Einberufenen, so ist nötigenfalls der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Überführungskosten werden nicht gewährt.

### § 10

(1) Mietbeihilfen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) sind zur Deckung des Wohnbedarfs zu gewähren.

(2) Einberufenen, die familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht haben oder bis zum Einstellungstage nicht mit solchen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 9 Abs. 3) eine Mietbeihilfe gewährt werden, wenn sie eine Wohnung mit eigenem Hausrat haben und ihnen die anderweite Verwertung oder Aufgabe dieser Wohnung während der Dauer der Einberufung nicht zugemutet werden kann. Für Aufwendungen zwecks Unterbringung des eigenen Hausrats kann eine angemessene Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen zur Erhaltung des Hausrats notwendig sind und dem Einberufenen die Aufgabe des Hausrats nicht zugemutet werden kann.

(3) Für Eigenheime können Beihilfen zu den notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, gewährt werden. Eigenheime im Sinne dieser Vorschrift sind im Eigentum des Einberufenen oder des Familienunterhaltsberechtigten stehende Wohngebäude, die von dem Familienunterhaltsberechtigten und seinen Angehörigen mindestens zur Hälfte bewohnt werden und insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten. Die Beihilfe kann auch Einberufenen gewährt werden, die familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht haben.

### § 11

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) sind erforderlichenfalls Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe).

### § 12

(1) War ein Einberufener bis zum Einstellungstage Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übte er einen freien Beruf aus und hatte er hieraus die Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine familienunterhaltsberechtigten Angehörigen gewonnen, so wird zur Fortsetzung oder Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs während der Dauer der Einberufung eine Wirtschaftsbeihilfe gewährt, soweit ohne sie die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn bis zum Einstellungstage ein familienunterhaltsberechtigter Angehöriger Unternehmer eines Betriebes der genannten Art und der Einberufene die Hauptkraft in diesem Betriebe gewesen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist damit auch die Ernährereigenschaft des Einberufenen (§ 2, II des Gesetzes) nachgewiesen. Die Wirtschaftsbeihilfe wird auch Einberufenen gewährt, die familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht haben.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen und den Umfang der Wirtschaftsbeihilfe.

(3) Der Leiter des Stadt- oder Landkreises setzt im einzelnen Falle die Wirtschaftsbeihilfe fest. In Zweifelsfällen soll die zuständige wirtschaftliche oder berufsständische Vertretung gutachtlich gehört werden. § 7 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 13

(1) Ist ein Familienunterhaltsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung des Familienunterhalts zu berücksichtigen.

(2) Bei Beurteilung der Frage, welches Maß an Hilfe einem Mitgliede der Familiengemeinschaft zugemutet werden kann, ist auf die besondere Lage des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß einem erwerbstätigen Mitglied der Familiengemeinschaft in ausreichendem Umfang die Mittel verbleiben, deren es für die Ausübung seines Berufs und zur Erhaltung seiner Arbeitskraft bedarf (erhöhter Bedarf an Nahrung und Kleidung, Werbungskosten, Erholung). Ferner ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine beabsichtigte Eheschließung des erwerbstätigen Mitglieds der Familiengemeinschaft nicht gefährdet wird. Auch sonst darf die Anwendung des Abs. 1 nicht dazu führen, daß einem nicht familienunterhaltsberechtigten Mitglied der Familiengemeinschaft, das nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, für den eigenen Bedarf nicht mehr als der Unterhaltssatz (§ 9 Abs. 1 Satz 1) zur Verfügung steht.

(3) Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Abs. 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Familienunterhaltsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

§ 14

(1) Jeder Familienunterhaltsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Familienunterhaltsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensstellung, Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Der arbeitsfähige Familienunterhaltsberechtigte, dem eine Arbeit zugemutet werden kann (Abs. 2 und 3), hat sich bei dem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitsuchender zu melden. Unterläßt er die Meldung oder verweigert er ohne Grund den Einsatz seiner Arbeitskraft, so hat das Arbeitsamt unverzüglich dem Stadt- oder Landkreis Mitteilung zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Kürzung oder Sperre des Familienunterhalts geboten ist.

(5) Wenn es aus Gründen des Arbeitseinsatzes erforderlich ist, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für den Arbeitseinsatz von Angehörigen der Einberufenen Vorschriften erlassen, die von der im Abs. 1 bis 4 getroffenen Regelung abweichen.

§ 15

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Familienunterhaltsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterhalt gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfang Einkommen des Familienunterhaltsberechtigten bei Bemessung des Familienunterhalts außer Ansatz bleibt.

(2) Der Familienunterhalt darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

§ 16

(1) Siedelt ein Familienunterhaltsberechtigter nach dem Einstellungstag in eine Gemeinde über, deren Unterhaltssatz (§ 9 Abs. 1 Satz 1) höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, so ist der Unterhaltssatz des bisherigen Wohnorts anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Übersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Übersiedlung eine Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen (§ 13 Abs. 3) hergestellt wird.

(3) Dem Wohnort (Abs. 1) steht der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts gleich.

§ 17

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Familienunterhaltsberechtigten zu unterstützen, bleiben unberührt. Diese Verpflichteten sind zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Familienunterhaltsberechtigten erforderlichenfalls anzuhalten; der § 21a Abs. 1 und 2, die §§ 22 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Verwandten auf- und absteigender Linie des Familienunterhaltsberechtigten sind nicht heranzuziehen.

(3) Der Einberufene darf nur mit seinem Einkommen herangezogen werden. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfang Einkommen des Einberufenen außer Ansatz bleibt. Der Verbrauch oder die Verwertung des Vermögens des Einberufenen zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Familienunterhaltsberechtigten darf nicht gefordert werden.

(4) Hat ein uneheliches Kind Familienunterhalt erhalten, so kann es insoweit von dem Erzeuger Unterhalt für die Vergangenheit nicht verlangen, sofern dieser einberufen war und aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst in Ehren entlassen worden ist.

§ 18

Ansprüche auf Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe und der öffentlichen Fürsorge werden durch den Familienunterhalt nicht berührt.

IV. Kosten

§ 19

Das Nähere über die Leistungen des Reichs (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

V. Sonstiges

§ 20

(1) Der Familienunterhalt bewirkt keine Unterbrechung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) Hat bei Beginn des Familienunterhalts keine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit bestanden, muß aber bei Einstellung des Familienunterhalts die öffentliche Fürsorge eintreten, so ist der Fürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es bei Beginn des Familienunterhalts gewesen wäre.

§ 21

(1) § 21b, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend anzuwenden sind, finden die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu diesen gleichfalls entsprechende Anwendung, soweit ein Land nichts anderes bestimmt.

§ 22

Zu Unrecht empfangener Familienunterhalt ist zurückzuzahlen. Über die Rückforderung entscheidet der Stadt- oder Landkreis, der den Familienunterhalt gewährt hat. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren ist zulässig.

VI. Sondervorschriften für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

§ 23

Das Familienunterhaltsgesetz und diese Verordnung gelten auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 24

(Weggefallen)

§ 25

(Weggefallen)

§ 26

(Weggefallen)

§ 27

Soweit nach dieser Verordnung Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend anzuwenden sind, finden die Bestimmungen der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125)[7]) und der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971)[8]) gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 28

Eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs in Wien und des Verwaltungshofs in Reichenberg gegen Bescheide auf Grund des Gesetzes oder dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 29

Soweit Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt

Sonstiger Geltungsbereich des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes

§ 30

(1) Den einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen stehen im Sinne des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes und des 1. Abschnitts dieser Verordnung gleich:

1. die zum Luftschutzdienst (§§ 13, 22, 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1630) einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen, ferner die zu Ausbildungsveranstaltungen des Reichsluftschutzbundes einberufenen ehrenamtlichen Amtsträger des Reichsluftschutzbundes (§ 8 Nr. 1 der Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 784);

---

[7]) DZW. XIV S. 361.

[8]) DZW. XIV S. 551.

2. die zu Dienstleistungen auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) herangezogenen Notdienstpflichtigen;
3. die einberufenen Angehörigen der Waffen-SS;
4. die einberufenen Angehörigen der Technischen Wehrwirtschaftseinheiten;
5. die in die Freiwillige Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellten Personen, soweit sie nicht Wehrmachtangehörige sind;
6. die Teilnehmer an Lehrgängen des Deutschen Roten Kreuzes zur Ausbildung für die Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht und die zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen eingesetzten Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes (§§ 12 und 15 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1330)[9];
7. die Teilnehmer an Lehrgängen der Inspektion der Motor-Sportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und an Lehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps;
8. die zu SA-Führerausbildungslehrgängen Einberufenen.

(2) Den Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen stehen die im Inland befindlichen Angehörigen der an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhinderten Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe gleich.

(3) Abweichend von § 4 des Familienunterhaltsgesetzes werden den Stadt- und Landkreisen die Kosten des Familienunterhalts mit Ausnahme der Verwaltungskosten in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 vom Deutschen Roten Kreuz, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7 vom Veranstalter des Lehrgangs erstattet.

### 3. Abschnitt
### Schlußvorschrift

§ 31

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft.

---

[9]) DZW. XIII S. 535.

**Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts bei Wiederbesiedlung der freigemachten Gebiete im Westen.**

7. RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 13. 9. 1940 — V f 1325/40-7900 u. LG 4085-423 I — (RMBliV. S. 1809)[1]):

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsges. v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 911)[2]) und des § 5 der Räumungs-Familienunterhalts-VO. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1761)[3]) ordnen wir folgendes an:

A. Räumungsfamilienunterhalt für Rückgeführte, die in ihre Heimat zurückkehren.

I. Rückgeführten, die nach der Freigabe der Wiederbesiedlung ihrer Heimatgemeinde in die Heimat zurückkehren und bis zur Rückkehr — nach der Eintragung in ihrem Heimkehrerausweis — Räumungsfamilienunterhalt erhalten haben, wird zur Erleichterung des Übergangs Räumungsfamilienunterhalt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften fortgewährt.

II. Der Heimkehrer hat von dem Stadt- oder Landkreis, der bisher Räumungsfamilienunterhalt gewährt hat, für sich und seine in dem Heimkehrerausweis eingetragenen Familienangehörigen bis zum 15. des auf den Rückreisetag folgenden Monats Räumungsfamilienunterhalt in der aus dem Heimkehrerausweis ersichtlichen Höhe ausgezahlt erhalten (vgl. RdErl. d. RMdI. v. 3. 7. 1940, RMBliV. S. 1429, in Verbindung mit dem RdErl. des RMdI. v. 25. 6. 1940 — I Ra 2848/40-130, nicht veröffentlicht).

III. Heimkehrer, die schon bisher hauptberuflich tätig waren und auch weiterhin für den Arbeitseinsatz in Frage kommen, haben sich alsbald nach der Heimkehr um den Einsatz ihrer Arbeitskraft zu bemühen. Ihre Meldung beim Arbeitsamt haben sie dem Stadt- oder Landkreis, Abt. für Familienunterhalt, in dessen Bezirk sie zurückkehren, oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde durch Vorlage der vom Arbeitsamt ihnen als Arbeitsuchenden ausgestellten Meldekarte nachzuweisen, wenn sie die Fortgewährung von Familienunterhalt für sich und ihre familienunterhaltsberechtigten Angehörigen nach den folgenden Vorschriften beantragen.

IV. 1. Nichtselbständige. Reicht der nach Abschnitt A II ausgezahlte Betrag nach den Verhältnissen am Heimatort zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs nicht aus, z. B. weil die örtlichen Unterhaltssätze oder die zu entrichtende Miete höher sind oder weil ein am Bergungsort bezogenes Arbeitsentgelt fortgefallen ist, so darf der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Heimkehrer zurückkehrt, Räumungsfamilienunterhalt in dem erforderlichen Umfang zusätzlich gewähren. Dies gilt auch, wenn der Heimkehrer im Heimatgebiet eine nichtselbständige Beschäftigung aufnimmt, für die Zeit bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung, auch wenn diese nachzahlend bewirkt wird. Der nach Abschnitt A II bereits gezahlte Familienunterhalt ist dem Heim-

---

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[2]) DZW. XVI S. 145.

[3]) DZW. XV S. 301.

kehrer auch dann zu belassen, wenn er vor Ablauf des Zeitraums, für den nach Abschnitt A II Räumungsfamilienunterhalt ausgezahlt ist, eine nichtselbständige Beschäftigung aufnimmt und für den gleichen Zeitraum Arbeitsentgelt erhalten hat.

2. Ist nach Ablauf des Zeitraums, für den nach Abschnitt A II Räumungsfamilienunterhalt bereits ausgezahlt worden ist, der notwendige Lebensbedarf des Heimkehrers und seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen noch nicht gesichert und ist der Heimkehrer unverschuldet arbeitslos, so kann Familienunterhalt bis zur Beendigung dieser Arbeitslosigkeit, längstens jedoch bis zur Dauer von 3 Monaten seit dem Ablauf des Rückreisetages, fortgewährt werden, wenn das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß der Heimkehrer als Arbeitsuchender gemeldet und noch unverschuldet arbeitslos ist. Unverschuldete Arbeitslosigkeit liegt nicht vor, wenn dem Arbeitslosen eine zumutbare — wenn auch nur vorübergehende — Arbeit nachgewiesen war, er diese aber nicht aufgenommen hat.

3. Erreicht in der Anlaufzeit der Heimatbetriebe das Nettoarbeitsentgelt, das der Heimkehrer nach der Heimkehr erhält, nicht das vor der Freimachung erzielte Nettoarbeitsentgelt, so kann ihm bis zur Dauer von 3 Monaten seit dem Ablauf des Rückreisetages zusätzlich Räumungsfamilienunterhalt nach den allgemeinen Vorschriften gewährt werden. Den Tabellensatz erhalten auch Ledige. Das Nettoarbeitsentgelt, das der Heimkehrer im Heimatgebiet erhält, bleibt nach Maßgabe der Nr. 146 Ziffer 1 des RdErl. v. 5. 7. 1940[4]) außer Ansatz. Sonstige Einkünfte sind nicht anzurechnen. Der Familienunterhalt darf das Nettoarbeitsentgelt im Heimatgebiet nur so weit ergänzen, daß das vor der Freimachung bezogene Nettoarbeitsentgelt nicht überschritten wird. Die Gewährung des Räumungsfamilienunterhalts darf nicht zu einer Entlastung des Unternehmers des Heimkehrers führen.

4. Familienunterhalt darf von dem Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Heimkehrer zurückkehrt, abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 der EFU.-DV. v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 912)[5]) jeweils nur für einen Zeitraum von 2 Wochen ausgezahlt werden; hierbei ist jeweils die Voraussetzung für die Weitergewährung zu prüfen.

V. 1. Selbständige. Reicht der nach Abschnitt A II ausgezahlte Betrag nach den Verhältnissen am Heimatort zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs nicht aus, so ist Abschnitt A IV Ziffer 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

2. Ist der Heimkehrer Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder übt er einen freien Beruf aus, so kann nach Ablauf des Zeitraums, für den nach Abschnitt A II Räumungsfamilienunterhalt bereits ausgezahlt ist, Familienunterhalt fortgewährt werden, soweit und solange der notwendige Lebensbedarf des Heimkehrers und seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen aus den Erträgen des Betriebes oder freien Berufs oder aus anderen Einkünften des Heimkehrers und seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen noch nicht gesichert ist, längstens jedoch bis zur Dauer von 3 Monaten seit dem Ablauf des Rückreisetages. Reichen die verfügbaren Einkünfte des Heimkehrers und seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen nicht aus, um die Miete für die gewerblichen oder beruflichen Räume zu entrichten und die für den Betrieb notwendigen fremden Arbeitskräfte zu entlohnen, so kann dem Heimkehrer insoweit eine Sonderbeihilfe zur Entrichtung dieser Miete und zur Entlohnung dieser Arbeitskräfte neben den sonstigen Leistungen des Räumungsfamilienunterhalts gewährt werden; die Voraussetzungen sind streng zu prüfen. Familienunterhalt darf von dem Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Heimkehrer zurückkehrt, abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 der EFU.-DV. jeweils nur für einen Zeitraum von 2 Wochen ausgezahlt werden; hierbei ist jeweils die Voraussetzung für die Weitergewährung zu prüfen.

3. Ist der Heimkehrer Unternehmer eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, so kann nach Ablauf des Zeitraums, für den nach Abschnitt A II Räumungsfamilienunterhalt bereits ausgezahlt ist, Familienunterhalt fortgewährt werden, soweit und solange der notwendige Lebensbedarf des Heimkehrers und seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen aus den Erträgen des Betriebes oder aus anderen Einkünften des Heimkehrers und seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen noch nicht gesichert ist, längstens jedoch bis zur nächsten Ernte, die dem Heimkehrer zur Verfügung steht; die Voraussetzung für die Weitergewährung ist in jedem Falle monatlich zu prüfen. Reichen die verfügbaren Einkünfte des Heimkehrers und seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen nicht aus, um die für den Betrieb notwendigen fremden Arbeitskräfte zu entlohnen und zu unterhalten, so kann dem Heimkehrer insoweit eine Sonderbeihilfe zur Entlohnung und zum Unterhalt dieser Arbeitskräfte neben den sonstigen Leistungen des Räumungsfamilienunterhalts gewährt werden; die Voraussetzungen sind streng zu prüfen. Für die Auszahlung des Familienunterhalts sind die allgemeinen Vorschriften (§ 4 Absatz 1 Satz 1 der EFU.-DV.) maßgebend.

VI. Hat der Heimkehrer am Bergungsort keinen Räumungsfamilienunterhalt erhalten, weil der notwendige Lebensbedarf auf andere Weise gesichert war, z. B. weil er nach der Freimachung vorübergehend Behördenbediensteter geworden ist, und ist der notwendige Lebensbedarf nach der Heimkehr nicht ge-

[4]) RMBliV. 1940 S. 1363.
[5]) DZW. XVI S 186.

sichert, so ist in dem erforderlichen Umfange Räumungsfamilienunterhalt zu gewähren; die Vorschriften des Abschn. A IV und V sind entsprechend anzuwenden.

VII. An Heimkehrer, die weder zu den arbeitseinsatzfähigen Nichtselbständigen noch zu den Selbständigen gehören (z. B. Personen, die vor der Freimachung öffentliche Fürsorge erhielten, Kleinrentner, Sozialrentner), darf Familienunterhalt bis zur Dauer von 1 Monat seit dem Tage, zu dem die Wiederbesiedelung der Heimatgemeinde für beendet erklärt worden ist (vgl. Abschnitt B I), fortgewährt werden. Ist nach Ablauf dieser Zeit der notwendige Lebensbedarf nicht gesichert, so ist nach den Vorschriften der Fürsorgepflicht-VO.[6]) zu verfahren.

VIII. Kehrt der Heimkehrer in die Heimat zurück, ohne im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Heimkehrerausweises zu sein, und ist ihm nicht als Angehörigen eines Einberufenen (§ 2 des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes) Familienunterhalt fortzugewähren, so darf von dem Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Heimkehrer zurückkehrt, Räumungsfamilienunterhalt solange nicht gewährt werden, bis der Heimkehrer den nachträglich bei der zuständigen Stelle des Bergungsorts zu beantragenden Heimkehrerausweis vorlegt. In diesem Falle darf — abweichend von § 4 Absatz 3 EFU.-DV. — Räumungsfamilienunterhalt für eine vor der Vorlage des Heimkehrerausweises zurückliegende Zeit nicht gewährt werden. Erforderlichenfalls ist nach der Fürsorgepflicht-VO. zu verfahren. Hat der ohne Heimkehrerausweis zurückgekehrte Heimkehrer am Bergungsort Familienunterhalt als Angehöriger eines Einberufenen erhalten, so sind, soweit nötig, bis zur nachträglichen Vorlage des Heimkehrerausweises, aus dem ersichtlich ist, in welcher Höhe und bis zu welchem Zeitpunkt Familienunterhalt am Bergungsort bereits gewährt ist, Vorschüsse aus Mitteln des Familienunterhalts zu gewähren.

IX. 1. Die Bemessung des Familienunterhalts im Heimatgebiet richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des RdErl. über die Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts v. 5. 7. 1940 (RMBliV. S. 1363), soweit sich nicht aus den Vorschriften über den Räumungsfamilienunterhalt etwas anderes ergibt. Die Gewährung der zusätzlichen laufenden Beihilfe, der Beihilfe aus Billigkeitsgründen und der Beihilfe an bisher im Freimachungsgebiet Beschäftigte (Nr. 1, 2 und 2a des 4. RdErl. v. 30. 11. 1939, RMBliV. S. 2425[7]), in der Fassung des 6. RdErl. v. 21. 3. 1940, RMBliV. S. 607)[8]) entfällt. Sind diese Beihilfen jedoch von dem Stadt- oder Landkreis des Bergungsorts gemäß Abschnitt A II für eine kürzere Zeit als 6 Wochen seit dem Ablauf des Rückreisetages gewährt worden, so darf der an dem Sechswochenbetrag fehlende Betrag von dem Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Heimkehrer zurückkehrt, nachgewährt werden.

2. Zuständig ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Rückgeführte zurückkehrt. Dieser Stadt- oder Landkreis trägt den Kreisanteil an den Kosten des Räumungsfamilienunterhalts und die Verwaltungskosten (vgl. § 3 der Räumungsfamilienunterhalts-VO. v. 1. 9. 1939[9]), Nr. 6b des RdErl. v. 1. 9. 1939, RMBliV. S. 1925[10]), und den RdErl. v. 30.1.1940 — V St 6/40-6391, nicht veröffentlicht).

X. Haben die in die Heimat Zurückgekehrten bis zur Rückkehr als Angehörige eines Einberufenen (§ 2 des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes) Familienunterhalt erhalten, so gelten für die Fortgewährung des Familienunterhalts einschließlich der Kostentragung von dem Zeitpunkt an, mit welchem nach Abschnitt A IV bis VII der Räumungsfamilienunterhalt einzustellen ist, die Vorschriften über den Einsatz-Familienunterhalt.

XI. Der Erl. v. 1. 8. 1940 — V f 1055/40-7900 (nur an den Bad. MdI., den Reichskommissar für die Saarpfalz und den Reg.-Präs. in Trier, nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

### B. Beendigung des Räumungsfamilienunterhalts am Bergungsort.

I. Ist die Wiederbesiedlung einer Gemeinde des ehemaligen Freimachungsgebiets von dem Landrat oder dem Oberbürgermeister für beendet erklärt und dies von mir, dem RMdI., im RMBliV. bekanntgemacht worden, so darf den noch nicht heimgekehrten Empfängern von Räumungsfamilienunterhalt, deren Heimatort die wiederbesiedelte Gemeinde ist, Räumungsfamilienunterhalt von dem Stadt- oder Landkreis des Bergungsorts nur nach den folgenden Vorschriften fortgewährt werden.

II. 1. Der Stadt- oder Landkreis, der den Räumungsfamilienunterhalt bisher gewährt hat, teilt den Familienunterhaltsempfängern bei der ersten auf die Veröffentlichung dieses RdErl. folgenden Auszahlung des Räumungsfamilienunterhalts mit, daß ihnen, sobald für ihren Heimatort die Wiederbesiedlung für beendet erklärt worden ist, Räumungsfamilienunterhalt am Bergungsort nur noch für die Dauer eines Monats, von dem Tage, zu dem die Wiederbesiedlung der Heimatgemeinde des Heimkehrers für beendet erklärt worden ist, an gerechnet, gewährt werden darf, sofern nicht einer der im Abschnitt B III Ziffer 1 bis 5 genannten Ausnahmefälle vorliegt.

[6]) RGBl. 1924 I S. 100; 1926 I S. 255; 1931 I S. 305, 583; 1932 I S. 500; 1934 I S. 193; 1935 I S. 565; 1936 I S. 173, 1125; 1939 I S. 2002.

[7]) DZW. XV S. 458.

[8]) DZW. XVI S. 27.

[9]) DZW. XV S. 301.

[10]) DZW. XV S. 301.

2. Kehrt der Rückgeführte bis zum Ablauf dieses Monats (Ziffer 1) in das Heimatgebiet zurück, so gelten die Vorschriften des Abschnitts A. Kehrt der Rückgeführte innerhalb der Frist nicht zurück, so ist der Räumungsfamilienunterhalt mit dem Ablauf der bezeichneten Frist einzustellen; dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für ein längeres Verbleiben am Bergungsort vorliegt.

III. Ein berechtigter Grund für ein längeres Verbleiben am Bergungsort ist nur anzuerkennen,

1. wenn der Rückgeführte oder ein Familienangehöriger, dessen Trennung von dem Rückgeführten eine Härte bedeuten würde, wegen seines Gesundheitszustandes nicht reisefähig ist; der Nachweis der Reiseunfähigkeit ist durch ein ärztliches, in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Zeugnis, das gebührenfrei auszustellen ist, zu führen; in diesem Falle darf Räumungsfamilienunterhalt über den in Abschnitt B II genannten Zeitraum hinaus bis zu einem weiteren Monat gewährt werden; ist in einem besonderen Einzelfalle auch dann die Reisefähigkeit noch nicht hergestellt, aber zu erwarten, und ist an der Absicht der Rückkehr nicht zu zweifeln, dann kann die obere Aufsichtsbehörde die Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts auf befristete Zeit gestatten;

2. wenn der Rückgeführte als Dienstverpflichteter oder Gleichgestellter Räumungsfamilienunterhalt erhalten hat (vgl. RdErl. d. RAM. v. 20. 6. 1940, mitgeteilt durch RdErl. d. RMdI. v. 28. 6. 1940, RMBliV. S. 1286)[11]) und durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts nachweist, daß das Beschäftigungsverhältnis noch nicht gelöst werden kann;

3. wenn der Rückgeführte zu Dienstleistungen auf Grund der Notdienst-VO. vom 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) herangezogen worden ist und durch eine Bescheinigung der für die Lösung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses zuständigen Behörde (§ 3 Absatz 3 der Notdienst-VO., § 2 Absatz 3 der Ersten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. vom 15. 9. 1939, RGBl. I S. 1775) nachweist, daß das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis noch nicht gelöst werden kann;

4. wenn der Rückgeführte zum Luftschutzwarndienst, zum Sicherheits- und Hilfsdienst, zu dem unter § 22 Absatz 3 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzgesetz in der Fassung v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1630) fallenden Teil des Luftschutzes der besonderen Verwaltungen (Ergänzungskräfte) oder zu dem unter § 23 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzgesetz fallenden Teil des Flugmeldedienstes einberufen worden ist und durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (§ 13 Absatz 1 Buchstabe a, b, f, g der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzgesetz) nachweist, daß das Dienstverhältnis noch nicht gelöst werden kann;

5. wenn der Rückgeführte, ohne Wehrmachtangehöriger zu sein, in die Freiwillige Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellt ist und durch eine Bescheinigung des Kommissars der Freiwilligen Krankenpflege nachweist, daß das Dienstverhältnis noch nicht gelöst werden kann.

6. In den Fällen der Ziffern 2 bis 5 darf Räumungsfamilienunterhalt am Bergungsort fortgewährt werden, solange das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nachweislich nicht gelöst werden kann; der Nachweis ist monatlich zu wiederholen. Kehrt der Rückgeführte im unmittelbaren Anschluß an die Lösung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses in die Heimat zurück, so ist nach Abschnitt A zu verfahren. Kehrt er nicht in die Heimat zurück, so ist der Räumungsfamilienunterhalt nach Ablauf eines Monats seit Lösung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einzustellen.

7. Hat in den Fällen der Ziffern 1 bis 5 der am Bergungsort zurückbleibende Rückgeführte bisher Räumungsfamilienunterhalt außer für sich selbst auch für familienunterhaltsberechtigte Angehörige erhalten und kann diesen Angehörigen die Rückkehr in das Heimatgebiet zugemutet werden, so ist für die Angehörigen nach Abschnitt B II zu verfahren. Für den am Bergungsort zurückbleibenden Rückgeführten ist der Räumungsfamilienunterhalt neu zu berechnen oder, falls sein notwendiger Lebensbedarf auf andere Weise gesichert ist, einzustellen. Seine Heranziehung zum Unterhalt seiner Angehörigen richtet sich nach Nr. 9 des 3. RdErl. v. 21. 10. 1939 (RMBliV. S. 2183)[12]).

8. a) Hat in den Fällen der Ziffern 1 bis 5 der am Bergungsort zurückbleibende Rückgeführte seine vor der Freimachung gemietete Wohnung am Heimatort beibehalten und ist er für eine nach dem 1. 7. 1940 liegende Zeit zur Zahlung der Miete für diese Wohnung verpflichtet, so ist ihm, soweit erforderlich, abweichend von Nr. 10 des 3. RdErl. v. 21. 10. 1939 eine Mietbeihilfe als Leistung des Räumungsfamilienunterhalts in Höhe der für diese Wohnung tatsächlich zu entrichtenden Miete zu gewähren, auch wenn ihm eine Mietbeihilfe für die Unterkunft am Bergungsort oder seinem Quartiergeber eine Unterkunftsvergütung nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes[13]) gewährt wird. Die Höhe der zu entrichtenden Miete ist durch eine Bescheinigung des Vermieters nachzuweisen. Die Mietbeihilfe darf gewährt werden, solange ein berechtigter Grund für das längere Verbleiben am Bergungsort (Ziffern 1 bis 5) vorliegt. Zuständig zur Gewährung der Mietbeihilfe ist der Stadt- oder Landkreis des Aufenthaltsorts des Rück-

[11]) DZW. XVI S. 147.

[12]) DZW. XV S. 338.

[13]) RGBl. 1939 I S. 1645.

geführten. Eine Klarstellung über den Wiederbeginn der Verpflichtung zur Zahlung der Miete für die Wohnung am Heimatort wird noch ergehen.

b) Rückgeführten, die familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht haben, darf die Mietbeihilfe (a) nur gewährt werden, wenn sie am Heimatort eine Wohnung mit eigenem Hausrat haben und ihnen die anderweitige Verwertung, insbesondere die Untervermietung, der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

c) Ist einem Rückgeführten bisher laufender Familienunterhalt nicht gewährt worden, weil sein notwendiger Lebensbedarf auf andere Weise gesichert war, so ist ihm die Mietbeihilfe für die Wohnung am Heimatort zu gewähren, es sei denn, daß die Einkünfte des Rückgeführten und seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen unter Rücksichtnahme auf die Verpflichtung zur Mietzahlung zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs einschließlich der Mietverpflichtung ausreichen.

d) Bei Eigenheimen am Heimatort ist, soweit erforderlich, an Stelle der Mietbeihilfe (a) eine Beihilfe zu den notwendigen Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen (§ 10 Absatz 3 EFU.-DV.), als Leistung des Räumungsfamilienunterhalts zu gewähren, wenn und soweit eine Verpflichtung zur Tragung dieser Lasten und Steuern besteht; die Buchstaben a bis c gelten entsprechend.

e) Ist in den Fällen der Ziffern 1 bis 5 der am Bergungsort zurückbleibende Rückgeführte Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft im Heimatgebiet oder übte er im Heimatgebiet einen freien Beruf aus und ist er für eine nach dem 1. 7. 1940 liegende Zeit zur Zahlung der Miete oder Pacht für seine gewerblichen oder beruflichen Räume oder zur Zahlung der Pacht für die gepachtete landwirtschaftliche Fläche verpflichtet, so ist ihm, soweit erforderlich, eine Beihilfe zur Entrichtung der Miete oder Pacht als Leistung des Räumungsfamilienunterhalts zu gewähren; die Voraussetzungen sind streng zu prüfen. Buchstabe a Sätze 2 bis 4 und Buchstaben c und d gelten entsprechend.

f) Für Dienstverpflichtete und Gleichgestellte, die in die Unterstützung des Arbeitsamts übergeführt worden sind (RdErl. des RAM. v. 20. 6. 1940, RMBliV. S. 1286), wird der RAM. eine entsprechende Regelung treffen. Sie erhalten von dem Stadt- oder Landkreis keine Beihilfen nach Buchstaben a bis e.

9. Erhält der Rückgeführte als Angehöriger eines Einberufener (§ 2 des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes) Familienunterhalt, so gelten für die Fortgewährung des Familienunterhalts einschließlich der Kostentragung von dem Zeitpunkt an, mit welchem nach Abschnitt B II und III Ziffern 1 bis 6 der Räumungsfamilienunterhalt einzustellen ist, die Vorschriften über den Einsatz-Familienunterhalt.

IV. Muß bei Einstellung des Räumungsfamilienunterhalts die öffentliche Fürsorge eintreten, so richtet sich die endgültige Fürsorgepflicht nach § 20 der EFU.-DV. in Verbindung mit § 1 der Räumungs-Familienunterhalts-VO. Hat der Familienunterhaltsberechtigte bis zur Freimachung öffentliche Fürsorge erhalten, so ist somit der Fürsorgeverband weiter zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es bis zur Freimachung gewesen ist (§ 20 Absatz 1 EFU.-DV.). Hat bei Beginn des Räumungsfamilienunterhalts keine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit bestanden, muß aber bei Einstellung des Räumungsfamilienunterhalts die öffentliche Fürsorge eintreten, so ist der Fürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es bei Beginn des Räumungsfamilienunterhalts gewesen wäre (§ 20 Absatz 2 EFU.-DV.). Hiernach ist, da der Rückgeführte unmittelbar vor Beginn des Räumungsfamilienunterhalts auf behördliche Anordnung einen Ortswechsel vorgenommen hat, der Fürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es für den Rückgeführten bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor diesem Ortswechsel gewesen wäre. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn der Rückgeführte in der Zwischenzeit zwischen der Freimachung und der Überführung in die Betreuung des für die Gewährung des Räumungsfamilienunterhalts zuständigen Stadt- oder Landkreises zunächst durch die Dienststellen der Partei (NS.-Volkswohlfahrt) betreut worden ist.

### Umsiedlerkreisfürsorge.

4. RdErl. d. RMdI. v. 8. 8. 1940 — IV W 1 444/40-7230 — (RMBliV. S. 1611)[1]:

(1) Im Anschluß an die bisherigen RdErl. über die Umsiedlerkreisfürsorge v. 9. 1. 1940 (RMBliV. S. 285)[2]), v. 9. 3. 1940 (RMBliV. S. 421)[3]) und v. 13. 4. 1940 (RMBliV. S. 727)[4]) weise ich im Einvernehmen mit dem RFSS., Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, auf folgendes hin:

a) (*1*) Die Zahlstellen der Banken, Sparkassen und der Reichsbank nehmen zu Lasten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mbH. die Auszahlung des Taschengeldes an Umsiedler aus Estland oder Lettland für die Zeit der Sammelbetreuung vor. Es hat sich herausgestellt, daß diese Taschengelder verschiedentlich auch noch nach dem Ausscheiden aus der Sammelbetreuung gezahlt worden sind.

---

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[2]) DZW. XV S. 444.

[3]) DZW. XV S. 445.

[4]) DZW. XVI S. 17.

(2) Zur Vermeidung weiterer unberechtigter Zahlungen ist von jedem in die Umsiedlerkreisfürsorge aufgenommenen und aufzunehmenden Umsiedler aus Estland oder Lettland eine Erklärung zu fordern, daß er kein Taschengeld bezieht und auch keinen Ausweis zum Bezug von Taschengeld besitzt. Vorhandene Ausweise sind einzuziehen.

b) In dem gemeinsamen RdErl. des RFM. und des RMdI. v. 20. 1. 1940 (RMBliV. S. 283) sind die Stadt- und Landkreise angewiesen worden, die von ihnen betreuten Umsiedler, denen am Tage der Abwanderung in das Reich Anspruch auf Versorgungsbezüge oder Militärrente zustand, den deutschen Pensionsregelungsbehörden zu überweisen. Da bisher Anzeigen nur im geringen Umfange eingegangen sind, weise ich hierdurch auf die Dringlichkeit der Überweisung der Versorgungsempfänger an die im obenbezeichneten RdErl. genannten Dienststellen hin.

(2) Die Vorschriften über die Umsiedlerkreisfürsorge — abgedruckt als Anlagen zu den bisherigen RdErl. — erhalten folgende Neufassung (Anl.); auf die Änderungen der Ziff. I 2 und I 3 sowie der Ziff. VI weise ich besonders hin:

Anlage

**Vorschriften über die Fürsorge der Stadt- und Landkreise für volksdeutsche und reichsdeutsche Umsiedler (Umsiedlerkreisfürsorge)**

(Neufassung)

I. Personenkreis

1. Lettland und Estland

(1) Die volks- und reichsdeutschen Umsiedler aus diesen Gebieten dürfen, abgesehen von den Fällen des Abs. 3, nur unterstützt werden, wenn sie den von einer Dienststelle des RFSS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, ausgestellten Rückkehrerausweis besitzen. Dieser Rückkehrerausweis wird von der Einwanderer-Zentralstelle Nord-Ost in Litzmannstadt und ihren Nebenstellen in Posen, Stettin und Schneidemühl erteilt.

(2) Nach der Aufnahme in die Umsiedlerkreisfürsorge versieht der Stadt- oder Landkreis den Ausweis mit dem Vermerk: „Am ..... in die Umsiedlerkreisfürsorge aufgenommen."

(3) Personen aus Lettland und Estland, die nicht das vorgesehene Aufnahme- und Eingliederungsverfahren durchlaufen haben und daher keinen Rückkehrerausweis erhalten können, können gleichwohl als Umsiedler anerkannt und demgemäß in die Umsiedlerkreisfürsorge aufgenommen werden, wenn sie nach dem 30. 6. 1939 in das Deutsche Reich eingereist sind, hier ihren dauernden Aufenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Volksdeutsche ihre Einbürgerung beantragt haben.

2. Südtirol

(1) Die Umsiedler aus Südtirol weisen sich durch den Rückkehrerausweis aus. Soweit sie ihn noch nicht besitzen, genügt ein italienischer Paß mit Einreisesichtvermerk des Deutschen Konsulats in Bozen, ein von dem Deutschen Konsulat in Bozen ausgestellter Reisepaß, ein von den amtlichen deutschen Ein- und Rückwandererstellen in Südtirol, dem Reichsstatthalter in Innsbruck oder dem RFSS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, ausgestellter Annahmeschein für die Einbürgerungserklärung oder ein von einer Ortsgruppe der NSDAP. in Südtirol ausgestellter Ausweis. Besitzt der Antragsteller keines dieser Ausweispapiere, so kann er seine Umsiedlung aus Südtirol auch auf andere Weise glaubhaft machen, z. B. durch eine Abmeldebescheinigung des italienischen Bürgermeisters seiner letzten Wohnortsgemeinde in Südtirol; insoweit ist bei der Prüfung weitherzig zu verfahren.

(2) Personen aus Südtirol sind als Umsiedler anzuerkennen und demgemäß in die Umsiedlerkreisfürsorge aufzunehmen, wenn sie seit dem 23. 6. 1939, dem Tage der zwischenstaatlichen Vereinbarung, in das Deutsche Reich eingereist sind, hier ihren dauernden Aufenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Volksdeutsche ihre Einbürgerung beantragt haben.

3. Wolhynien, Galizien, Narewgebiet

Die Umsiedler aus diesen Gebieten dürfen nur unterstützt werden, wenn sie die von der Volksdeutschen Mittelstelle ausgestellte gelbe Umsiedlerkarte besitzen. Personen aus den genannten Gebieten, welche diese gelbe Umsiedlerkarte nicht besitzen, können diese nachträglich auf schriftlichen Antrag von der Volksdeutschen Mittelstelle, Berlin W 35, Tiergartenstraße 18a, erhalten, wenn sie nachweisen, daß sie nach dem 31. 8. 1939 in das Deutsche Reich eingereist sind, aus Wolhynien, Galizien oder dem Narewgebiet stammen, hier ihren dauernden Aufenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Volksdeutsche ihre Einbürgerung beantragt haben.

II. Richtsatz

Der Richtsatz der Umsiedlerkreisfürsorge für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt außer den Nebenleistungen, insbesondere Mietbeihilfen (Ziff. III), beträgt 180 v. H. des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge für den Haushaltungsvorstand. Hierbei ist von dem Richtsatz der allgemeinen Fürsorge einschl. des darin enthaltenen Anteils für Unterkunft auszugehen. Enthält der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge keinen Anteil für Unterkunft, so beträgt der Richtsatz der Umsiedlerkreisfürsorge 225 v. H. des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge. Der so errechnete Richtsatz gilt für den Haushaltungsvorstand und einen Alleinstehenden mit oder ohne eigenen Haushalt. Für Haushaltsangehörige im Haushalt des unterstützten Haushaltungsvorstandes ermäßigt sich der Richtsatz bei einem Alter über 16 Jahre auf 50 v. H., bei einem Alter unter 16 Jahren

auf 35 v. H. — jedoch monatlich mindestens 15 RM —, für Pflegekinder gelten 60 v. H., bei Unterbringung im Haushalt von Verwandten aufsteigender Linie 40 v. H. des Richtsatzes der Umsiedlerkreisfürsorge.

### III. Nebenleistungen

(1) Außer der richtsatzmäßigen Unterstützung nach Ziff. II sind zu gewähren: Mietbeihilfen in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, soweit er sich in angemessenen Grenzen hält, Krankenhilfe, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, Beihilfen für die Erziehung und Berufsausbildung von Minderjährigen sowie sonstige Nebenleistungen, deren Notwendigkeit sich aus der besonderen Lage der Umsiedler ergibt.

(2) Art und Maß der Unterstützung darf nicht dazu führen, daß der Wille zur Selbsthilfe gelähmt, insbesondere die Bereitschaft zur Übernahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit geschwächt wird. Von der Gewährung des vollen Unterstützungssatzes (Ziff. II) ist abzusehen, wenn nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse der volle Betrag zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts offensichtlich nicht benötigt wird.

### IV. Sinngemäße Anwendung der Vorschriften über Kleinrentnerhilfe

Im übrigen sind die Vorschriften über Kleinrentnerhilfe sinngemäß anzuwenden. Jedoch entfällt im gesamten Umfange der Rückersatz der Fürsorgekosten und die Heranziehung Dritter gemäß den §§ 21a, 25 bis 25c der Fürsorgepflicht-VO.[5]). Die Umsiedler sind bei der Bewilligung der Unterstützung hierüber ausdrücklich aufzuklären. Ebenso sind die in der öffentlichen Fürsorge geltenden Grundsätze über die Familiengemeinschaft nicht anzuwenden. Bei der Prüfung der Frage, inwieweit Umsiedlerkreisfürsorge zu gewähren ist, hat eine Berücksichtigung etwaigen Vermögens zu unterbleiben. § 8 des Ges. über Kleinrentnerhilfe v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 580) ist nur zugunsten alter oder erwerbsunfähiger Umsiedler anzuwenden. Ein Lastenausgleich nach Abschnitt C der Fürsorgepflicht-VO. findet nicht statt.

### V. Rangverhältnisse zu anderen Unterstützungsarten

Die Umsiedlerkreisfürsorge geht der Arbeitslosenhilfe vor. Der Einsatzfamilienunterhalt geht der Umsiedlerkreisfürsorge vor.

### VI. Kostenerstattung durch das Reich

(1) Die Stadt- und Landkreise stellen die Kosten der Fürsorge monatlich in doppelter Ausfertigung auf Vordrucken nachstehenden Musters[6]) zusammen, bescheinigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit und reichen die Zusammenstellung den Reg.-Präs., in Berlin dem Stadtpräs., im Saarland dem Reichskommissar, in den Reichsgauen der Ostmark dem Reichsstatthalter (Staatl. Verw.), im übrigen der von der obersten Landesbehörde bezeichneten Stelle ein. Diese Stellen weisen in einer Zusammenstellung gleichen Musters in doppelter Ausfertigung dem RMdI. auf dem Dienstwege die Fürsorgekosten ihres Bereiches nach.

(2) Frist für die Anmeldung der Stadt- und Landkreise beim Reg.-Präs. usw.: Mitte des Nachmonats, für die Anmeldung beim RMdI.: Ende des Nachmonats. Verspätet zur Anmeldung gelangende Beträge sind in gleicher Weise in nach Monaten getrennten Nachtragsanforderungen zusammenzustellen und einzureichen.

(3) Der RMdI. veranlaßt die Erstattung. Dem Benachrichtigungsschreiben darüber wird die gegebenenfalls berichtigte zweite Ausfertigung der eingereichten Zusammenstellung beigefügt. Die Benachrichtigung der Stadt- und Landkreise wird in der gleichen Weise — unter Verwendung der von ihnen eingereichten Zusammenstellungen — durch die Reg.-Präs. usw. vorgenommen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

### VII. Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die richtsatzmäßige Unterstützung für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt (Ziff. II) ist für eine einen Monat vor dem Tag der Antragstellung zurückliegende Zeit zu gewähren.

**Fürsorge für aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige, die in der Saarpfalz geboren sind.**

RdErl. d. RMdI. v. 18. 9. 1940 — IV W I 513/40-7230 — (RMBliV. S. 1883):

Aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige, für die kraft Geburtsort der Landesfürsorgeverband Saarpfalz endgültig fürsorgepflichtig ist, sind künftig wieder nach Saarbrücken-Stadt, Wohlfahrtsamt, Neumarkt 13 (Saalbau), weiterzuleiten (vgl. RdErl. vom 23. 2. 1940, RMBliV. S. 339)[1]).

**Inanspruchnahme von Rentennachzahlungen der Reichsversicherung durch die Fürsorgeverbände.**

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 19. 9. 1940 — II b 5594/40 u. IV W I 104/40-7000 a — (RMBliV. S. 1839):

Zur Klarstellung, in welchem Umfang die Fürsorgeverbände Rentennachzahlungen der Unfall-, der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung zur Deckung ihres Fürsorgeaufwandes nach § 1535 b RVO. in Anspruch nehmen dürfen, weisen wir auf folgendes hin:

[5]) RGBl. 1924 I S. 100; 1931 I S. 305; 1936 I S. 1126.

[6]) Nicht mit abgedruckt.

[1]) DZW. XV S. 450.

1. Nach § 1535b in Verbindung mit § 1531 RVO. dürfen die Fürsorgeverbände als Träger der öffentlichen Fürsorge zur Befriedigung des Ersatzanspruchs auf rückständige Rentenbeträge und auf solche für die Zeit des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zurückgreifen. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts fallen unter den Begriff „rückständige Rentenbeträge" im Sinne des § 1535b RVO., der einen Schutz des Versicherten bezweckt, nur solche Rentenbeträge, auf die der Versicherte z. Z. der Anmeldung des Ersatzanspruchs durch den Ersatzberechtigten bereits einen fälligen Anspruch für eine zurückliegende Zeit hat. Rückständig sind daher Rentenbeträge erst dann, wenn sie der Berechtigte trotz Fälligkeit nicht abverlangt hat. Demnach sind Rentenbeträge, um deren Gewährung der Versicherte mit dem Versicherungsträger im Feststellungsverfahren erst streitet und die nach erfolgreicher Durchführung der Klage im Laufe dieses Verfahrens sich angesammelt haben, nicht „rückständig" im Sinne des § 1535b RVO. Rentennachzahlungen für die Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung kann daher der Fürsorgeverband nur bis zur halben Höhe in Anspruch nehmen, sofern es sich nicht um die Gewährung von Anstaltsfürsorge handelt. Wir ersuchen, diese Rechtslage künftig allgemein zu beachten. Die Rentenempfänger rechnen regelmäßig mit der Nachzahlung, um daraus notwendige Anschaffungen oder andere dringende Ausgaben zu bestreiten; sie empfinden es daher erfahrungsgemäß als besondere Härte, wenn bei der Bewilligung der Rente die während der Unterstützungszeit aufgelaufenen Rentenbeträge in voller Höhe dem Fürsorgeverband überwiesen werden.

2. Nach § 119 Abs. 2 RVO. darf der Rentenberechtigte ausnahmsweise seinen Rentenanspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf den Fürsorgeverband auch über dessen gesetzlichen Ersatzanspruch (Nr. 1) hinaus übertragen. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der Rentenempfänger ersuchen wir, allgemein davon abzusehen, im Wege einer Abtretungserklärung nach § 119 Abs. 2 RVO. die Rentennachzahlung über den gesetzlichen Ersatzanspruch hinaus in Anspruch zu nehmen.

**Fürsorge für werdende Mütter.**

RdErl. d. RMdI. v. 12. 8. 1940 — IV g 6529/40-5331 — (RMBliV. S. 1673):

Im Rahmen der fürsorgerischen Betreuung der Schwangeren hat sich mehr und mehr der Brauch eingebürgert, die Bezeichnung „Schwangere" durch „werdende Mutter" zu ersetzen. Auch ich gebe letzterer Bezeichnung den Vorzug und ersuche, in der Schwangerenfürsorge künftighin nur Bezeichnungen wie „Beratungsstelle, Fürsorge usw. für werdende Mütter" zu verwenden.

**Sozialversicherung beim Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes bei öffentlichen Notständen.**

Bescheid d. RAM. an den Herrn Geschäftsführenden Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes in Potsdam-Babelsberg 2 v. 22. 8. 1940 — IIa 9810/40 — (RABl. S. II 311):

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen teile ich Ihre Auffassung, daß Schwesternhelferinnen, die praktizierenden Ärzten als Sprechstundenhilfen vom Deutschen Roten Kreuz zur Verfügung gestellt werden, bei „öffentlichen Notständen" Hilfe leisten. Dasselbe gilt für weibliche Hilfskräfte, die das Deutsche Rote Kreuz in Soldatenheimen einsetzt. Daher finden auf die Eingesetzten die Vorschriften des § 13 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1330)[1]) Anwendung (§ 15 des Gesetzes). Durch den Einsatz wird also eine bestehende Versicherung gegen Krankheit bei einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung nicht berührt. Die Beitragspflicht zur Krankenversicherung während des Einsatzes erfüllt das Deutsche Rote Kreuz. Während der gleichen Zeit ruht die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz.

Für die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten soll in Anlehnung an die Bestimmungen über die Sozialversicherung der Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Wehrmacht vom 21. Dezember 1939 (RABl. [AN.] 1940 S. II 7) folgende Regelung getroffen werden:

Waren die Eingesetzten schon vor ihrem Einsatz auf Grund ihrer bis dahin ausgeführten Beschäftigung angestellten- oder invalidenversicherungspflichtig, so sind sie für die Zeit des Einsatzes versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesetz; sie unterliegen auch der Überversicherung.

Die übrigen Eingesetzten, die bis zum Einsatz nicht angestellten- oder invalidenversicherungspflichtig waren, unterliegen auch während des Einsatzes nicht dieser Pflicht.

Als Entgelt im Sinne der AV. und Überversicherung ist in allen Fällen der monatliche Durchschnittsbetrag von 150 RM zugrunde zu legen.

**Ausbildung von Schwesternhelferinnen des Deutschen Roten Kreuzes zu Krankenschwestern.**

RdErl. d. RMdI. v. 24. 9. 1940 — IVe 7830/40-3810 — (RMBliV. S. 1886):

Um Schwesternhelferinnen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK.), die anläßlich des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Dienst bei dieser oder als Ersatzkräfte für

[1]) DZW. XIII S. 535.

weibliches Pflegepersonal auf Grund der Notdienst-VO. v. 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) zum Dienst in zivilen Krankenhäusern beordert worden sind, den Erwerb der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege zu erleichtern, bestimme ich auf Grund des § 4 des Ges. zur Ordnung der Krankenpflege v. 28. 9. 1938[1]):

1. Den vorgenannten Personen kann außer der dreimonatigen praktischen Ausbildung der DRK.-Helferin zur DRK.-Schwesternhelferin gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Krankenpflege-VO.[2]) der in der Krankenpflege in Reservelazaretten der Wehrmacht oder in Krankenhäusern auf Grund einer Beorderung aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht abgeleistete Dienst bis zu 9 Monaten auf die Dauer des Lehrgangs einer Krankenpflegeschule angerechnet werden.

2. In dem danach noch abzuleistenden Lehrgang einer Krankenpflegeschule müssen die Bewerberinnen bei einer sechsmonatigen Dauer des Lehrgangs an wenigstens 100, bei längerer Dauer des Lehrgangs an einer entsprechend größeren Anzahl theoretischer Unterrichtsstunden teilnehmen. In der praktischen Tätigkeit sind diese Lernschwestern, insbesondere in den Gebieten der Krankenpflege auszubilden, in denen sie während der Dienstzeit aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht nicht beschäftigt worden sind.

3. Die Zulassung zu diesen abgekürzten Lehrgängen für DRK.-Schwesternhelferinnen erfolgt nur an solchen Krankenpflegeschulen einer DRK.-Schwesternschaft, der NS.-Schwesternschaft oder des Reichsbundes der freien Schwestern und Pflegerinnen e. V., die von mir auf Vorschlag der genannten Verbände hierzu ermächtigt worden sind. Die notwendige Ergänzung der Ausbildung muß entsprechend der bisherigen praktischen Tätigkeit gewährleistet sein. Die Teilnehmerinnen sind verpflichtet, sich mindestens für die Dauer ihrer Ausbildung (s. auch Ziff. 4) einem der genannten Berufsverbände anzuschließen.

4. Bestehen Teilnehmerinnen an diesen Lehrgängen die Krankenpflegeprüfung, so erhalten sie die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege mit den Beschränkungen nach § 1 Abs. 3 der Krankenpflege-VO. Die Schwesternschaft, der diese Krankenschwestern angeschlossen sind, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß deren Fertigkeiten und Kenntnisse während der einjährigen Tätigkeit an einer Krankenanstalt gem. § 1 Abs. 3 Krankenpflege-VO. durch theoretischen und praktischen Unterricht planmäßig ergänzt werden.

5. Für die Träger der Krankenanstalten, denen die nach Ziff. 3 ermächtigten Krankenpflegeschulen angegliedert sind, gelten die Richtlinien des RdErl. v. 4. 10. 1938 (RMBliV. S. 1673)[3]) mit der Maßgabe, daß eine Pauschalvergütung für diese Lernschwestern nicht zu zahlen ist, da es sich um eine einseitige Belastung bestimmter Krankenanstalten handelt.

6. DRK.-Schwesternhelferinnen, die nach der dreimonatigen praktischen Ausbildung als DRK.-Helferin zur DRK.-Schwesternhelferin eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit in einem Reservelazarett der Wehrmacht nachweisen, können bereits nach einem dreimonatigen Lehrgang in einer von mir hierzu ermächtigten Krankenpflegeschule des DRK. zur Krankenpflegeprüfung zugelassen werden, wenn sie nachweisen, daß die Zulassung zur Krankenpflegeprüfung einem dringenden Bedürfnis der Wehrmacht entspricht, und wenn sie zur Teilnahme an dem Lehrgang aus dem Dienst der Wehrmacht beurlaubt werden. Der nach Ablegung der Krankenpflegeprüfung abgeleistete Dienst in Reservelazaretten der Wehrmacht ist auf die Tätigkeit in einer Krankenanstalt nach § 1 Abs. 3 Krankenpflege-VO. anzurechnen.

[1]) RGBl. 1938 I S. 1309; DZW. XIV S. 447.
[2]) RGBl. 1938 I S. 1310; 1939 I S. 1823.
[3]) DZW. XIV S. 447.

**Beschäftigung von Säuglings- und Kinderschwestern mit beschränkter Erlaubnis bei den Gesundheitsämtern.**

RdErl. d. RMdI. v. 23. 9. 1940 — IV a 94/40-1000 d — (RMBliV. S. 1885):

1. Die Gesundheitsämter werden als Einrichtungen der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge anerkannt, in denen Säuglings- und Kinderschwestern gem. § 1 Abs. 3 der SuKPflV. vom 15. 11. 1939 (RGBl. I S. 2239) mindestens ein halbes Jahr tätig sein müssen.

2. Je nach der Größe der Ämter ist die Annahme von 1 bis 2 Schwestern zulässig. Mehr als 2 Schwestern einzustellen, ist nur mit Genehmigung der höheren Verw.-Behörde gestattet.

3. Den Schwestern ist eine monatliche Vergütung von 75 RM zu gewähren. Die Vergütungen unterliegen nicht der allgemeinen Kürzung.

4. Hinsichtlich der Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung sowie Kündigung gelten für die in den Gesundheitsämtern tätigen Schwestern die für die Praktikantinnen der Gesundheitspflege durch die RdErl. vom 7. 2. und 24. 11. 1936 (RMBliV. S. 235 u. 1599[1])) ergangenen Anordnungen. Die Schwestern haben hiernach die auf sie entfallenden Beitragsanteile zur Kranken- und Angestelltenversicherung zu tragen.

5. (1) Den Schwestern, die zur Wahrnehmung auswärtiger Dienstgeschäfte herangezogen werden und dabei als volle Arbeitskraft an Stelle der sonst damit beauftragten Gesundheitspflegerin tätig sind, steht eine Reisekostenvergütung nach § 4 Stufe V des Reichsges. über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. 12. 1933 (RGBl. 1933 I S. 1067; 1936 I S. 179) zu.

[1]) DZW. XII S. 592.

(2) Für Dienstreisen innerhalb des Bezirks des Gesundheitsamts sind Bezirkstagegelder nach Abschn. VII Nr. 32 der Ausf.-Best. zum RKG. vom 16. 12. 1933 (RBesBl. S. 192) zu gewähren, soweit die einzelnen Länder nicht besondere Ausf.-Best. zu § 13 RKG. erlassen haben.

(3) Da die in den Gesundheitsämtern tätigen Schwestern für den dringend notwendigen Ausbau der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge miteingesetzt werden und die Gesundheitspflegerinnen auf diesem Fürsorgegebiete entlasten und vertreten sollen, ist die Voraussetzung für die Zahlung der Reisekostenvergütung in der Regel gegeben.

6. Der RdErl. gilt auch für kommunale Gesundheitsämter.

Zusatz für die Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark, im Sudetengau, in Danzig-Westpreußen und im Warthegau, den Reichskommissar für die Saarpfalz und die Reg.-Präs. in Preußen: Die den Schwestern zu zahlenden Vergütungen sind aus den Ihnen für nichtvollbeschäftigte Angestellte zur Verfügung stehenden Mitteln, die Reisekostenvergütungen aus dem Reisekostenfonds zu zahlen.

Zusatz für die Landesregierungen: Ich ersuche, umgehend die gleiche Anordnung zu treffen.

**Versicherung der Schüler und Lehrkräfte in den Anstalten der Fürsorgeverbände.**

RdErl. d. RMdI. v. 24. 9. 1940 — V a 865/40-2186 A — (RMBliV. S. 1872):

Mit Wirkung vom 1. 4. 1940 hat der RMfWEuV. mit der Agrippina, Allg. Versicherungs-AG. in Köln, und dem Verband öffentl. Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland in Berlin einen neuen Vertrag über die Unfall- und Haftpflichtversicherung in den Schulen abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Schularten. Er gilt nicht nur für Preußen und die in das Reich eingegliederten Gebiete, sondern auch für die Länder des Altreichs, mit denen die Agrippina gleiche Verträge abgeschlossen hat. Nähere Einzelheiten sind aus dem RdErl. des RMfWEuV. vom 4. 3. 1940 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 184) zu ersehen. Ich stelle den Fürsorgeverbänden den Beitritt zu dieser Kollektivversicherung zugunsten der Schüler und Lehrkräfte ihrer Anstalten anheim. Dies gilt insbesondere für die Landesfürsorgeverbände hinsichtlich ihrer Blindenanstalten.

**Gesetz über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen.**

Vom 3. 9. 1940 (RGBl. I S. 1201):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Auf die Entschädigung der Kriegsgefangenen bei Unfällen finden während der Dauer der Kriegsgefangenschaft die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung Anwendung. Bei der Berechnung der Unfallrente sind als Jahresarbeitsverdienst nur die Barbezüge zugrunde zu legen. Die Zuständigkeit der Versicherungsträger richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 2

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 3

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

# Umschau

**Arbeitslosenhilfe in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.**

In diesen Gebieten ist durch Verordnung vom 31. 7. 1940 (RGBl. I S. 1101) das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Wirkung vom 1. 7. 1940 in Kraft getreten.

**Säuglings- und Kinderpflegeschulen.**

Durch VO. zur Änderung der Ersten VO. über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen vom 19. 6. 1940 (RGBl. I S. 941) sind die Bestimmungen über die Anrechnung von Berufszeiten in der Säuglings- und Kinderpflege innerhalb von Kinderkrankenanstalten für die Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester an Säuglings- und Kinderschwestern oder -pflegerinnen alter Prägung sowie auf die Teilnahme an Lehrgängen an den Säuglings- und Kinderpflegeschulen (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 SuKPflV.) geändert worden.

**Arbeitsmöglichkeiten für Blinde.**

Der RMdI. weist mit RdErl. vom 16. 7. 1940 (RMBliV. S. 1508) darauf hin, daß das Blindenhandwerk infolge der fortschreitenden indu-

striellen Entwicklung den Blinden nur noch in beschränktem Maße die Gewähr für den Aufbau einer sicheren Existenz bietet, und erklärt es deshalb für notwendig, daß von der handwerklichen Ausbildung Blinder — auch derjenigen Lehrlinge, deren Ausbildung noch nicht zu weit fortgeschritten ist — regelmäßig dann abgesehen wird, wenn der Blinde nach seinen Anlagen bei entsprechender Ausbildung für einen anderen Beruf geeignet erscheint, der ihm eine ausreichende Existenzgrundlage bieten kann.

## Aus Zeitschriften und Büchern

**„Die Arbeiter-Versorgung".**

Diese von Dr. jur. Konrad Langewort herausgegebene älteste Zeitschrift für Sozialversicherung gab im September ihr 2000. Heft heraus. Reichsarbeitsminister Seldte hat dazu Geleitworte geschrieben, in denen auf die Verbundenheit der Zeitschrift mit der deutschen Sozialversicherung hingewiesen wird. Aus dem Heft sind insbesondere zu erwähnen die Beiträge von Reichsamtsleiter Dr. Heinrich Grote, Der Arzt in der Sozialversicherung; Senatspräsident B. Kühne, Der Krankheitsbegriff des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung im neuen Rechtsdenken; Ministerialrat M. Sauerborn, Krankenversicherung und Familie.

**Gerechte Krankenhauskostenübernahme durch die Krankenkassen in der Familienhilfe.**

Unter dieser Überschrift wendet sich Geschäftsführer Eduard Pascholdt, Göttingen, in einem Artikel in der Nr. 9 der Zeitschrift „Die Landkrankenkasse" vom 16. 9. 1940 dagegen, daß die Krankenkassen bei der Übernahme der Krankenhauskosten in der Familienhilfe zum Nachteil der Versicherten außerordentlich verschieden verfahren. Als das erstrebenswerte Ziel wird die Übernahme der vollen Kosten bezeichnet. Sofern sich dies nicht ermöglichen ließe, müßte ohne Rücksicht auf die Höhe der Krankenhauskosten von allen Versicherten ein gleichmäßiger Zuschuß verlangt werden.

## Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

### Januar 1940.

**Fürsorgewesen**

**Allgemeines**

Das Notdienstrecht, Schiedt, GemT. 2.
Das Recht in den Ostgebieten, Hubrich, RVBl. 1.
Die Gebäudeschädenverordnung, Malzahn, RABl. 1.
Die Hindenburgspende i. Jahre 1939, Karstedt, RABl. 2.
Die Tendenzen der sozialen Kriegsgesetzgebung, Roestel, BlÖffFürs. 1.
Mehr Aufklärung! HannWohlfW. 1.
Rücksiedlung, Borries, Frau 4.
Überblick über die wichtigsten Gesetze u. Verordnungen seit Kriegsbeginn, DJust. 1.

**Ausland**

Il nuovo programma di previdenza sociale negli Stati Uniti, Altmeyer, Le Assicurazioni Sociali 6.

**RFV.**

Der Aufbau der Fürsorge in Posen, I. BlÖff. Fürs. 1.
Der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (§ 7 Abs. 2 RFV.), Seifert, BlÖffFürs. 24.
Die Ersatzansprüche aus Art. 42 des bayer. Fürsorgegesetzes, Baumann, BlÖffFürs. 24.
Einkommenshöchstgrenze, Keese, HannWohlfW. 1.
Vereinfachung des Fürsorgerechts, Ruppert, ZfH. 1.
Zur Hamburger Vereinbarung, DZW. 10/11.

**Ausland**

Das neue waadtländische Fürsorgegesetz, Wild, Armenpfleger 1.

**Kommunale Wohlfahrtspflege**

Die Aktenführung der Gemeinden i. Kriege, Knappert, LandGem. (C) 1.
Die Ausgaben und Einnahmen u. d. Zuschußbedarf der Gemeinden u. Gemeindeverbände 1937/38 nebst vorläufigen Angaben für 1938/39, WirtschuStat. 1.
Die Neuregelung der Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an dem Fürsorgeaufwand der Landkreise (Art. 20 GAG.), Hauser, LandGem. (B) 23/24.
Kommunale Aufbauarbeit im befreiten Oberschlesien, Delius, RVBl. 1.
Wandlungen i. d. Verwaltung gemeindlicher Stiftungen, Mittendorf, GemT. 1.
Wohlfahrtsaufgaben der Gemeinden im Kriege, Hauser, BlÖffFürs. 1.

Wohlfahrtsaufgaben der Gemeinden im Kriege, Hauser, BlÖffFürs. 2.

**Familien-Unterstützung**

Abzahlungsverpflichtungen im FU., HannWohlfW. 5.
Das Familienunterhaltsrecht, Bechtold, ZfH. 2/3.
Der Familienunterhalt für die Angehörigen der Einberufenen, Schmidt-Schmiedebach, DArbR. 1.
Die FU.-Wirtschaftsbeihilfe, HannWohlfW. 3.
Die neuen FU.-Einkommenshöchstgrenzen nach dem Erlaß vom 18. Januar 1940, HannWohlfW. 5.
Ernährereigenschaft im Familienunterhalt, BlÖffFürs. 1.
Familienunterhalt bei uns u. bei den Feindmächten, Haßinger, NSGem. 2.
Familienunterhalt der Angehörigen Einberufener, Bewer, ZahnärztlMitt. 52/53.
FU. für Beamtenfamilien, HannWohlfW. 3.
Familienunterhalt für Einberufene, Schmeling, DZW. 9.
Gleichmäßigkeit beim FU., HannWohlfW. 5.
Künftige Anwendung des FU.-Reichssatzes, HannWohlfW. 5.
Verbesserungen der Räumungs-FU., HannWohlfW. 53.

**Kb.- und Kh.-Fürsorge**

Deutsche Soldatenversorgung seit der Jahrhundertwende, Dick, DKriegsopferversorg. 4.
Die Fürsorge u. Versorgung für die erblindeten Krieger der NSDeutschen Wehrmacht, Schwendy, MarburgerBeitrzBlindBildWes. 4.
Die Sorge für die versehrten Soldaten u. d. Hinterbliebenen, Preiser, DZW. 10/11.

**Finanzfragen**

Die Bürgersteuer bei Einberufungen, Burkardt, MedWelt 2.
Körperschaftssteuerfreiheit von Stiftungen, LandGem. (C) 2.
Sparen oder Steuern, DWirtschZ. 1.

**Freie Wohlfahrtspflege**

Das Kriegswinterhilfswerk i. rassenpolitischer Schau, Rühberg, NVolk 1.
Das Rote Kreuz und sein Begründer, Hausen, Frau 4.
Die NSV.-Jugendhilfe als lebendiger Teil einer völkischen Wohlfahrtspflege, Heim, WürttBlWohlf. 1.
Mitwirkung der NS.-Volkswohlfahrt beim Vollzug der Fürsorgeerziehung i. Württemberg, Eberhardt, WürttBlWohlf. 1.

**Soziale Frauenfragen**

Agnes Bluhm, Ärztin u. Forscherin, Szagunn, Ärztin 1.
Die Unterhaltsregelung für die geschiedene Frau, Eben-Servaes, Frauenkultur 1.
Frauen machen Geschichte, Bäumer, Frau 4.
Frauenstudium heute! Boedecker, Frau 4.
Hildegard von Bingen, Heinsius, AufgabenuZiele 1/3.
Wie sieht die skandinavische Literatur von heute die Frau? Will, AufgabenuZiele 1/3.

**Bevölkerungspolitik**

Der Familienlastenausgleich i. d. Lohnsteuer, Thost, DVolkswirtsch. 36.
Die Wohnbevölkerung i. Deutschen Reich auf Grund der Volkszählung vom 17. Mai 1939, WirtschuStat. 2.
Die Zahl der Haushaltungen. Vorläufiges Ergebnis der Volkszählung vom 17. Mai 1939. WirtschuStat. 2.
Gattenwahl u. psychische Hygiene, Morgenthaler, GesuWohlf. 1.
Neue Bevölkerungszahlen des Auslandes. Irland, WirtschuStat. 2.
Über Förderung erbgesunden Nachwuchses, Tramer, GesuWohlf. 1.
Vermehrte Eheschließungen, vermehrte Geburten! Francke, ZStandAmtsw. 1.

**Ausland**

Das „Gesetzbuch der französischen Familie", HannWohlfW. 3.
Frankreichs Kinderarmut — eine europäische Gefahr, Klepp, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 1.
La famiglia e la prole nel Codice civile fascista, Maternita e Infanzia 6.
Previdenza sociale demografica, Taraletto, Maternita e Infanzia 6 / Statistica della morbosità, L'Eltore, Le Assicurazioni Sociali 5.

**Jugendwohlfahrt**

Das Buch der Jugend im Kriege, Wegener, JungD. 1.
Die Bereitstellung des einem Kinde angemessenen seelischen Klimas als Aufgabe der Gesundheitsvorsorge, Hetzer, Ärztin 1.
Ist das Jugendamt noch zur Entgegennahme der Erklärungen über die Einbenennung zuständig? Maßfeller, ZStandAmtsw. 1.
Neue Kinderforschung im Dienst der Kinderführung, Ruttmann, Kindergarten 1.
Rudolf Heß über die Behandlung unehelicher Kinder, HannWohlfW. 1.

**Gefährdetenfürsorge**

Ätiologie u. Diagnostik der Jugendkriminalität u. d. Einfluß der Ergebnisse solcher Forschungen auf die Einrichtungen des Rechts, Többen, BlGefängnK. 4.
Erfolgsaussichten u. Prognose i. d. Fürsorgeerziehung, Müller, RheinProv. 12.
Gefährdetenfürsorge u. Bewahrung von Frauen über 18 Jahre in Hamburg, Petersen, DZW. 9.
Jugendschutz u. öffentliche Vergnügungsstätten, BlÖffFürs. 1.

**Ausland**

La prostitution dans les pays nordiques Bulletin abolitionniste 53.

**Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge**

Bearbeitung von Straflöschungsgesuchen durch die Straffälligenbetreuung und Strafakteneinsicht, Elborg, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 1/2.

Der nebenamtliche Gefängnisvorstand, Bonnenberg, BlGefängnK. 4.

Die Mitarbeit der NSV.-Jugendhilfe bei der Betreuung entlassener jugendlicher Strafgefangener im Gau Ostpreußen, Schulz, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 1/2.

Sonderstrafvollzug für junge Psychopathinnen? Zarncke, BlGefängnK. 4.

Straffälligenbetreuung an Jugendlichen und Minderjährigen, Begemann, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 1/2.

Vorstrafenrecht und Gefangenenfürsorge, Ament, MonatsblStraffälligenbetreuungErmittlH. 1/2.

**Sozialpolitik**

**Allgemeines**

Arbeiter und Soldaten, Syrup, RABl. 1.

Arbeitseinsatz u. Kriegswirtschaft, Adam, ZBlRVersuVersorg. 23/24.

Das soziale Element i. Kriege, Winschuh, RABl. 1.

Der Arbeiter im Kriege, Syrup, DWirtschZ. 52.

Der Bauer im Kriege, Behrens, DWirtschZ. 52.

Der Durchbruch des deutschen Sozialismus, NSSozPol. 1/2.

Der kriegswirtschaftliche Schnitt, Hunke, DVolksWirtsch. 1.

Die Landwirtschaft an der Jahreswende, Backe, DVolksWirtsch. 1.

Die Mittel der Leistungssteigerung i. Betriebe Carus, VersArch. 5/6.

Die Ordnung der nationalen Arbeit in den besetzten poln. Gebieten, Hoppe, DArbR. 1.

Die Sozialpolitik i. Kriegsjahr 1939, ÄrztBlf. BlnMkBrandbguPomm. 1.

Kriegswirtschaftsrecht, Hefermehl, DJust. 3.

Neuregelung des Ladenschlusses, Deutschbein, RABl. 1.

Notwendigkeit des Arbeitseinsatzes, Syrup, DVolksWirtsch. 1.

Preisbildung u. Sozialpolitik, Flottmann, RABl. 3.

Sozialpolitik i. Kriege, Münz, OKrankK. 1.

Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges, Weitnauer, RABl. 3.

Vier Monate Kriegsarbeitseinsatz, Stothfang, NSSozPol. 1/2.

Wirtschaft im Schatten des Krieges, DVolksWirtsch. 1.

**Lohnfragen**

Kriegslohn — Lohnstop, Franke, DJust. 1.

Die Tariflöhne im Jahre 1939, WirtschuStat. 2.

**Urlaubsfragen**

Die Urlaubsregelung i. d. Kriegswirtschaft, Reuß, DWirtschZ. 1.

Wiedereinführung des Urlaubs, Sprick, RABl. 1.

**Arbeitsschutz**

Der Jugendschutz wird verstärkt, Schmidt, JungD. 1.

Die Sicherung der Schaffenskraft, Gründger, NSSozPol. 1/2.

Rechtsprechung zum Kriegsarbeitsrecht, Bulla, NSSozPol. 1/2.

Verstärkter Arbeitsschutz i. Kriege, Schmidt, NSSozPol. 1/2.

Zur Verordnung über den Arbeitsschutz, Neitzel, DArbR. 1.

**Berufserziehung**

Berufsausbildungsarbeit 1940, Friedrich, DWirtschZ. 3.

Die Leistungen der Berufserziehung i. d. Ostmark, Freudenberg, DVolkswirtsch. 36.

Mobilisierte Berufsberatung, Jucker, BerufsberatguBerufsausbildg. 11/12.

**R. A. D.**

Neues Reichsarbeitsdienstrecht, Tschacksch, RVBl. 4.

**Arbeitslosenhilfe**

Änderungen i. d. gesetzlichen Krankenversicherung u. i. d. Arbeitslosenhilfe, Cremer, ErsK. 1.

Die Neuregelung der unterstützenden Arbeitslosenhilfe, Adam, BlÖffFürs. 24.

Neue Unterstützungsvoraussetzungen i. d. Arbeitslosenhilfe, Schmidt, OKrankK. 1.

**Betriebliche Sozialpolitik**

Betriebsfrauenarbeit u. NSV.-Jugendhilfe, BlÖffFürs. 1.

Die Firmenbeihilfe für den einberufenen Gefolgsmann, NSSozPol. 1/2.

Die Werksküchenverpflegung i. Kriege, NSSozPol. 1/2.

Freiwillige Zuwendungen u. Steuerpflicht, HannWohlfW. 1.

Krankheits- u. Unfallstatistik i. d. Betrieben, Schnatenberg, SozZukunft 1.

Neue Aufgaben der Betriebsärzte, Schnatenberg, Reichsversicherung 11/12.

Soziale Betriebsarbeit ein politischer Frauenberuf, Jänchen, Frauenkultur 1.

Speisenzettel f. d. Betriebsküchen mit Berücksichtigung der Verbrauchslenkung i. Rahmen der Ernährungswirtschaft, Winckel, ZfVolksernährung 1.

Weihnachtszuwendungen, HannWohlfW. 53.

**Ausland**

Prolongation de la scolarité, Schwar, BerufsberatguBerufsausbildg. 1.

Sozialpolitisches aus dem Ausland, Karstedt, RABl. 3.

## Lebenshaltung, Ernährung

Buchführung i. bäuerlichen Haushalt, Sprengel, HauswirtschJahrb. 1.
Buchführung i. städtischen Haushalt, Herwarth, HauswirtschJahrb. 1.
Die deutsche Ernährungslage, Decken, ZfVolksernährung 2.
Die Kantinen in der Kriegswirtschaft, Wirtschaftsberichte DAF. Mitte Januar.
Die sozialpolitische Bedeutung der Gemeinschaftsverpflegung, Leitz, NSSozPol. 1/2.
Haushalt u. Staatshaushalt, Savelsberg, HauswirtschJahrb. 1.
Haushaltführung und Kriegswirtschaft, Vorwerck, HauswirtschJahrb. 1.
Probleme der Ernährung i. d. jetzigen Zeit, Abderhalden, ZfVolksernährung 1.
Richtlinien zur Gestaltung einer gesunden Gemeinschaftsverpflegung, ZfgesKrkhW. 1.
Vermag die Ernährung die Erbmasse zu beeinflussen? Bluhm, Ärztin 1.
Zur Methodik einer Statistik der Lebenshaltung, NSSozPol. 1/2.

### Ausland

L'alimentation rationelle et rationnée, L'information au Service du Travail Social 1.

## Wohnungswesen

Das Bad i. d. Kleinwohnung, Rottmann, Wohnung 1.
Das Kleingartenwesen in Deutschland, Wirtschaftsberichte DAF. Mitte Januar.
Das Problem der Wohnungsgröße, Sitte, Wohnung 1.
Die deutsche Wohnungswirtschaft i. Kriege, Schmidt, ZfWohnWBay. 1.
Die deutsche Wohnungswirtschaft i. Kriege, Schmidt, RABl. 2.
Die Entwicklung des Bausparkassenwesens, Wirtschaftsberichte DAF. Mitte Januar.
Die Wohnungswirtschaft i. Kriege, Ebel, RABl. 2.
Die Wohnwirtschaft i. Kriege, Ebel, ZfWohnWBay. 1.
Kleingärten i. Kriege, BlÖffFürs. 1.
Wohnungspolitik während des Weltkrieges u. heute, Groot, NSGem. 2.

## Gesundheitswesen

### Allgemeines

Amtsärztliche Überlegungen nach einer Poliomyelitis-Endemie, Reichardt, ÖffGesD. 19.
Die Sozialmedizin als Wissenschaft, Banu, Revista de Igiena Sociala 11/12.
Eine Kriegsaufgabe des Heilpraktikers, Grotzinger, Heilpraktiker 1.
Fragen der gesundheitlichen Betreuung des Landvolks, Sachse, ZBlRVersuVersorg. 23/24.
Gesundheitsführung u. Wohlfahrtspflege, BlÖffFürs. 1.
Körperentwicklung, Körperleistung u. ihre Beziehungen, Ballmer, GesuWohlf. 12.
Notizen zur Hygiene, BlÖffFürs. 1.
Seuchen i. Kriege, Rott, DSchwester 12.
Über Entwicklung u. Stand der praktischen Psychohygiene, Meng, GesuWohlf. 1.
Volksgesundheit — Volksschicksal, Conti, PraktGesundhPfl. 4.

### Ausland

Der öffentliche Gesundheitsdienst i. Jugoslawien, Szagunn, ÖffGesD. 19.
Il coordinamento dell'assistenza malattia a favrore dei lavoratori, Roberti, Le Assicurazioni Sociali 5.

### Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Arbeit u. Mutterschaft, Szénasy, Anya-és Csecsemövédelem 1.
Die Hebamme i. Kriege, BlÖffFürs. 1.
Jetzt organisierter Kampf gegen die Rachitis, Rott, DSchwester 1.

### Jugendgesundheit

Die planmäßige Schulzahnpflege, insbesondere ihr Stand i. d. Rheinprovinz, Volk, BlÖffFürs. 1.
Elternhaus, Schule und psychische Hygiene, Meng, GesuWohlf. 1.
Gedanken zum Ausbau der Jugendzahnpflege, Schmitz, ZahnärztlMitt. 2.
Über die Rachitis und ihre Beziehung zum Gebißverfall, Holzhauer, ZahnärztlMitt. 3.

### Ausland

Le colonie climatiche della Gioventù Italiana del Littorio, Pignatari, Maternita e Infanzia 6.

### Tbc.-Bekämpfung

Verfügbare Tbc.-Heilstätten, BlÖffFürs. 1.

### Krebskrankenfürsorge

### Ausland

Cancer Service in the General Hospital, Kelly, Hospital Progress 12.
Care of the Cancer Patient. I. Reducing the Cost of Cancer Treatment, Liberia, Hospital Progress 11.

### Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Zarncke, Ärztin 1.
Über Schwierigkeiten u. Fortschritte bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten an Hand v. Erfahrungen bei der Beratungsstelle der Landesversicherungsanstalt Mainfranken, Hoede, ÖffGesD. 20.

### Alkoholkrankenfürsorge

Von Stand und Entwicklung der Alkoholfrage u. Alkoholbekämpfung in Italien, Solbrig, ForschzAlkoholfr. 4.

### Ausland

Die private Bekämpfung des Alkoholismus i. d. Schweiz, Rudolf, ForschzAlkoholfr. 4.

**Geisteskrankenfürsorge**

**Ausland**

De la sorcellerie à la psychiatrie, Borel, GesuWohlf. 1.

**Krankenhauswesen**

Behelfskrankenhäuser, Schulze, ZfgesKrkhW.1.

Die Aufgaben des Fürsorgedienstes i. Krankenhaus i. Kriegszeiten, Tüllmann, DSchwester 1.

Kriegswirtschaftsrecht u. Krankenhäuser, Agne, ZfgesKrkhW. 1.

Neue Wege zum Selbstkostenvergleich, Zimmermann, ZfgesKrkhW. 1.

Reihenprüfungen von schlesischen Krankenanstalten, die voraussichtlichen Ergebnisse und die erhofften wirtschaftlichen Vorteile, Rapp. ZfgesKrkhW. 2.

Tagesfragen des Krankenhauswesens, Wöller, ZfgesKrkhW. 2.

Zweckmäßige Ernährung i. Krankenhaus, Fichtner, EvGesundhf. 1.

**Ausland**

Activities and Responsibilities of the Record Librarian in the Modern Hospital, Rosenthal, Hospital Progress 12.

## Sozialversicherung

**Allgemeines**

Das Versicherungsrecht der Arbeitnehmer in den Bergbaurevieren der zurückgewonnenen Ostgebiete, Schlick, Reichsversicherung 11/12.

Der deutsche Volksgenosse im Spruch- u. Beschlußverfahren vor dem Oberversicherungsamt, Liebrecht, DRentenvers. 1.

Der Erfüllungsort i. d. Reichsversicherung, Ey, ArbVersorg. 1.

Der Verzicht auf Renten u. Ruhegehälter i. d. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, Drittler, ZBlRVersuVersorg. 23/24.

Die Betreibung von Rückständen der Versicherungsträger i. Kriege, Spohr, Reichsversicherung 11/12.

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes, Barth, MedWelt 2.

Die Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, HannWohlfW. 3.

Die sozialpolitischen Aufgaben der Sozialversicherung, Seldte, ArbVersorg. 1.

Die Vereinfachung des Verfahrens i. d. Reichsversicherung, Müller, IKrankK. 1.

Eine zeitgemäße Betrachtung über §§ 141 ff. RVO. (Schweigepflicht), Schlötel, IKrankK. 1.

Erneutes großdeutsches Versicherungsrecht, Thees, DJust. 3.

Grenzen u. Hindernisse für die Volkstümlichkeit unserer Sozialversicherung, Rudolph, DRentenvers. 1.

Krieg u. Sozialversicherung, Schäffer, ZBlRVersuVersorg. 23/24.

Sozialversicherung i. Kriege, Eichelsbacher, BlÖffFürs. 2.

Sozialversicherung und Krieg, Eicheisbacher, BlÖffFürs. 1.

Sulla questione della demarcazione delle assicurazioni sociali, Storck, Le Assicurazioni Sociali 5.

Zum Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes f. d. Jahr 1938, Kadgiehn, SozZukunft 1.

**Rentenversicherung**

Das Versicherungsverhältnis der Invalidenversicherung während des Krieges, Pollay, SozVersB. 1.

Der Beitragseinkauf des Handwerkers. Grundsätzliches über d. praktische Durchführung, Schraft, IKrankK. 1.

Die Neuregelung des § 1542 Abs. 2 RVO., Wahl, ArbVersorg. 2.

Die Verjährung der Ersatzansprüche nach § 1542 RVO., Schweighäuser, VolksZgesSozVers. 1.

Sinn u. Berechtigung der Pauschsätze der §§ 1542 u. 1524 RVO., Wahl, ZBlRVersuVersorg. 1/2.

Wehrdienst u. Rentenversicherung, Bothe, ZBlRVersuVersorg. 1/2.

Wer entscheidet bei Streit über d. Angestelltenversicherungspflicht von selbständigen Handwerkern? Bruno, IKrankK. 1.

Zur Auslegung des § 1256 Abs. 1 Ziff. 4 RVO. neuer Fassung (Witwenrente), Bothe, VolksZgesSozVers. 1.

Zur Frage der Kürzung der Steigerungsbeträge bei Wanderversicherten nach § 1544g RVO., Bothe, DRentenvers. 1.

**Unfallversicherung**

Die Reichsunfallversich. i. Kriege, Schumm, SozVersB. 1.

**Krankenversicherung**

Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, Grünewald, RABl. 2.

Befreiung der Gefolgschaftsmitglieder in den sächsischen Gemeinden von der Krankenversicherung, Rambeck, LandGem. (C) 2.

Bemerkungen zur Verordnung über Änderungen der gesetzlichen Krankenversicherung u. d. Arbeitslosenhilfe v. 12. 12. 1939, Rehschuh, IKrankK. 2.

Der Krankenstand, Reckling, VertArztuKrankK. 1.

Die besondere Bedeutung der Ersatzkassen, Kottler, ErsK. 1.

Die Gefährdung der Ersatzansprüche aus § 1542 RVO., Knoll, OKrankK. 2.

Gratifikationen u. Prämien als Entgelt, Anders, ErsK. 1.

Neues Recht i. d. gesetzlichen Krankenversicherung u. der Arbeitslosenhilfe, Cremer, ArbVersorg. 1.

Sind aushilfsweise tätige Ehefrauen versicherungspflichtig? Bruno, IKrankK. 2.

Wichtige Änderungen i. d. sozialen Krankenversicherung, Bartels, NSSozPol. 1/2.

**Ausland**

Englands rückständige Sozialversicher., Rauecker, OKrankK. 2.
La disciplina di categoria delle iniziative assistenziali w previdenziali, Sanseverino, Le Assicurazioni Sociali 6.
La lotta contro la tubercolosi nelle assicurazioni sociali degli Stati civili, Schuchardt, Le Assicurazioni Sociali 6.

**Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen**

Die Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939, Engel, ÖffGesD. 19.
Einsatz der außenfürsorgerischen Kräfte i. Kriege, v. Harpe, BlÖffFürs. 1.
Schwesternführung, Zeller, Diakonisse 1/2.
Sister Personnel for the Administrative Functions of the Hospital, Hospital Progress 12.
Theorie u. Praxis bei der Erziehung unserer Schwestern, Pavelzig, DSchwester 12.
Wie leite ich ungeschulte Hilfskräfte im Kindergarten an, und wo kann ich sie einsetzen? Rassow, Kindergarten 1.
Zur Neuordnung der Ausbildung der Volkspflegerinnen, Schäfer, BlÖffFürs. 1.
Zwei Verordnungen über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- u. Kinderpflege u. d. Erricht. von Krankenpflegeschulen, Blöcker, ZfgesKrkhW. 1.

**Ausland**

Remuneration for the Institutional Nurse, Therese, Hospital Progress 11.

## Februar 1940.

**Fürsorgewesen**

**Allgemeines**

Kriegs-, Weltkriegs- und Nachkriegswohlfahrtspflege, NDV. 2.
Kriegsaufgaben i. d. Fürsorge für die werktätigen Volksgenossen III, NDV. 2.

**RFV.**

Aus der Arbeit der Fürsorgebehörden im Kriege, Schmidt-Schmiedebach, RABl. 4.
Der Ersatzanspruch des Anstaltsverbandes, Seifert, BlÖffFürs. 3.
Ist Hilfsbedürftigkeit anzeigepflichtig? NDV. 2.
Zur Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts nach § 850 Abs. 3 ZPO., NDV. 2.
Zur Hamburger Vereinbarung, DZW. 10/11.

**Besondere Fürsorgeaufgaben**

Die Umsiedler-Kreisfürsorge, NDV. 2.
Gedanken zur Umsiedlung, Wrangel, RVBl. 6.

**Kommunale Fürsorge**

Die Arbeit der Landkreise, Parisius, ArbVersorg. 4.

**Ausland**

Activités du Foyer Social d'Elisabethville, Le Service Social 1/2.

**FU.**

**Räumungs- und Einsatz-FU.**

Berliner Regelung auf dem Gebiet der FU.-Wirtschaftsbeihilfen, NDV. 2.
Das Familienunterhaltsrecht, Bechtold, ZfH. 4.
Das Familienunterhaltungsrecht, Bechtold, ZfH. 5/6.
Die neuen FU.-Einkommenshöchstgrenzen nach dem Erlaß vom 18. Januar 1940, HannWohlfW. 6.
Familienversorgung gegen Familienunterstützung, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 3.
Organisation u. Arbeitsweise einer FU.-Behörde, HannWohlfW. 8.

**Kb.- und Kh.-Fürsorge**

Die Sorge für die versehrten Soldaten u. d. Hinterbliebenen, Preiser, DZW. 10/11.
Sondervorschriften für den Todesfall von Wehrmachtsangehörigen, NDV. 2.
Versorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen, Heinrichs, HannWohlfW. 6.

**Ausland**

Die Aufgabe der Pro Juventute im Rahmen der Bundeshinterlassenenfürsorge, Glarus, Pro Juventute 2.
Schweizerische Soldatenfürsorge, Armenpfleger 2.

**Finanzfragen**

Die deutsche Volkswirtschaft und ihre Finanzierung, Kepper, DVolksWirtsch. 4.
Erleichterungen der gemeindlichen Kriegslasten, Laumen, Gemhlt. 3.
Kriegsfinanzierung als soziale Aufgabe, NSSozPol. 3/4.
Nachtragshaushalt 1939 und Kriegshaushalt 1940, Gemhlt. 3.

**Bevölkerungspolitik**

Das neue großdeutsche Eherecht in Frage und Antwort, VerwPrax. 3/4.
Die Bevölkerungsbewegung in den Großstädten i. Jahre 1939, WirtschuStat. 3/4.
Die nationalsozialistische Rassenerkenntnis als Grundlage für die koloniale Betätigung des neuen Europa, Rodenwaldt, NVolk 2.

**Ausland**

Bevölkerungsfragen in England u. seinen Dominien, Szagunn, Ärztin 2.

**Soziale Persönlichkeiten**

Carl Sonnenscheins Helfertum, Thrasolt, Caritas 2.

**Jugendwohlfahrt**

**Allgemeines**

Aus der Reichsstatistik über die Tätigkeit der Jugendämter, NDV. 2.
Das Landjahr — Organisation und Finanzierung, Borowsky, BerlKommMitt. 3.

Forderungen der Jugendhilfe an die völkische Wohlfahrtspflege, NDV. 2.
Jugendfürsorge während des Krieges, RheinProv. 2.
Neue Wege der Jugendhilfegesetzgebung, Hundinger, InnMiss. 2.
Statistik über die Tätigkeit der Jugendämter i. Rechnungsjahr 1937, EvJugH. 1/2.
Verstärkter Einsatz der NSV.-Erziehungsberatung, Schott, NSVolksD. 2.
Wichtige Zeitaufgaben unserer Kindergärten und Horte, Lenarz, Kinderheim 1.

**Gefährdete Jugend**

Die Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahr 1937, Hundinger, EvJugH. 1/2.
Die gesetzlichen Grundlagen der Anstalten für Erziehungsbedürftige i. d. Ostmark, Dra, BlGefängnK. 5/6.
Die NSV.-Jugendgerichtshilfe des Gaues Wien und ihre Betreuung für die vorbeugende Arbeit der NSV.-Jugendhilfe, Ourednik, NSVolksD. 2.
Erfahrungen bei der Betreuung der weibl. Außenzöglinge des Brdg. Landesjugendheims Strausberg, Krisch, BrandNachBlWohlf. 62/63.

**Ausland**

Schweizer Jugendferien, Giesker, Pro Juventute 2.

## Sozialpolitik

**Allgemeines**

Arbeitskraft und Wehrkraft sind eins, Seldte, RABl. 6.
Beamtenrecht u. Arbeitsrecht i. Kriege, Hasenei er, Rathaus 1.
Betriebsschutz durch staatliche Vertragshilfe, SozPrax. 1.
Soziale Rüstung einst und jetzt, Sitzler, SozPrax. 3.
Sozialpolitik i. Kriege, Münz, OKrankK. 3.
Wandlungen des Arbeitsrechts i. Kriege, VerwPrax. 3/4.

**Arbeitsschutz**

Das Arbeitsstrafrecht der Dienstpflichtverordnung vom 13. Februar 1939, Werner, DArbR. 2.
Das Ende der Beschäftigung i. Arbeitsbuch, Kalberlah, SozPrax. 1.
Das neue Arbeitsschutzrecht, Wolter, DWirtschZ. 5.
Muß die Landarbeit erlernt werden? Vogel, AnregAnltgfBerufserzuBetriebsführg. 2.
Nachdenkliches über die neuen Arbeitsbuchvorschriften, Sänger. ArbeinsuArbloshilfe 3/6.
Neues Urlaubsrecht i. Kriege, Sprick, NSSozPol. 3/4.
Neue Ziele im Recht der Heimarbeiter, Ey, ArbVersorg. 4.
Vergleich über Tarifansprüche? Bedmann, SozPrax. 3.

**Jugendschutz**

Das Berufserziehungswerk der DAF. in Großbetrieben, Bleicher, AnregAnltgfBerufserzuBetriebsführg. 1.
Das Landdienstheim der HJ., Steimle, NSGem. 3.
Das Pflichtjahrmädchen i. d. Landwirtschaft, Hamann, ArbeinsuArbloshilfe 3/6.
Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Kriegszeit, Engelbert, NSMädErz. 2.
Die jugendlichen Ungelernten und ihr Arbeitseinsatz, Menne, SozPrax. 4.
Hitler-Jugend und Berufseinsatz der Jugend, Ost, RABl. 4.
Nachwuchspolitik i. Krieg u. Frieden, Stets, RheinProv. 2.
Vom Recht der schaffenden Jugend auf Ausbildung, Kalberlah, DArbR. 2.
Zur Berufswahl unserer Mädchen, Albrecht, NSMädErz. 2.
Zur Berufsnachwuchslenkung i. Kriege, Stäbler, RheinProv. 2.

**Arbeitseinsatz**

Arbeitsschutz u. Arbeitseinsatz, Schmidt, ArbeinsuArbloshilfe 3/6.
Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels und arbeitsgerichtliche Zuständigkeit, Adam, DJust. 6.
Betriebsnaher Arbeitseinsatz, Hildebrandt, RABl. 4.
Der Einsatz ausländischer, insbesondere polnischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte i. Jahre 1940, Kaestner, ArbeinsuArbloshilfe 3/6.
Der landwirtschaftliche Arbeitseinsatz i. Jahre 1940, Timm, ArbeinsuArbloshilfe 3/6.
Die Deutsche Arbeitsfront als Hauptträgerin i. d. Lagerbetreuung, Gerlach, NSSozPol. 3/4.
Reichsminister Seldte über die Bedeutung und Aufgaben d. Arbeitseinsatzverwaltung, RABl. 4.

**Arbeitslosenhilfe**

Die Änderungen i. d. Arbeitslosenhilfe, Sjöberg, OKrankK. 3.
Verbesserte Kurzarbeiterunterstützung, Wiedemann, RABl. 6.

**Ausland**

Sozialpolitisches aus dem Ausland, Karstedt, RABl. 6.
The Economic Development of the Soviet Union under the Second and Third Five-Year Plans, Abramson, IntLabRev. 2.
The Organisation of Employment in Japan, Ogishuma, IntLabRev. 2.

## Betriebliche Sozialpolitik

Aufgabe u. Aufbau der Werkbücherei, Vorwerk, RABl. 6.
Ernst Abbe und sein Werk, DienstaLeben 2.
Wege der Betriebsuntersuchungen i. d. Kriegswirtschaft, Reuter, RKWNachr. 10/11.

**Erwerbsbeschränkte**

Blinde treiben Sport, Knötzsch, DSonderschule 1/2.
Die Anwendung des „Magdeburger Verfahrens" bei der Prüfung zur Feststellung der Hilfsschulbedürftigkeit, Lenz, DSonderschule 1/2.
Die Gehörlosenbeschulung als Sparmaßnahme des nationalsozialistischen Staates auch i. d. Kriegszeit, Heuer, DSonderschule 1/2.
Hilfsschule auch im Kriege, Tornow, DSonderschule 1/2.
Rückblick u. Ausblick i. d. Fürsorge für „halbe Kräfte", Die Sonderschule, NDV. 2.
Zur Frage der Gestaltung des Internats der Blindenschulen als Stätte nationalsozialistischer Gemeinschaftserziehg., Bechthold, DSonderschule 1/2.

**Ausland**

L'aveugle, ses difficultés d'adoption, sa situation sociale et économique, Le Service Social 1/2.

**Wohn- und Siedlungswesen**

Das nationalsozialistische Siedlungswerk mit Bezug auf die Volkstumsaufgabe im Ostraum, Kummer, DKleingartWes. 2.
Der Kleingarten i. Kriege, Seldte, DKleingartwes. 2.
Deutsche Neubesiedlung im Osten des Reiches, Schmidt, NVolk 2.
Die Förderung von Dauerkleingärten, eine volks- und ernährungspolitische Aufgabe der Gemeinden, Balke, NSGem. 4.
Gedanken zum Landfluchtproblem, Bausinger, Rathaus 1.
Wehrhafte Wohnungswirtschaft, SozPrax. 4.
Zur Lage im Bausparkassenwesen, Knoblauch, Wohnung 2.

**Lebenshaltung**

Beobachtungen u. Erfahrungen bei der Prüfung der Lebensmittelatteste für Kranke, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 4.
Die Stellung der Hauswirtschaft in der Volkswirtschaft der Gegenwart, Hansen-Blancke, Frau 5.
Die Vitamine in der Ernährung des Soldaten, Schreiber, ZfVolksernährung 4.
Die wöchentlichen Ausgaben einer Haushaltung für Lebensmittel, Rahlfs, HannWohlfW. 6.
Irrtümer u. Übertreibungen i. d. Ernährungslehre, Mangold, ZfVolksernährung 3.
Zur Kriegsernährungswirtschaft, Thein, ThürGemT. 1.

**Ausland**

Die Lebenshaltungskosten in der Welt Ende 1939, WirtschuStat. 3/4.

**Strafgefangene, Entlassene, Asoziale**

Der unverbesserliche Verbrecher u. seine Sonderbehandlung i. Deutschen Strafrecht, Heinke, BlGefängnK. 5/6.
Friedrichs des Großen Maßnahmen gegen Asoziale, Liers, DSonderschule 1/2.
Verpflegung der Gefangenen, Bekleidung u. Lagerung, Nebe, BlGefängnK. 5/6.
Zum Kriminalproblem der Homosexualität, Rauscher, BlGefängnK. 5/6.

**Ausland**

Postulate für die kantonalen Einführungsgesetze zum schweizerischen Strafgesetzbuch, Fürsorger 1.

**Gesundheitswesen**

**Allgemeines**

Das älteste Sanatorium der Welt, Popp, MedWelt 5.
Der Generalplan für das Krankenhauswesen eines größeren Versorgungsbezirkes, Ritter, ZfgesKrkhW. 4.
Die Neuregelung der Dienstverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten der öffentlichen Hand, Noack, ZfgesKrkhW. 4.
Krankenhaushygiene in Kriegszeiten, Fürst, Krankendienst 2.
Neuerungen in der Organisation der Gesundheitsführung Berlins, Löllke, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 4.
Seuchenbekämpfung im Kriege, II, NDV. 2.
Über den Zahnbefund der Wolhyniendeutschen im volksdeutschen Lager Leipzig, Hopstein, ÖffGesD. 22.
Zahnarzt oder Arzt? Engel, ZahnärztMitt. 8.

**Mutter- u. Säuglingsfürsorge**

Der Einsatz von NSV-Haushalthelferinnen zur Hilfe von werdenden Müttern und Wöchnerinnen, Hering, Ärztin 2.
Deutschlands Kampf gegen die Rachitis, Hechtbauer, ErsK. 4.
Hausentbindung — Anstaltsentbindung. Aus der Praxis einer Frauenärztin, Ramsauer, Ärztin 2.
Nachbarschaftshilfe in der Wochenpflege, Siewers, Ärztin 2.
Rachitis-Prophylaxe, BKrankK. 4.
Säuglingsfürsorge in einem Landkreis, Weßgerber, ÖffGesD. 21.
Stilltätigkeit, Stillfähigkeit und Kriegsmaßnahmen zu ihrer Erhaltung und Förderung, Szagunn, Ärztin 2.
Zur Frage der Rachitis-Prophylaxe mit Calcipot D, Groetschel, ÖffGesD. 22.

**Jugendgesundheits- und Jugenderholungs-Fürsorge**

Erzieherische Anstaltsbetreuung des kranken Kindes, Wollasch, Caritas 2.
Gesundheitsführung im BDM., Kuhlo, NSVolksD. 2.

Über Kindererholungsfürsorge, Kreuser, DRentenvers. 2.

**Ausland**

Englands Sorgen um die Entwicklung der Volksgesundheit, Meier, RGesundBl. 9.

Lavaro e Maternita, Szénasy, Anya-és Csecsemövédelem 2.

**Tbc.-Fürsorge**

Ergebnis der Röntgenreihenuntersuchung in einem Landkreis, Dopheide, ÖffGesD. 22.

Großangriff gegen die Tuberkulose mit dem Röntgenreihenbildgerät, Wieling, VWerkz-Werk 2.

Tabakarbeit und Tuberkulose, Wörrlein, ÖffGesD. 21.

**Geschlechtskrankenfürsorge**

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten i. d. Ostmark, NDV. 2.

Männerbetreuung auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927, Noß, SozHygdGeschlechtskrankh. 1.

**Alkoholkrankenfürsorge**

Alkohol und Tabak in Haushaltrechnungen, Goersch, Neuland 2.

Der Verbrauch an alkoholischen Getränken im Deutschen Reich, Sager, Neuland 2.

Ist bei der Alkoholentziehung zugleich Nikotin entwöhnung erforderlich? Kortenhaus, RGesundBl. 8.

La loi sur l'alcool et l'initiative „Reval", L'Information 2.

Trinkerbehandlung im Krankenhaus, Fichtner, EvGesundhf. 2.

**Sozialversicherung**

Die Aufrechnung i. Rahmen des § 223 RVO., Schweighäuser, VolksZgesSozVers. 2.

Die Einführung der Reichsversicherung in Danzig, Heller, AmtlNachrfReichsversich. 5.

Die Neuregelung des Verfahrens i. d. Reichsversicherung, Bültmann, ZBlRVersuVersorg. 3/4.

Grenzen und Hindernisse für die Volkstümlichkeit unserer Sozialversicherung, Rudolph, DRentenvers. 2.

Sozialversicherung u. Krieg, Eichelsbacher, BlÖffFürs. 3.

Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den der Provinz Schlesien eingegliederten, ehemals polnischen Gebieten. Vom 16. Januar 1940 (Auszug), OKrankK. 4.

**Rentenversicherung**

Altersversorgungsfragen im Falle der Einberufung des Handwerksmeisters, DHandwerk 8.

Die Meistersöhne in der Sozialversicherung — unter besonderer Berücksichtigung der neuen Handwerkerversicherung, Dersch, ArbVersorg. 3.

Die Nachversicherung von Soldaten u. Arbeitsmännern i. d. Rentenversicherung, Rosenfeldt. OKrankK. 3.

Ist die Anwartschaft auf Invalidenrente oder Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung erhalten? Bruno, ArbVersorg. 3.

Zur Auslegung des § 10(3) des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk, Bruno, IKrankK. 4.

**Krankenversicherung**

Das Krankenversicherungsverhältnis Einberufener, Stolt, ErsK. 3.

Das Recht der Krankenversicherung i. Kriege, Schmeuser, OKrankK. 4.

Der „mißglückte" Arbeitsversuch, Lippmann, OKrankK. 4.

Die Einwirkungen des Krieges auf die Tätigkeit der Krankenkassen, Krauße, IKrankK. 4.

Die neueste Rechtsprechung zum § 1542 RVO., Wahl, OKrankK. 4.

Die reichsgesetzliche Krankenversicherung i. d. Ostmark, Wahsianowicz, ArbVersorg. 4.

Die reichsgesetzlichen Krankenkassen in Kriegszeiten, Liebrecht, SozZukunft 2.

Die Verordnung über Änderungen i. d. gesetzlichen Krankenversicherung, Aye, VolksZgesSozVers. 2.

Grundzüge der Beitreibung von Rückständen der Ersatzkassen i. Verwaltungszwangsverfahren, Spohr, ErsK. 2.

Selbstmord und Selbstmordversuch in der Familienhilfe der Krankenversicherung, Rudolph, ArbVersorg. 4.

Sinn u. Berechtigung der Pauschsätze der §§ 1542 u. 1524 RVO., Wahl, ZBlRVersuVersorg. 3/4.

Verspätete Krankmeldung u. ihre Folgen für das Kassenmitglied, Schnatenberg, ErsK. 4.

Welche Krankenkasse hat Familienhilfe für uneheliche Kinder zu leisten? NDV. 2.

**Unfallverhütung und -versicherung**

Berufliche Hautschädigungen, Schreus, Gesundheitsdienst 2.

Die Arbeitsschutzkleidung, Hasse, Gesundheitsdienst 2.

Die Organisation des Unfallverhütungsdienstes in gewerblichen Betrieben in Großbritannien, ChronikdUnfallverhütung 6/1939.

Unfallverhütung in Industriebetrieben, Hammer, RKWNachr. 10/11.

Zur Schädlichkeit des Lärms in gewerblichen Betrieben, Dornedden, Gesundheitsdienst 2.

**Soziale Frauenberufsfragen**

Das ehrenamtliche Element in einem großstädtischen Ernährungs- und Wirtschaftsamt, May, GemT. 3.

Die Bedeutung der ehrenamtlichen Mitarbeit in der NSV.-Jugendhilfe, Quaas, NSVolksD. 2.

Die Neuordnung der Arbeitsverhältnisse i. d. Krankenpflege, Heitmann, NSSozPol. 3/4.

Nachwuchsbedürftige Frauenberufe und die Siegerinnen aus dem Berufswettkampf, Meynerts, SozPrax. 3.
Zur Arbeit der Volkspflegerinnen, Rathgen, Frau 5.
Zur Neuordnung der Ausbildung der Volkspflegerinnen, NDV. 2.

## März 1940.

### Fürsorgewesen

#### Allgemeines

Auswirkungen des Krieges für den Einzelnen u. Maßnahmen zur Behebung von Notständen, Gierke, BerlKommMitt. 6.
Ein Gang durch das städtische Obdach, Flügge, BerlKommMitt. 5.
Wandererfürsorge auch in der Kriegszeit? Spelmeyer, Wanderer 1/3.
Wann verweist das Arbeitsamt noch Arbeitslose an das Wohlfahrtsamt? Wöhler, HannWohlfW. 9.

#### Ausland

Die Rückständigkeit der englischen Sozialgesetzgebung, Rauecker, ZahnärztlMitt. 12.

### RFV.

Das vereinfachte Verfahren in Fürsorgestreitsachen, Langlotz, ZfH. 7.
Das Verfahren nach der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939, Baath, ZfH. 8/9.
Das württ. Landesfürsorgegesetz, Eberhardt, DZW. 12.
Das Württembergische Landesfürsorgegesetz, Eberhardt, WürttBlfWohlf. 3.
Der 95. Band der Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, Ammann, ZfH. 8/9.
Die Hamburger Vereinbarung, Preiser, GemT. 6.
Die Umsiedlerkreisfürsorge, Muthesius, DZW. 12.
Fürsorge für volksdeutsche u. reichsdeutsche Umsiedler, RdErl. d. RMdI. v. 9. 1. 1939 — IV W I 5/40-7230 —, ZfH. 8/9.
Gefahren aus der Kriegsfürsorge, Kißling, Caritas (Schweiz) 1.
Zur Umsiedlungsbewegung der Volksdeutschen des europäischen Ostens und Südostens, insbesondere der Deutschbalten, Grothe, Archiv für Wanderungswesen u. Auslandskunde 1/2.

#### Familienunterhalt

Die FU-Wirtschaftsbeihilfe in der Entwicklung, HannWohlfW. 10.
Die praktische Durchführung der Unterstützung für Dienstverpflichtete, Zschucke, RABl. 8/9.
Familienunterhalt, Hoffmann, WürttBlfWohlf. 3.
Grundsätze über den Familienunterhalt unehelicher Kinder unter 16 Jahren, HannWohlfW. 11.
Härteklauseln im FU-Recht, Jordan, HannWohlfW. 9.
Kriegsfamilienunterhaltsrecht und Wirtschaftsbeihilfen, Schell, WirtschBldIuHk. 13.
Mietbeihilfen bei gewerblichen Räumen des Handels, Keese, HannWohlfW. 9.
Voraussetzung u. Maß der Wirtschaftsbeihilfe beim Familienunterhalt, Starke, GemT. 5.

#### Ausland

Die englische Familienunterstützung, NSSozPol. 5/6.

#### Kommunale Fürsorge

Aufgabe und Standort der kommunalpolitischen Arbeit der Partei, Patutschnick, NSGem. 6.
Der Kriegshaushalt 1940, Lohmann, NSGem. 6.
Der städtische Haushaltsplan i. d. Kriegszeit, Delius, RVBl. 9.

#### Kb.- und Kh.-Fürsorge

Betreuung der Kriegshinterbliebenen aus dem Weltkriege, HannWohlfW. 9.

#### Freie Wohlfahrtspflege

Die Lohntarifordnung für die dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen der Gesundheitspflege, Boesche, EvGesundhf. 3.
Die neue Lohntarifordnung für die Gesundheitsbetriebe der Inneren Mission, Krasemann, ZfgesKrkhW. 6.
Werden u. Inhalt der Lohntarifordnung für die dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen der Gesundheitspflege, Boesche, InnMiss. 3.
Zur Frage der Körperschaftssteuerpflicht der Gaben an gemeinnützige Krankenanstalten, Rapp, ZfgesKrkhW. 6.

#### Soziale Frauenfragen

Dank an Agnes Bluhm, Frauenkultur 3.
Entlohnung der Frauenarbeit i. Kriege, Bulla, NSSozPol. 5/6.
Vom Auftrag der Frau i. d. Ehe, Glaser, Frau 6.

#### Bevölkerungspolitik

Die menschlichen Blutgruppen, -untergruppen und -faktoren, Dahr, VolkuRasse 2/3.
Die volksbiologische Wiedergeburt der Ostmark, Pfeil, VolkuRasse 2/3.
Island — Treuhänder unserer Ahnen, Clasen, Archiv für Wanderungswesen u. Auslandskunde 1/2.
Klagen auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung, Becker, MedWelt 13.
Rassenbiologische Untersuchungen an früheren Dortmunder Hilfsschulkindern, Seidel, VolkuRasse 2/3.

**Ausland**

Aus der Bevölkerungsstatistik Frankreichs, Berger, RGesundBl. 12.

Das japanische Bevölkerungsproblem u. d. Auswandererfrage, Penzel, VolkuRasse 2/3.

**Gefährdetenfürsorge**

Die gesetzlichen Grundlagen der Anstalten für Erziehungsbedürftige in der Ostmark, Dra, BlGefängnK. 5/6.

Fürsorgeerziehung in der Systemzeit, Tornow, DSonderschule 2/3.

Zum Kriminal-Problem der Homosexualität, Rauscher, BlGefängnK. 5/6.

## Sozialpolitik

**Allgemeines**

Die konkrete Ordnung i. Betrieb, Reuß, DArbR. 3.

Eigenständige Arbeitsverwaltung, Sitzler, SozPrax. 6.

Gemeinschaftshilfe der deutschen Wirtschaft, Froehlich, DWirtschZ. 11.

Sozialpolitik i. Kriege, Münz, OKrankK. 5.

Wirtschaftsbeihilfe als Kriegsgewinn, Studtmann, HannWohlfW. 11.

**Arbeitseinsatz**

Das Menschenproblem im modernen Kriege, Tomberg, DWirtschZ. 10.

Der Arbeitseinsatz der versehrten Wehrdienst- u. Einsatzbeschädigten, Letsch, RABl. 8/9.

Der Arbeitseinsatz i. Protektorat Böhmen u. Mähren i. Jahre 1939, Dennler, RABl. 8/9.

Der Einsatz polnischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in der deutschen Landwirtschaft, Timm, NSSozPol. 5/6.

Über die beste Verwendung menschlicher Arbeitskraft, DVolkswirtsch. 8.

**Lehrlingswesen**

Die Lehrlingsausbildung im Handwerk, Schüler, RABl. 8/9.

Die psychologische Eignungsuntersuchung im Rahmen der Nachwuchslenkung, Stets, SozPrax. 5.

Gemeinschaftslehrwerkstätten im Handwerk, Ohlbrecht, RABl. 8/9.

Nachwuchserziehung in ostmärkischen Betrieben, NSSozPol. 5/6.

Probezeit und Lehrvertrag, Scherrer, BerufsberatguBerufsausbildg. 2/3.

Zum Berufseinsatz 1940, Krausmüller, NSSozPol. 5/6.

Zur Freizeit der Berufswahl, Stets, NSSozPol. 5/6.

**Arbeitsschutz, Tarif- und Lohnfragen**

Abkürzung von Kündigungsfristen durch die Treuhänder, Schimmelpfennig, DArbR. 3.

Besondere Maßnahmen der Betriebsführung bei der Verdunkelung, Prahl, RABl. 8/9.

Betriebs- und Volksgemeinschaft als Rechtsquelle des Urlaubsanspruchs, Siebert, SozPrax. 6.

Der Frauenlohn i. Kriege, Knolle, RABl. 8/9.

Der Vergleich über Ansprüche aus einer Tarifordnung, Joerges, DArbR. 3.

Die Arbeitszeit der Jugendlichen während des Krieges, SozVersB. 5.

Grundsätzliche Forderungen des Arbeitsschutzes bei der Verdunkelung, Kremer, RABl. 8/9.

**Ausland**

Berichterstattung über die italienische Sozialpolitik, Turchi, NSSozPol. 5/6.

Die nationalspanische Arbeitsordnung, Trabajo, SozZukunft 3.

**Betriebliche Sozialpolitik**

Denkmäler der Gemeinschaft, Storr, NSGem.6.

Die Sonderstellung der Werkswohnung im Mieterschutz, Eiserhardt, SozPrax. 6.

„Schönheit der Arbeit" auch in der Kriegszeit, Lotz, DArbR. 3.

Sozialer Rückblick auf das Jahr 1939, Henkelbote 1/2.

Sportkuren im I. G.-Erholungsheim Kirchheimbolanden, VWerkzWerk 3.

Unterstützungskasse oder Versicherung? Schrupp, SozPrax. 5.

Werkerhaltungshilfe und Betriebsgemeinschaft, NSSozPol. 5/6.

**Arbeitslosenversicherung**

Die Verordnung vom 12. Dezember 1939 über Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeitslosenversicherung, Jaeger, BlÖffFürs. 6.

Die Neuregelung der unterstützenden Arbeitslosenhilfe, Ewaldsen, SchleswHolstBl. 1.

Zur Neuregelung der Arbeitslosenhilfe, Senhold, HannWohlfW. 10.

**Erwerbsbeschränktenfürsorge**

Der Beobachtungsbogen für Hilfsschüler in seiner volksbiologischen Bedeutung, Sprung, DSonderschule 2/3.

Die Betreuung der Anormalen i. d. Ostmark, Knoke, ZfH. 8/9.

Die Betreuung der schulentlassenen Geistesschwachen, Würgler, SchweizZGemeinnütz. 2.

Die Entwicklung des Sonderschulwesens zur einheitlichen Heilpädagogik und ihre Wirkung auf die Ausbildung der Sonderschullehrer, Toth, DSonderschule 2/3.

Die Verwendbarkeit der Epileptiker im Wirtschaftsleben, Grob, SchweizZGemeinnütz. 2.

Möglichkeiten und Aufgaben der psychologischen Erbanalyse bei Sonderschülern, Brix, DSonderschule 2/3.

**Ausland**

Arbeit an Gebrechlichen, Hallauer-Schultheß, SchweizZGemeinnütz. 2.

Aus der Geschichte der Anormalenfürsorge i. d. Schweiz, Wild, SchweizZGemeinnütz. 2.

„Grenzen in der Blindenfürsorge", Habicht, SchweizZGemeinnütz. 2.

L'adaptation au travail des Handicapes, Graz, SchweizZGemeinnütz. 2.
Was kann zur Bekämpfung der Blindheit getan werden? Stocker, SchweizZGemeinnütz. 2.

**Volksernährung**

Merkblatt über richtige Ernährung. Werden wir satt? Conti, SchleswHolstBl. 1.
Sozialer Aufbau des Karten- und Bezugsscheinsystems, NSSozPol. 5/6.

**Wohnungs- und Siedlungswesen**

Das gemeinnützige Wohnungswesen, Durst, RABl. 8/9.
Die Siedlungen Friedrichs des Großen und das nationalsozialistische Siedlungswesen, Steimle, Archiv für Wanderungswesen u. Auslandskunde 1/2.
Die Wohnungsfrage i. d. befreiten Ostgebieten — einst und jetzt, Schmid, Wohnung 3.
Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen, Hoff, ZfWohnWBay. 2/3.
Zur Lage des Wohnungs- u. Siedlungswesens i. Reichsgau Wartheland, Koch, Wohnung 3.

**Ausland**

Die Bestimmungen für den Wiederaufbau in Spanien, Wohnung 3.

**Gefangene und Asoziale**

Der unverbesserliche Verbrecher u. seine Sonderbehandlung im Deutschen Strafrecht, Heinke, BlGefängnK. 5/6.
Friedrichs des Großen Maßnahmen gegen Asoziale, Liers, DSonderschule 2/3.
Rassenkundliches über eine Asozialen-Gruppe, Pfaul, VolkuRasse 2/3.
Verpflegung der Gefangenen, Bekleidung und Lagerung, Nebe, BlGefängnK. 5/6.

## Gesundheitswesen

**Allgemeines**

Ärztin i. Reichsarbeitsdienst, Boger-Eichler, Frauenkultur 3.
Beiträge zur „Theorie u. Geschichte der Medizin" zur Klärung von Zeitfragen der Heilkunde, Rothschuh, Hippokrates 12.
Bestand des am 1. 1. 1938 berufsmäßig tätigen Heil- und Pflegepersonals, Blöcker, ZfgesKrkhW. 6.
Das Krankenhaus im Karten- und Bezugscheinverfahren, Eidinger, ZfgesKrkhW. 6.
Die Versorgung der Krankenanstalten mit Spinnstoffwaren, Nieden, ZfgesKrkhWes. 5.
Die Zahnkaries in Deutschlands Zeitläuften, Doerlich, ZahnärztlMitt. 11.
Krieg u. Krankheit, Rosenhaupt, GesuWohlf.2.
Lebenswille — Gesundheitswille, Corneel, IKrankK. 6.
Psychiatrische u. neurologische Erfahrungen bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, der Wehrmacht u. der Westfront-Arbeitslager, Schmitt-Halin, MedWelt 11.

**Ausland**

Local and Federal Legislation, Griffin, Hospital Progreß 1.
Von dem Krankenhauswesen in einem polnischen Landkreise, Buchka, ZfgesKrkhW. 6.

**Jugendgesundheit**

Die volkshygienische Bedeutung der schulärztlichen Untersuchungsmethodik mit Vorschlägen zur Abänderung der Fehlertabelle, Fürst, ÖffGesD. 23.
Feldzug gegen die Rachitis, Bringmann, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPom. 5.
Zum Erlaß des Reichsministers des Innern vom 9. 11. 1939 über die Bekämpfung der Rachitis, Simon, SchleswHolstBl. 1.

**Suchtkranke**

Die biologischen Gefahren des Rauchens unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung der Frau, Reiter, Ärztin 3.
Verkehrsunfälle u. Alkohol, Becker, MedWelt 12.
Wie wirkt der Alkohol auf Menschen, Hattingberg, Bahn frei 1.
Zur Alkoholfrage, Ulrich, InnMiss. 3.

**Ausland**

Belastung von Staat u. Gemeinden des Kantons Zürich durch Alkoholschäden, Feld, GesuWohlf. 2.
Pathologisch-anatomische Befunde als Alkoholschädigung am Sektionsmaterial der kantonalen Krankenanstalt Luzern in den Jahren 1919—1939, Schloß, GesuWohlf. 2.

**Geschlechtskrankenfürsorge**

Zur Frage des Rückganges der Geschlechtskrankheiten, Dillmann, ÖffGesD. 23.

## Sozialversicherung

**Allgemeines**

Sozialversicherung im Reichsgau Danzig/Westpreußen, Mandt, ZBlRVersuVersorg. 5/6.

**Krankenversicherung**

Das Krankenversicherungsverhältnis bei Einberufung, Leppert, VolksZgesSozVers. 3.
Die Erfüllung der Vorversicherungszeit als Voraussetzung für die Gewährung der Wochenhilfe u. Familienwochenhilfe, Jaeger, IKrankK. 6.
Die Förderung der Landbevölkerung, Karras, LKrankK. 3.
Die jüngste Rechtsprechung zu § 1542 RVO., Pehlow, ErsK. 5.
Die Sozialversicherung bei Wehrdienst, Notdienst, Dienstverpflichtung u. Luftschutzdienst während des jetzigen Krieges, Bause, IKrankK. 5.
Keine Zeit zum Krankfeiern, Grote, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPom. 5.
Kriegsmaßnahmen i. d. Krankenversicherung, Lindemann, BKrankK. 5.

Sinn u. Berechtigung der Pauschsätze der §§ 1542 und 1524 RVO., Wahl, ZBlRVersuVersorg. 5/6.

**Rentenversicherung**

Die Altersversorgung des Deutschen Handwerks, Post, SozVersB. 5.
Die Altersversorgung des deutschen Volkes, WürttBlfWohlf. 3.
Die Geschichte der Landesversicherungsanstalten in den ersten 50 Jahren ihres Bestehens, Liebing, DRentenvers. 3.
Die knappschaftlichen Geschäftsausschüsse, Thielmann, DRentenvers. 3.
Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts auf dem Gebiete der Krankenversicherung i. Jahre 1939, Müller, IKrankK. 5.
Die „Selbstversicherung" in der Angestellten- und Invalidenversicherung, Bruno, DRentenvers. 3.
Die Versicherungspflicht der Gesellschafter, Altrock, ArbVersorg. 6.
50 Jahre Landesversicherungsanstalten, NSSozPol. 5/6.
50 Jahre Landesversicherungsanstalten, Schäffer, RABl. 8/9.
50 Jahre Landesversicherungsanstalten, Storck, SozPrax. 6.
50 Jahre Landesversicherungsanstalten Thielmann, ZBlRVersuRVersorg. 5/6.

**Unfallversicherung**

Besondere Aufgaben der Unfallverhütung bei der Verdunkelung, Schneider, RABl. 8/9.
Die Unfallversicherungsgesetzgebung in der früheren Tschecho-Slowakischen Republik, Brexl, Berufsgenossensch. 5/6.

**Ausland**

A Summary of the Provisions of the Danish National Insurance Act, Socialt Tidskrift 2.

**Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen**

Der Anstaltserzieher, Caritas (Schweiz) 1.
Die Ausbildung zur Volkspflegerin, Wedemeyer, SchleswHolstBl. 1.
Die Diakonissentracht, Renner, DienstaLeben3.
Unsere heutige Schwesternjugend, Teupke, Diakonisse 3/4.
Zur Frage der Heranbildung und Schulung eines Erziehernachwuchses für die Heime unserer Blindenschulen, Bechtold, DSonderschule 2/3.

## April 1940.

### Fürsorgewesen

**Allgemeines**

Der Notdienst. Eine grundsätzliche u. spezielle Betrachtung, Gerlach, DArbR. 4.
Die Almosenbüchsen in den sächsischen Posthäusern, Vogt, ArchivfPostuTelegr. 3.
Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung, ZfH. 11/12.

**Ausland**

Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons nach Bundesrecht, Dach, Armenpfleger 4.

**RFV.**

Auswirkungen des Krieges für den einzelnen u. Maßnahmen zur Behebung von Notständen, Gierke, BerlKommMitt. 7.
Der 95. Band der Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, Ammann, ZfH. 11/12.
Die Durchführung des Arbeitszwangs nach § 20 RFV. im neuen Landesfürsorgegesetz, Hoffmann, WürttBlWohlf. 4.
Die Hamburger Vereinbarung, Preiser, GemT. 7/8.
Die Hamburger Vereinbarung in der Praxis, HannWohlfW. 15.

**Umsiedler-Kreisfürsorge**

Umsiedler-Kreisfürsorge, Hauser, BlÖffFürs. 7.

**Kommunale Fragen**

Der Aufgabenkreis der Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse, Berger, LandGem. (A) 7.
Der Kriegshaushaltsplan der Städte im Jahre 1940, Seyfert, Gemhlt. 8.
Gegenwartsfragen zur Haushaltswirtschaft der Landkreise, Listemann, Gemhlt. 8.
Ländliche Verwaltung, Etienne, GemT. 8.
Zur Gegenwartslage der Gemeindefinanzen, Pagenkopf, NSGem. 8.

**Ausland**

Die Gemeindeverwaltungen in England u. Frankreich während des Krieges, Delius, RVBl. 14.

**Familienunterhalt einschl. RäumungsFU.**

Die Einkommenshöchstgrenze in der Praxis, Müller, ZfH. 11/12.
Die Kosten des Familienunterhalts, Schlitzberger, Gemhlt. 6.
Die neuen FU.-Einkommenshöchstgrenzen nach dem Erlaß vom 18. Januar 1940, HannWohlfW. 6.
Die praktische Durchführung der Unterstützung für Dienstverpflichtete, Zschucke, RABl. 10.
Familiennotgemeinschaft im FU., HannWohlfW. 15.
FU.-Arzthilfe, HannWohlfW. 15.
Krankenhilfe für Familienunterhaltsberechtigte, Gutzeit, LandGem. (A) 7.
Neuere Fragen aus der Praxis des Familienunterhalts, Schneider, DArbR. 4.
Neues von der FU.-Wirtschaftsbeihilfe, HannWohlfW. 17.
Räumungsfamilienunterhalt und Reichsleistungsgesetz, Friedl, BlÖffFürs. 8.
Zur Ernährereigenschaft im FU., HannWohlfW. 14.

**Kb.- und Kh.-Fürsorge**

Die Betreuung der Wehrdienstbeschädigten des neuen Einsatzes, Maurer, WürttBlWohlf. 4.

Über die wirtschaftliche Selbstbehauptung des Schwerkriegsbeschädigt., Wuttke, DKOV. 9.
Versorgung der Soldaten u. ihrer Hinterbliebenen, Heinrichs, HannWohlfW. 6.

**Freie Wohlfahrtspflege**

Der Einsatz der NS.-Volkswohlfahrt in den befreiten Ostgebieten, Bernsee, Ärztin 4.
Evangelisch-sozial einst u. heute, Mulert, EvSoz. 2.

**Bevölkerungspolitik und Kinderreiche**

Das Erbgut des Paracelsus, Birchler, GesuWohlf. 3/5.
Der Rassengedanke marschiert, NVolk 4.
Die Juden und jüdischen Mischlinge in Großdeutschland, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPommern 8.
Die Mitwirkung des Fürsorgeverbandes bei der Ermittlung des Kostenträgers für die Kosten der Unfruchtbarmachung, Seifert, BlÖffFürs. 8.
Eine kinderreiche Sippe, Eisenberg, VolkuRasse 4.
Familiengenies, Quentin, VolkuRasse 4.
Kinderzuschläge für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, Müller, ArbeinsuArbloshilfe 7/8.
Lebendgeburt, Zwitter- und Mißgeburt — juristisch-medizinische Grenzprobleme bei Eintragungen im Geburtenbuch, Schramm, ZStandAmtsw. 8.
Neuerungen im italienischen Eherecht, Kopp, ZStandAmtsw. 8.
"The Geneticist Manifesto", Haase-Bessell, VolkuRasse 4.
Zum Antrag für das Ehrenkreuz der deutschen Mutter, Peretti, ÖffGesD. 1.

## Sozialpolitik

**Allgemeines**

Der Aufbau der Sozialverwaltung i. d. Ostmark, Steinmann, NSSozPol. 7/8.
Rationalisierung, ein vordringliches Problem, Möllers, DVolkswirtsch. 12.
Sozialpolitik i. Kriege, Münz, OKrankK. 7.
Über einige soziologische Folgewirkungen des Krieges, Rauecker, RABl. 11.
Zurückbehaltungsrecht a. Arbeitsbuch, Kühne, ArbeinsuArbloshilfe 7/8.

**Arbeitseinsatz**

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels und arbeitsgerichtliche Zuständigkeit, Engel, DJust. 17.
Freimachung von Arbeitskräften durch Betriebsstillegung, Bulla, NSSozPol. 7/8.
Verhältnis der ausschließlichen Entscheidungsbefugnis der Arbeitsämter über das Erfordernis einer Kündigungszustimmung zur Arbeitsgerichtsbarkeit, Bulla, DArbR. 4.
Zum Arbeitseinsatz im Protektorat, Dennler, DVolksWirtsch. 11.

**Arbeitsschutz**

Verdunkelung u. Arbeitsschutz, Kremer, NSSozPol. 7/8.
Zum Ausbau unseres Arbeitsschutzes, Sulzer, GesuWohlf. 3/5.

**Frauen und Jugendliche**

Arbeit u. Mutterschaft, Szénasy, Anya-és Csecsemövédelem 4.
Berufsausbildung der Jugendlichen aus den Freimachungsgebieten, Kieslinger, DWirtschZ. 16.
Eingliederung weiblicher Jugendlicher in das Erwerbsleben, Krausmüller, DVolksWirtsch. 15.
Studentinnen stehen an den Maschinen, Frauenkultur 4.

**Betriebliche Sozialarbeit**

Betrieb u. Soldat, NSSozPol. 7/8.
Der Kriegsauftrag an die betriebliche Sozialpolitik, Sitzler, SozPrax. 8.
Die Lohnsteuer von laufenden u. einmaligen Zuwendungen der Unternehmer an ihre Soldaten, Herbach, NSSozPol. 7/8.
Die Werkzeitschrift, Kaupisch, RABl. 12.

**Ausland**

Arbejdslosheden og Öandbruget, Nyrop, Socialt Tidsskrift 3.
Aus der kolonial-sozialen Praxis Englands, Karstedt, RABl. 11.
Demokratie u. Klassenherrschaft in England, Bäumer, Frau 7.
Der kriegsmäßige Arbeitseinsatz i. Großbritannien, NSSozPol. 7/8.
Esame comparato delle fonti di regolamento del lavoro, Mazzoni, Le Assicurazioni Sociali 1.
Medical Aspects of the Protection of Indigenous Workers in Colonies, Mottoulle, IntLabRev. 4.
Sozialpolitisches aus dem Ausland, Karstedt, RABl. 10/12.

## Jugendwohlfahrt

**Allgemeines**

Bedeutung u. Ziel der Kinder- u. Jugendhorte, Caritas (Schweiz), 2.
Das Gassenkind u. die Schule, Caritas (Schweiz) 2.
Der allgemeine deutsche Kindergarten, Wachendorf, Kinderheim 2.
Der Kampf gegen die Kindesmißhandlung als Sonderaufgabe der NSV. - Jugendhilfe, Schott, NSVolksD. 4.
Der Kindergarten vor 50 Jahren, Wartensleben, Kindergarten 5.
Die Betreuung der Jugendlichen außerhalb des Heims, Schroeder, EvJugH. 3/4.
Die Durchführung des Jugendschutzes, WürttBlWohlf. 4.
Jugendwohlfahrt in der Ostmark, HannWohlfW. 15.
Kind u. Kino, Calmes, Kinderheim 2.

Lohn u. Strafe im Internat, Caritas (Schweiz) 2.
Zeitbedingte Arbeit in Kindergarten u. Hort, Kinderheim 2.

**Gefährdete u. straffällige Jugendliche**

Gebot u. Verbot. Die neue Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend, Seidel, Neuland 4.
Todesstrafe — auch für einen Jugendlichen, Ohland, HannWohlfW. 14.

**Ausland**

La mobilisation et la jeunesse des écoles, Pro Juventute 4/5.

**Arbeitslosen-Versicherung**

Grundsätzliches zur Kurzarbeiterhilfe, Stothfang, ArbeinsuArbloshilfe 7/8.
Rückerstattung irrtümlich entrichteter Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Grosse, OKrankK. 7.
Zur Einführung der Arbeitslosenhilfe im Protektorat Böhmen u. Mähren, Rieber, RABl. 12.

**Lebenshaltung**

Brutto- u. Nettolohn bei Angestellten in ihrer Bedeutung für die Lohnsteuer u. d. Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, Bühler, DArbR. 4.
Die Lebensmittelrationierung in den Krankenanstalten, Plaschke, DSchwester 4.
Die Sicherstellung der Ernährung des schaffenden Menschen i. Kriege, Reischle, RABl. 10.
Die wöchentlichen Ausgaben einer Haushaltung für Lebensmittel, Rahlfs, HannWohlfW. 6.

**Wohnungs- und Siedlungswesen**

Änderung u. Ergänzung des Gemeinnützigkeitsrechts im Wohnungswesen, Meier, RABl. 10.
Das gemeinnützige Wohnungswesen, Durst, ZfWohnwBay. 4.
Das neue Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Jähnichen, SächWohnBl. 4.
Die VII. Reichszuschußaktion für die Schaffung von Wohnungen durch Teilung u. Umbau, Malzahn, RABl. 10.
Vorbereitung der künftigen Bautätigkeit, Wallner, ZfWohnWBay. 4.
Wohnung u. Kleingarten i. Kriege, Gisbertz, Wohnung 4.
Zur Geschichte der Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft für Wohnungswesen, Schwan, RABl. 12.
20 Jahre deutsche Bauforschung, Stegemann, RABl. 12.
Über den Landdienst zur Siedlerstelle, Danzer, SozPrax. 8.
Weitere Erleichterung der Kleinsiedlung, Durst, RABl. 10.

## Gesundheitswesen

**Allgemeines**

Das Krankenhaus als Potentila der Hygiene, Alter, GesuWohlf. 3/5.
Der Stand der Infektionskrankheiten im Deutschen Altreich für das Jahr 1936 unter Berücksichtigung der Länder u. Altersklassen, Kriewitz, RGesundBl. 17.
Die Beziehungen der Hygiene zur Biologie unter Berücksichtigung aus dem Institut hervorgegangener Arbeiten, Hoffmann, GesuWohlf. 3/5.
Etappen bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten, Silberschmidt, GesuWohlf. 3/5.
Kriegsführung u. Gesundheitspflege, Ebeling, IKrankK. 8.
L'assistenza sanitaria nelle assicurazioni sociali tedesche, Grote, Le Assocurazioni Sociali 1.
Le rôle médicin fonctionnaire de la santé publique dans la société moderne, Sand, GesuWohlf. 3/5.
Psychische Hygiene in der Umgebung Kranker und Verletzter, Boesch, GesuWohlf. 3/5.
Von den Heilbädern und vom Kriege, Schober, MedWelt 17.
Was kann der Arzt in der täglichen Praxis als Volkserzieher leisten? Dohrn, GesuWohlf. 3/5.
Wesen u. soziale Bedeutung der Zuckerkrankheit, Winkler, DSchwester 4.
Zur Praxis der Büchereiverwaltung i. Krankenhaus, Tyciak, Caritas 4.

**Ausland**

I precedenti della previdenza sociale nel Medioevo, Sapori, Le Assicurazioni Sociali 1.
Medizin u. Hygiene im Königsbuch des iranischen Dichters Firdausi, Siggel, MedWelt 14.

**Jugendgesundheit**

Der Schulzahnarzt als Wegbereiter beim Aufbau der allgemeinen Jugendzahnpflege, Pott, ÖffGesD. 1.
Die volkswirtschaftliche Bedeutung eines gesunden Nachwuchses, Lauener, GesuWohlf. 3/5.
Zur Frage des Schuldispenses während einer psychologischen Behandlung, Aichele, Ärztin 4.

**Ausland**

Die Todesfälle unter den Zürcher Schulkindern 1930—1939, Braun, GesuWohlf. 3/5.
Mobilisierte Schulkinderfürsorge, Jucker, Pro Juventute 4/5.